



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG)**

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Entwurf
eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)

A. Problem

Das bestehende Landeswaldgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Mai 1971 in Kraft getreten. In den Jahren 1983 und 1993 wurden einzelne Bestimmungen geändert. Am 11. August 1994 erfolgte eine Bekanntmachung der Neufassung des Landeswaldgesetzes, die die genannten Änderungen berücksichtigte. Wesentliche Teile des geltenden Rechts entsprechen jedoch nicht mehr der heutigen forstwirtschaftlichen Praxis, dem aktuellen Erkenntnisstand der Forstwissenschaft und den Ansprüchen der Gesellschaft an eine an ökologischen Kriterien orientierte, nachhaltige Forstwirtschaft. Aus diesem Grund sehen der Koalitionsvertrag 2000 und das Arbeitsprogramm der Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Neufassung des Landeswaldgesetzes vor.

Zusätzlich existiert durch die Verabschiedung des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes im April 2002 eine neue Rahmenvorschrift des Bundes mit forstlich relevanten Regelungsinhalten, die binnen einer Frist von drei Jahren zwingend in Landesrecht umzusetzen sind. Diese Frist endet am 3. April 2005.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie das Ziel einer verstärkten Ausrichtung auf eine ökologische Waldbewirtschaftung, der bürgerfreundlichen Ausgestaltung des Waldbetretungsrechtes sowie der Harmonisierung von Forst- und Naturschutzrecht.

Hervorzuheben sind folgende Schwerpunkte:

- Bewirtschaftung des Waldes

Nach geltendem Forstrecht kann eine bestimmte Art der Waldbewirtschaftung nicht vorgeschrieben werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind dementsprechend unbestimmt. Der Gesetzentwurf formuliert hingegen elf Grundsätze einer guten fachlichen Praxis, die bei der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes einzuhalten sind (§ 5). Dadurch werden Umsetzungsverpflichtungen aus § 5 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Die festgelegten Grundsätze berücksichtigen die durch Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgegebenen Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Näheres kann auf dem Verordnungswege geregelt werden.

Die weitergehenden Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6) orientieren sich an der aus § 3 a des Landesnaturschutzgesetzes resultierenden besonderen Gemeinwohlverpflichtung öffentlicher Grundeigentümer.

- Betreten des Waldes

Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, in dem das Betreten des Waldes auf Waldwege beschränkt ist. Mit der Aufhebung des bestehenden Wegegebotes wird das seit 1971 geltende eingeschränkte Betretungsrecht dem freien Betretungsrecht der übrigen Bundesländer angepasst. Diese bürgerfreundliche Neuregelung (§ 17) trägt der steigenden Erholungsfunktion der Wälder und dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung (Naherholung und Ferienurlauber) in angemessener Weise Rechnung. Auch für die erlebnisorientierte Waldpädagogik hat die Öffnung des Waldes große Bedeutung. Sie schafft beste Voraussetzungen dafür, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Lebensraum Wald unmittelbar nahe zu bringen.

Wesentliche Gründe gegen die Einführung dieser Neuregelung sind auch unter Berücksichtigung der besonderen Waldverhältnisse in Schleswig-Holstein (geringer Waldanteil, starke Parzellierung) nicht gegeben. Die Anforderungen

der Waldbewirtschaftung, des Arten- und Biotopschutzes und der Jagdausübung wurden im Zuge der Erstellung des Gesetzentwurfes sorgfältig geprüft. Durch entsprechende Ausnahmeregelungen des Forst-, Naturschutz- und Jagdrechts (z.B. Wegegebot zur Nachtzeit, Sperrmöglichkeiten aus Artenschutzgründen, Ausweisung von Wildschutzgebieten) wird diesen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Durch den künftigen Wegfall der Ausweisung von Erholungswäldern (bei denen bislang ein Betreten außerhalb der Wege erlaubt war), wird ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung geleistet. 68 Erholungswaldverordnungen für die bestehenden Erholungswälder können entfallen.

Ein neuer Haftungsparagraf, der sich auf die aktuelle Rechtsprechung stützt, soll dazu beitragen, die Grenzen der Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf walddtypische Gefahren zu verdeutlichen (§ 19). Neue Haftungsrisiken entstehen durch die Aufhebung des Wegegebotes grundsätzlich nicht.

- Förderung der Forstwirtschaft

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bisherige finanzielle Förderung neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe (Wirtschaftsförderung) verstärkt auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit (gesellschaftliche Honorierung von Gemeinwohlleistungen) zum Ziel haben soll (§§ 25 bis 27).

Für die entgeltliche Betreuung von Privat- und Körperschaftswäldern bestand nach geltendem Recht ein „Monopol“ der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Dies kann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht länger beibehalten werden. Für forstliche Betreuungsleistungen wird sich mithin ein freier Wettbewerb bilden, der voraussichtlich insbesondere privaten Unternehmen zugute kommen wird.

- Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen, Erstattung von Aufwendungen

Die im geltenden Recht nur fallweise und verstreut vorhandenen Einzelbestimmungen zu Entschädigung, Übernahmeverlangen und Erstattung von Aufwendungen erhalten im Gesetzentwurf durch Zusammenfassung in einem eigenen Abschnitt und verschiedene Ergänzungen ein größeres Gewicht (§§ 28 bis 31). Von besonderer Bedeutung ist hierbei die konkrete Bezugnahme auf die Neuregelungen zur Bewirtschaftung des Waldes und zu Naturwäldern.

- Beibehaltung bewährter Vorschriften

Der Gesetzentwurf übernimmt bewusst Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Hierzu zählen z.B. die Vorschriften über das Sperren von Wald (§ 20), die Wiederaufforstung (§ 8), die Umwandlung von Wald (§ 9) und die Erstaufforstung (§ 10).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf enthält keine unmittelbar finanzwirksamen Neuregelungen für öffentliche Haushalte.

2. Verwaltungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass beim Vollzug des neuen Landeswaldgesetzes eventuell auftretender Verwaltungsmehraufwand durch den Abbau bestehender Regelungen ausgeglichen wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

52 Prozent des Waldes in Schleswig-Holstein befinden sich in Privateigentum. Die Neuregelungen berühren deshalb zahlreiche private Forstbetriebe.

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft hat die Regelung über die Vergabemöglichkeit von Betreuungsleistungen an forstliche Dienstleistungsunternehmen. Hierdurch wird ein Beitrag zur Existenzgründung und -sicherung geleistet.

E. Federführung

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

Entwurf
eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Forstliche Rahmenplanung

- § 3 Forstliche Rahmenplanung
- § 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Abschnitt III: Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung

- § 5 Bewirtschaftung des Waldes
- § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald
- § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot
- § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 10 Erstaufforstung
- § 11 Teilung von Waldgrundstücken
- § 12 Nachbarrechte und Nachbarpflichten

Abschnitt IV: Besonders geschützte Waldgebiete

- § 13 Schutzwald
- § 14 Naturwald
- § 15 Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen
- § 16 Vorkaufsrecht

Abschnitt V: Betreten des Waldes

- § 17 Betreten des Waldes
- § 18 Reiten im Wald
- § 19 Haftung
- § 20 Sperren von Wald
- § 21 Kennzeichnung des Waldes

Abschnitt VI: Waldschutz

- § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen
- § 23 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 24 Waldschutzstreifen

Abschnitt VII: Förderung der Forstwirtschaft

- § 25 Grundsatz
- § 26 Fachliche Förderung
- § 27 Finanzielle Förderung

Abschnitt VIII: Entschädigung, Erstattung von Aufwendungen

- § 28 Entschädigung
- § 29 Übernahmeverlangen
- § 30 Erstattung von Aufwendungen
- § 31 Härteausgleich

Abschnitt IX: Forstverwaltung, Forstaufsicht

- § 32 Forstbehörden
- § 33 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung
- § 34 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 35 Waldkataster
- § 36 Gebührenfreiheit
- § 37 Landesbetrieb "Erlebniswald Trappenkamp"

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen
- § 40 Waldbericht
- § 41 Ausnahmen und Befreiungen
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 Inkrafttreten

Abschnitt I:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz, Gesetzeszweck

- (1) Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.
- (2) Zweck dieses Gesetzes ist es
1. den Wald
 - a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und
 - c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;
 2. die nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen;
 3. einen Ausgleich zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden und den Interessen der Allgemeinheit zu gewährleisten.

- (3) Der nachhaltigen Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen und funktionsfähigen Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen zu erfüllen, erhalten bleiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch
1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
 2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungstreifen sowie mit dem Wald zusammenhängende Wildäsungsflächen und Sicherungstreifen,
 3. im und am Wald gelegene Knicks,
 4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,
 5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
 6. gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Baumschulen,
3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

4. Schnellwuchsplantagen sowie
5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe.

(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), bleiben unberührt.

(3) Waldgehölze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung. Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.

(4) Waldeigentumsarten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald) und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes;
2. Körperschaftswald: der Wald im Eigentum der Gemeinden, Kreise, Zweckverbände oder der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, ausgenommen Wälder von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Gemeinschaftsforsten;
3. Privatwald: alle übrigen Wälder.

- (5) Waldbesitzende im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte, sofern diese den Wald unmittelbar besitzen, als natürliche oder juristische Personen.

Abschnitt II: Forstliche Rahmenplanung

§ 3 Forstliche Rahmenplanung

- (1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen sollen von der obersten Forstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Beachtung der Aufgaben und Grundsätze nach § 6 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), forstliche Rahmenpläne erstellt und fortgeschrieben werden. Dabei sind die Ziele der Raumordnung, insbesondere die angestrebte Erhöhung des Waldanteils, und anderer raumbedeutsamer Fachplanungen, welche die Forststruktur und die Waldfunktionen beeinflussen können, zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die forstlichen Rahmenpläne enthalten eine Darstellung
1. des aktuellen Waldzustandes,
 2. der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes,
 3. der raumbedeutsamen waldbezogenen Ziele,
 4. der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung,
 5. des angestrebten Waldzustandes sowie
 6. der zur Erreichung des angestrebten Zustands erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Zum Entwurf der forstlichen Rahmenpläne erhalten
1. die betroffenen Kreise, Gemeinden und Ämter,

2. die Landwirtschaftskammer,
3. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine,
4. die übrigen betroffenen regionalen Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände,
5. die betroffenen Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden sowie
6. die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Gelegenheit zur Stellungnahme, indem der Planentwurf nach öffentlicher Bekanntmachung einen Monat in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern ausgelegt wird, auf deren Gebiet er sich erstreckt; § 140 Abs. 2 bis 5 und 8 des Landesverwaltungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Die forstlichen Rahmenpläne werden von der obersten Forstbehörde festgestellt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die raumbedeutsamen Inhalte der forstlichen Rahmenpläne sind nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Regionalpläne zu übernehmen.

§ 4

Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann, und
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

**Abschnitt III:
Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung**

**§ 5
Bewirtschaftung des Waldes**

- (1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah unter Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.
- (2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:
1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung nach Menge und Güte;
 2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;
 3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
 4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und -bestand;
 5. Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
 6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen;
 7. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen auf die Behebung anthropogener Nährstoffmängel und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung;
 8. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;

9. Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald;
10. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme;
11. Erhaltung von Alt- und Totholz.

(3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 genehmigt sind. Kahlschläge sind alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die

1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder
3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall notwendig sind.

(4) Die oberste Forstbehörde kann zu Absatz 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 11 Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln.

(5) Eine Ausnahme von den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die waldbesitzende Person sich in dem Antrag verpflichtet, die Bewirtschaftung nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufzunehmen und das Aussetzen der Bewirtschaftung dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Absatz 2 Nr. 6 bis 10, Absatz 3 sowie die §§ 8, 12, 22 und 23 gelten auch während der Aussetzung der Bewirtschaftung. § 33 bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist der Forstbehörde vorher anzuzeigen. Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung sind finanziell nicht förderungsfähig.

- (6) Für alle Wälder sind eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionskartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Staatswald sowie Körperschaftswald mit einer Fläche über 50 Hektar ist nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften. In diesen sind alle wesentlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 festzulegen oder zu bestätigen.
- (7) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

- (1) Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.
- (2) Bei der fachkundigen Bewirtschaftung des Landeswaldes sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:
1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen Eigendynamik der Wälder und Minimierung der Eingriffe;
 2. Vorrang der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten vor anderen Verjüngungsformen und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung;
 3. Einzelstamm- bis gruppenweise Holznutzung;
 4. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel;
 5. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme, so dass die Verjüngung standortheimischer Baumarten in größeren Wäldern ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung möglich wird;
 6. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen auf bis zu 10 % des Gesamtholzvorrats abhängig vom Bestandesalter;
 7. schrittweise Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern;

8. Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit über den Wald und die nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sollen die Ziele und Grundsätze nach Satz 1 im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beachtet werden.

§ 7

Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

(1) Unbeschadet § 5 Abs. 3 sind Kahlschläge bis zu zwei Hektar mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde zulässig.

(2) Die Genehmigung soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften nur erteilt werden, wenn der Kahlschlag

1. der Entwicklung eines Waldbestandes mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten dient und
 - a) die Gewähr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist wieder aufgeforstet wird oder sich natürlich wiederbewaldet (§ 8),
 - b) die natürlichen Bodenfunktionen, der Wasserhaushalt oder sonstige Waldfunktionen, auch auf benachbarten Flächen, nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden können und
 - c) keine erheblichen Nachteile für gesetzlich geschützte Arten, Biotope oder Gebiete eintreten können,
2. die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessert oder
3. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Der Kahlschlag kann von der Forstbehörde flächenmäßig begrenzt werden.

§ 8**Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung**

- (1) Die waldbesitzende Person hat Waldkahlf lächen außerhalb von Naturwäldern
1. in angemessener Frist mit Waldbäumen wieder aufzuforsten (Wiederaufforstung) oder
 2. einer natürlichen Verjüngung zu überlassen, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlf läche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist (natürliche Wiederbewaldung),
- es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Verjüngung nach fünf Jahren nicht entstanden und gesichert, hat die waldbesitzende Person die Flächen unverzüglich wieder aufzuforsten.
- (2) Verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern hat die waldbesitzende Person unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung in angemessener Frist zu unterpflanzen oder zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.
- (3) Zur Sicherung der Wiederaufforstung oder natürlichen Wiederbewaldung kann von der waldbesitzenden Person Sicherheit in der Höhe verlangt werden, die die voraussichtlichen Kosten für die Wiederaufforstung oder natürliche Wiederbewaldung einschließlich der Nachbesserung sowie für die erforderliche Sicherung der Kultur oder natürlichen Verjüngung bis längstens fünf Jahre nach ihrer Begründung deckt. Im Falle einer Ersatzvornahme kann die Forstbehörde die hinterlegte Sicherheit verwenden.

§ 9**Umwandlung von Wald**

- (1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).
- (2) Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 7a des Landesnaturschutzgesetzes ein. Die Forstbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid. Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) aufgeführt sind, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Umwandlung
1. Schutz- oder Naturwald beeinträchtigen würde,
 2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde,
- oder wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfläche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Ist die Ersatzaufforstung nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung. Um die Erfüllung der Ersatzaufforstungsverpflichtung oder anderer Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann

die Forstbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Die waldbesitzende Person kann die Anrechnung einer von ihr oder einem Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne finanzielle Förderung durchgeführten Erstaufforstung oder einer natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für künftige Waldumwandlungen verlangen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vorher zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt.
- (6) Die Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn Wald in eine halboffene Weidelandschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 17 des Landesnaturschutzgesetzes einbezogen wird. Soweit waldähnlicher Bewuchs erst während der Nutzung einer Fläche als halboffene Weidelandschaft entsteht, gilt dieser für die Dauer der Nutzung nicht als Wald im Sinne von § 2.

§ 10

Erstaufforstung

- (1) Nicht als Wald genutzte Grundflächen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden (Erstaufforstung).
- (2) Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 7a des Landesnaturschutzgesetzes ein. Die Forstbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid. Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den

Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. die Grundfläche öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen ist oder
 2. der Erstaufforstung ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.
- (4) Für Erstaufforstungen der Landesforstverwaltung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; der Erteilung einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 11

Teilung von Waldgrundstücken

- (1) Die Teilung von Waldgrundstücken bedarf der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde, wenn eines der dadurch entstehenden Teilgrundstücke kleiner als drei Hektar ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die geteilten Waldgrundstücke weiterhin ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah bewirtschaftet werden können.
- (2) Die Genehmigung der Umwandlung eines Waldgrundstückes schließt die Genehmigung seiner Teilung nach Absatz 1 ein.
- (3) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt wird.
- (4) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden, kann die Forstbehörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Forstbehörde darum ersucht oder

wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung nachgewiesen wird.

- (5) Besteht die auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges vorgenommene Eintragung einer Grundstücksteilung ein Jahr, gilt die Teilung als genehmigt, es sei denn, dass vor Ablauf dieser Zeit ein Widerspruch der Forstbehörde im Grundbuch eingetragen oder seine Eintragung beantragt worden ist.
- (6) Ist zu einem Rechtsvorgang eine Genehmigung nicht erforderlich, hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer oder eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 12

Nachbarrechte und Nachbarpflichten

- (1) Waldbesitzende haben bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und sonstigen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf die schutzwürdigen Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke angemessene Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes möglich und zumutbar ist. Sie haben ihre Maßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen und insbesondere Maßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldflächen offensichtlich der Gefahr des Windwurfs, der Aushagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.
- (2) Ist die Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung oder die Abfuhr von Walderzeugnissen, ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Nachteilen möglich, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des fremden Grundstückes verpflichtet, auf Antrag der Waldbesitzenden die Benutzung im notwendigen Umfang zu gestatten. Die Waldbesitzenden haben den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Benutzung nicht öffentlicher Wege kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.

- (3) Wird eine Grundfläche erstmalig aufgeforstet oder eine Kahlfläche an landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Nachbargrundstücken wieder aufgeforstet, gilt § 37 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), mit der Maßgabe, dass die dort ausgesprochenen Verpflichtungen für die Waldbesitzenden nur für Waldbäume bestehen, deren Stämme näher als vier Meter zum Nachbargrundstück stehen.

Abschnitt IV:
Besonders geschützte Waldgebiete

§ 13
Schutzwald

(1) Wald kann durch Verordnung zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, einen Wald zu erhalten oder bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, Überflutung, Uferabbruch, Schneeverwehung und Windgefährdung von Verkehrswegen,
2. Schutz der Quellgebiete und Oberflächengewässer, Sicherung der Wasservorräte und Regulierung des Wasserhaushaltes oder
3. Schutz des Bodens auf erosionsgefährdeten Standorten.

§ 10 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2003 (BGBl. I S. 3245) bleiben unberührt.

(2) Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensgemeinschaften oder Waldnutzungsformen von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung durch forstliche Maßnahmen erhalten oder wieder hergestellt werden sollen. § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen von Grundstücken, Gebäuden, Gewässern oder sonstigen Anlagen, von denen eine Gefährdung ausgeht, die eine Erklärung zum Schutzwald er-

forderlich macht oder die durch die Bildung von Schutzwald herabgesetzt oder beseitigt wird, können zum Ersatz der entstehenden Aufwendungen oder zu leistender Entschädigungen angemessen herangezogen werden.

§ 14

Naturwald

(1) Wald, der unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden soll, kann durch Verordnung zu Naturwald erklärt werden. Naturwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
2. waldökologische Forschung,
3. Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie
4. Sicherung genetischer Informationen.

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, sind verboten.

§ 15

Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen

(1) Verordnungen nach den §§ 13 und 14 erlässt die oberste Forstbehörde.

(2) Vor dem Erlass einer Verordnung sind

1. die betroffenen waldbesitzenden Personen,
2. die Behörden und öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, sowie
3. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

zu hören. Bei Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind auch die in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen und bei Naturwald die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen angrenzender Waldgrundstücke zu hören.

(3) Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörenden Karten sind für die Dauer eines Monats in den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Forstbehörde vorgebracht werden können.

(4) In der Verordnung sollen

1. der Schutzgegenstand,
2. der Schutzzweck,
3. die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote und
4. die unter Berücksichtigung des Schutzzweckes vertretbaren Ausnahmen von den Ge- und Verboten

geregelt werden, bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1. Die Abgrenzung des Schutz- oder Naturwaldes ist grob zu beschreiben und in einer Karte hinreichend genau darzustellen. Die Karte ist mit der Verordnung zu verkünden oder bei der in der Verordnung zu bestimmenden Behörde auf Dauer zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten.

§ 16

Vorkaufsrecht

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück zu, das ganz oder teilweise in einem Schutz- oder Naturwald liegt.

- (2) Das Vorkaufsrecht des Landes wird durch Verwaltungsakt der obersten Forstbehörde gegenüber der veräußernden Person ausgeübt; das Land darf sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn das Grundstück an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191) verkauft wird.
- (3) Das Vorkaufsrecht des Landes bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten auf Grund Bundesrechts zurück. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.
- (4) Das Land kann sein Vorkaufsrecht zu Gunsten eines Kreises, einer Gemeinde, einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einer sonstigen Naturschutzstiftung oder eines Naturschutzvereins ausüben, wenn die begünstigte Person zustimmt. In diesem Fall tritt die begünstigte Person an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben der oder dem Begünstigten.

Abschnitt V: Betreten des Waldes

§ 17 Betreten des Waldes

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren.

(2) Nicht gestattet sind

1. das Betreten von Waldflächen und -wegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
2. das Betreten von Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäckern sowie sonstigen forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder jagdlichen Einrichtungen und Anlagen,
3. sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach Absatz 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde sowie
4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald,

es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt. Die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter dürfen auf Grund dieser Zustimmung nicht beeinträchtigt werden. § 20 und andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

- (3) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald und darin gelegene Einrichtungen und Anlagen nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Reiten im Wald

- (1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet
1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),
 2. auf Fahrwegen, sofern hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt,
 3. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke,
 4. auf allen dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.
- Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind in ausreichendem Umfang einzurichten.
- (3) Gemeinden oder Kreise, auf deren Gebiet keine dem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten zum Reiten im Wald vorhanden sind, sollen für eine Absatz 2 entsprechende Regelung sorgen, indem sie auf das Zustandekommen von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Waldbesitzenden und den Reitervereinigungen, Reitstallbesitzenden oder ähnlichen Unternehmungen (Reitsportunternehmen) hinwirken, die den Bedarf an Reitwegen auslösen. Das gilt auch, wenn Absprachen der Waldbesitzenden mit Reiterinnen und Reitern den schutzwürdigen Interessen der übrigen Waldbesuchenden nicht mehr gerecht werden.

- (4) Kommt eine Regelung nach Absatz 3 nicht zu Stande, soll die Forstbehörde auf Antrag eines Reitsportunternehmens, einer Gemeinde oder eines Kreises einen Reitweg in dem notwendigen und gegenüber den übrigen Waldbesuchenden vertretbaren Umfang ausweisen. Die Ausweisung setzt voraus, dass
1. die Antragstellenden sich ernsthaft um eine Vereinbarung nach Absatz 3 zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht haben und
 2. die Antragstellenden oder Dritte den Waldbesitzenden Ersatz für erhebliche durch das Reiten verursachte Wegeschäden, im Falle eines unzumutbaren Nachteils, der nicht durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden kann, eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. § 28 Abs. 2 Satz 1 ist im Falle einer Entschädigung entsprechend anzuwenden.

Die Forstbehörde entscheidet nach Erörterung der beabsichtigten Ausweisung mit den nach Absatz 3 Beteiligten im Einvernehmen mit dem Forstausschuss (§ 20 Abs. 4). In der Ausweisung sind notwendige Sicherheitsleistungen festzusetzen. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

- (5) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Walde und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für die Beseitigung von Reitschäden nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 regeln.

§ 19

Haftung

Durch das Betreten und sonstige Benutzungsarten des Waldes werden keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden begründet. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere regelmäßig nicht für

1. typische sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung des Waldes (§ 5), den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6) und den Regelungen für Naturwald (§ 14) ergebende Gefahren, insbesondere durch Bäume oder Teile von Bäumen und den Zustand von Wegen,
2. Gefahren, die aus dem Betreten oder sonstigen Benutzungsarten des Waldes (§§ 17 und 18)) ohne Berücksichtigung schlechter Witterungs- oder Sichtverhältnisse oder in der Nachtzeit entstehen sowie
3. Gefahren abseits von Waldwegen, insbesondere durch walddtypische Gelände- verhältnisse, Gruben, Gräben und Rohrdurchlässe.

§ 20

Sperren von Wald

- (1) Die waldbesitzende Person kann mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde das Betreten des Waldes ganz oder teilweise untersagen und entsprechende Einrichtungen anbringen (Sperren des Waldes), wenn und solange
1. die Sperrung aus wichtigen Gründen des Waldschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, der Verkehrssicherung oder zur Vermeidung erheblicher Schäden am Wald erforderlich ist,
 2. Störungen die Erhaltung bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigen können,
 3. dies nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist oder
 4. ein anderer wichtiger Grund die Sperrung im Einzelfall erfordert
- und wesentliche Belange der Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen. Eine Sperrung kann von der Forstbehörde auch von Amts wegen angeordnet werden. Sperrungen sind zu befristen; sie können widerrufen oder eingeschränkt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Forstbehörde hat bei den Entscheidungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen, ob die Interessen der erholungsuchenden Bevölkerung durch benachbarte Waldflächen in angemessenem Umfang gewährleistet sind. Die Gemeinden sind zu hören, soweit ihre Belange berührt werden. Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann widerrufen oder eingeschränkt werden.

(3) Beabsichtigt eine waldbesitzende Person, eine Waldfläche in der Zeit vom 1. September bis zum 30. April nicht länger als insgesamt drei Wochen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu sperren, genügt die vorherige Anzeige bei der Forstbehörde. In der Anzeige sind die Tage, die Größe und Lage der gesperrten Waldflächen anzugeben.

(4) Die Forstbehörde entscheidet außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 im Einvernehmen mit einem bei ihr gebildeten Ausschuss, der sich zusammensetzt aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staats- oder Körperschaftswaldes,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, die oder der mit den Belangen des Fremdenverkehrs vertraut sein soll,
3. einer oder einem Waldbesitzenden, die oder der von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation der Privatwaldbesitzenden benannt wird.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, entscheidet die oberste Forstbehörde. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die auch die Entscheidung vorzubereiten und mitzuteilen hat.

(5) Wird ein Wald durch Erholungsuchende übermäßig stark beansprucht oder in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, kann die oberste Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden das Betreten des Waldes ganz oder teilweise untersagen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für ein Sperren des Waldes nicht oder nicht mehr vor, hat die waldbesitzende Person die Sperrung unverzüglich zu beseitigen.

§ 21**Kennzeichnung des Waldes**

(1) Wald ist von der waldbesitzenden Person in dem notwendigen Umfang so zu kennzeichnen, dass für die Waldbesuchenden erkennbar ist, welche Waldwege und sonstigen Waldflächen

1. nach § 20 ganz oder teilweise gesperrt oder
2. nach § 18 als Reitwege eingerichtet sind.

Die Kennzeichnung der in Satz 1 genannten Waldflächen und -wege von Amtswegen hat die waldbesitzende Person zu dulden.

(2) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung des Waldes erlassen.

Abschnitt VI: Waldschutz

§ 22

Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen

- (1) Wird der Wald in erheblichem Umfang von Schadorganismen bedroht oder befallen, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, in erforderlichem Umfang nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes anerkannt wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist präventiven Waldbaumaßnahmen der Vorrang einzuräumen. Die Forstbehörde ist ermächtigt, bei stark zunehmendem, auf benachbarte Flächen anderer waldbesitzender Personen übergreifendem oder überörtlichem Befall mit Schadorganismen besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September darf gefällttes Nadelholz unentrindet weder im Wald noch innerhalb von drei Kilometern Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelbäumen bestockten Waldes gelagert werden. Kann das aufgearbeitete Nadelderbholz im Einzelfall nicht unverzüglich entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden, ist eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung des an zentraler Stelle zu lagernden Holzes mit anerkannt wirksamen Mitteln gegen den Befall mit Schadorganismen zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

- (1) Zur Verhütung von Waldbränden kann die Forstbehörde gegenüber Waldbesitzenden die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen. Sie ist berechtigt, Waldbesitzenden die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen ihres Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

- (2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzende gemeinsam getroffen werden können, auf deren Kosten selbst durchführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung unterbleiben.
- (3) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung besondere Vorschriften für die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erlassen. Dabei kann sie insbesondere
1. den Umfang der für jede Person zumutbaren Hilfeleistung beim Löschen und Melden von Wald-, Moor- und Heidebränden regeln,
 2. den Gebrauch von Feuer und Licht regeln und das Rauchen ganz oder teilweise verbieten.

§ 24

Waldschutzstreifen

- (1) Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.
- (2) Der Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Unterschreitungen des Abstandes können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist.

- (3) Über die Ausnahme entscheidet die zuständige Baubehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Ist die Ausnahme Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

**Abschnitt VII:
Förderung der Forstwirtschaft**

**§ 25
Grundsatz**

Waldbesitzende sollen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3), die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, fachlich und finanziell gefördert werden.

**§ 26
Fachliche Förderung**

- (1) Die fachliche Förderung umfasst die unentgeltliche Beratung und bei Bedarf die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleineren und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.
- (2) Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 Satz 3 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

§ 27**Finanzielle Förderung**

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung
1. vordringlicher forstlicher Maßnahmen, die die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellen sollen,
 2. von über die Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) hinausgehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
 3. einer angemessenen Waldbrandversicherung in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Kosten.
- (2) Einzelheiten regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Richtlinien.

Abschnitt VIII:
Entschädigung, Erstattung von Aufwendungen

§ 28
Entschädigung

- (1) Wird die Genehmigung einer Umwandlung von Wald oder einer Erstaufforstung versagt, Wald zu Schutz- oder Naturwald erklärt oder haben sonstige Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung und entstehen der waldbesitzenden Person, sonstigen Nutzungsberechtigten oder grundbesitzenden Personen dadurch erhebliche, nicht zumutbare Nachteile, leistet das Land auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld, sofern und soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.
- (2) Über den Anspruch auf Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Versagung oder der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 von der zuständigen Forstbehörde zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung setzt die oberste Forstbehörde nach den für die Enteignung von Grundeigentum geltenden landesrechtlichen Vorschriften fest.
- (3) Soll die Versagung der Genehmigung oder die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks erfolgen, hat beim Schutz der Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe das Land von Entschädigungsansprüchen freizustellen.

§ 29

Übernahmeverlangen

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks kann anstelle einer Entschädigung vom Land die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen, wenn es ihr oder ihm mit Rücksicht auf die in § 28 Abs. 1 genannten Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Der Anspruch nach Satz 1 ist binnen zwei Jahren nach der den Entschädigungsanspruch auslösenden Versagung oder Erklärung bei der zuständigen Forstbehörde geltend zu machen.
- (2) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zu Stande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an dem Grundstück bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Auf die Entziehung des Eigentums und die Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 30

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Aufwendungen für Maßnahmen im Privatwald, die über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen, können vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts erstattet werden, sofern und soweit sie nicht vertraglich geregelt sind oder finanziell gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen
1. auf Grund einer Schutz- oder Naturwaldverordnung,
 2. zur Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen oder Anlagen sowie an Waldwegen, die durch den Erholungsverkehr entstanden sind, mit Ausnahme von Brand- und Bagatellschäden sowie von Schäden, deren Entstehung die Privatwaldbesitzenden durch ihre Zustimmung nach § 17 Abs. 2 ermöglicht haben oder

3. der Waldbrandverhütung, sofern diese überwiegend durch die Inanspruchnahme des Waldes für die Erholung der Bevölkerung geboten sind.

Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Körperschaftswald.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag erstattet und soweit die Forstbehörde die Aufwendungen dem Grund und der Höhe nach als erforderlich anerkennt und kein Anspruch auf Schadenersatz gegen Dritte besteht.

§ 31

Härteausgleich

Wird durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes der waldbesitzenden oder einer anderen berechtigten Person ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für die betroffene Person in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 28 eine Entschädigung zu leisten, nach § 29 das Grundstück zu übernehmen oder nach § 30 entstandene Aufwendungen zu erstatten sind, kann der betroffenen Person auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt IX:
Forstverwaltung, Forstaufsicht**

**§ 32
Forstbehörden**

- (1) Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Es nimmt auch die Befugnisse der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes wahr.
- (2) Untere Forstbehörden sind die Forstämter.

**§ 33
Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung**

- (1) Die Forstbehörden haben
1. darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die Erhaltung des Waldes und die Sicherung der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes gerichteten Vorschriften erfüllt werden,
 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten und zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken
- und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Zwangsmittel gemäß § 235 Landesverwaltungsgesetz für den Vollzug der Anordnungen gegenüber einer waldbesitzenden Person beschränken sich auf das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme.
- (2) Die Beauftragten der Forstbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 den Wald und angrenzende Grundstücke zu betreten. Die Waldbesitzenden können verlangen, dass vor einer daraufhin beabsichtigten Anordnung nach Absatz 1 eine gemeinsame Besichtigung mit dem Beauftragten der

Forstbehörde durchgeführt wird.

- (3) Die Waldbesitzenden haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Unterlagen zu ermöglichen.

§ 34

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- (1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden wird durch Verordnung der obersten Forstbehörde bestimmt.

§ 35

Waldkataster

- (1) Die Forstbehörden sind berechtigt, ein Waldkataster zu führen und dafür Sachdaten und personenbezogene Daten zu Grundstücken und deren Verfügungsberechtigten zu verarbeiten, insbesondere als Grundlage der
1. Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange,
 2. nach Eigentumsarten getrennten Erfassung von Waldflächen,
 3. Anrechnung von Ersatzaufforstungen für künftige Waldumwandlungen,
 4. Erklärung von Wald zu Schutz- oder Naturwald,
 5. Durchführung von Waldschutzmaßnahmen,
 6. Förderung der Neuwaldbildung.
- (2) Das Waldkataster umfasst Sachdaten und personenbezogene Daten zu Grundstücken im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörde, soweit diese für ein flurstückbezogenes Basisinformationssystem der Forstbehörde erforderlich sind.

Die Grundlage der Daten ist das Liegenschaftskataster gemäß Abschnitt III des Vermessungs- und Katastergesetzes in Verbindung mit dem Grundbuch.

- (3) Die Daten werden gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) von den Forstbehörden bei den Katasterämtern erhoben. Sie werden auf Antrag der Forstbehörde mindestens einmal pro Jahr auf Datenträgern übergeben oder automatisiert übermittelt. Die Forstbehörden dürfen den Katasterämtern für deren Zwecke fortgeführte Daten zu Waldgrundstücken auf Datenträgern übergeben oder automatisiert übermitteln.
- (4) Die Forstbehörden dürfen personenbezogene Daten, die gemäß § 33 Abs. 3 erhoben wurden, für die Zwecke des Waldkatasters verarbeiten.
- (5) Die zu den Waldgrundstücken gespeicherten Daten sind fortzuführen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich sind.

§ 36

Gebührenfreiheit

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergehenden Verordnungen dienen, sind, mit Ausnahme der Umwandlungsgenehmigung und der Amtshandlungen im Vollzugsverfahren, gebührenfrei.

§ 37

Landesbetrieb "Erlebniswald Trappenkamp"

Der Landesbetrieb bewirtschaftet den "Erlebniswald Trappenkamp" als Pädagogisches Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein. Er ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Landesforstverwaltung und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft nachgeordnet.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können;
2. als waldbesitzende Person
 - a) einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 die Bewirtschaftung vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufnimmt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Kahlschläge mit einer Flächengröße bis zu zwei Hektar ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde durchführt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Waldkahlfäche außerhalb von Naturwäldern nicht unverzüglich wieder aufforstet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Wald ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde abholzt, rodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umwandelt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Waldfläche nicht erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abholzt oder rodet;
3. ohne waldbesitzende Person zu sein,
 - a) Kahlschläge durchführt, ohne dass der Kahlschlag nach § 7 Abs. 1 vorher genehmigt war,

- b) Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt, ohne dass die Umwandlung nach § 9 Abs. 1 vorher genehmigt war,
- c) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Waldfläche nicht erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder rodet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als waldbesitzende Person

- a) entgegen § 8 Abs. 1 Waldkahlf lächen au ßerhalb von Naturwäldern nicht in angemessener Frist mit Waldbaumarten wieder aufforstet oder einer natürlichen Verjüngung überlässt, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlf läche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist, es sei denn, die Forstbehörde hat etwas anderes bestimmt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 verlichtete Waldbestände au ßerhalb von Naturwäldern nicht in angemessener Frist unterpflanzt oder ergänzt, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen,
 - c) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 keine Ersatzaufforstung vornimmt, es sei denn, dass die Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 eine natürliche Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung zugelassen oder etwas anderes bestimmt hat,
 - d) eine Waldfläche ohne die nach § 20 erforderliche vorherige Genehmigung oder Anzeige sperrt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 eine nicht als Wald genutzte Grundfläche ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde aufforstet;
3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 den Wald zur Nachtzeit abseits der Waldwege betritt;
4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3 abseits der Waldwege Rad fährt, mit Krankenfahrstühlen fährt, Ski läuft oder Schlitten fährt;
5. entgegen § 17 Abs. 2 ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person

- a) Waldflächen und -wege betritt, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
 - b) Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäcker sowie sonstige forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder jagdliche Einrichtungen und Anlagen betritt,
 - c) sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach § 17 Abs. 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde vornimmt,
 - d) organisierte Veranstaltungen im Wald durchführt;
6. entgegen § 17 Abs. 3 sich im Wald so verhält, dass die Lebensgemeinschaft Wald mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes behindert, der Wald und die darin gelegenen Einrichtungen oder Anlagen gefährdet, geschädigt oder verunreinigt oder die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 18 Abs. 1 unbefugt im Wald außerhalb der besonders gekennzeichneten Waldwege (Reitwege), der privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen oder auf Fahrwegen ohne Zustimmung des Waldbesitzenden reitet.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt im Wald
1. Waldgehölze oder die zu ihrem Schutz dienenden Vorrichtungen,
 2. Waldwege, Bestandteile oder Zubehör der Waldwege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
 3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen angebracht sind,
 4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Waldflächen, von Versuchsflächen oder von Walderzeugnissen oder als Wegweiser dienen, insbesondere Einfriedungen, Hecken, Geländer, Tore, Schlagbäume, Abteilungssteine oder Schilder oder

5. forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche, jagdbetriebliche oder der Erholung dienende Einrichtungen oder Anlagen sowie ihr Zubehör entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(4) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. im Wald aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöbe oder angehäufte Boden-
erzeugnisse von ihrem Standort entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder
der Stützen beraubt,
2. Wildgattertore, Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz
von Forstkulturen, Naturverjüngungen, Dickungen, Pflanzgärten oder Wild-
äckern oder zur Sperrung dienen, öffnet oder befugterweise geöffnete nicht
wieder schließt,
3. das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet und dadurch
diese Fläche oder ein anderes Grundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben,
Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldflächen
dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,
4. den Wald mit Abfällen oder anderen Stoffen verunreinigt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro,
2. in den Fällen der Absätze 2 bis 4 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro.

(6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Bege-
hung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können
eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwen-
den.

§ 39

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

Auf Flächen, die Zwecken

1. der Landesverteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,

2. des Bundesgrenzschutzes oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die §§ 3 bis 10, 13 und 14 nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes.

§ 40

Waldbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag jeweils zur Mitte seiner Wahlperiode einen Waldbericht vor, aus dem insbesondere hervorgehen

1. die Entwicklung der Waldfläche des Landes und die Inanspruchnahme von Wald für andere Zwecke,
2. besondere Schadensereignisse,
3. die wirtschaftliche Lage der Forst- und Holzwirtschaft,
4. Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
5. Aufgaben, Umfang und Belastungen der Forstverwaltung,
6. Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft.

§ 41

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von Soll- oder Regelvorschriften in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die zuständige Forstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit dem Zweck dieses Gesetzes, insbesondere mit den Belangen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegen stehen. Das Gleiche gilt, wenn in diesen Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind.

- (2) Die zuständige Forstbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten der im Absatz 1 genannten Vorschriften eine Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine wesentlichen öffentlichen Belange entgegenstehen oder
 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert.

§ 42

Übergangsregelungen

- (1) Verordnungen, durch die Wald zu Erholungswald erklärt worden ist, treten mit Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres außer Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche auf Entschädigung sowie auf sonstige Zahlungen, Zuschüsse oder Erstattungen, die auf Grund der Erklärung zu Erholungswald entstanden und noch nicht geltend gemacht worden sind. Für die entsprechend den Bedürfnissen des Erholungsverkehrs geschaffenen und erhaltungswürdigen Wege, Bänke, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Erholungseinrichtungen bleiben die Gemeinden unterhaltspflichtig.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Betreuungsverhältnisse gelten als privatrechtliche Betreuungsverhältnisse nach Maßgabe des § 26 fort.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *[Datum]* in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) außer Kraft.

Begründung
zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)

A. Allgemeines

Mit der Neufassung des Landeswaldgesetzes soll das in seiner Grundfassung seit mehr als 30 Jahren geltende Landeswaldgesetz in wesentlichen Teilen modernisiert werden. Das Gesetz dient auch der Umsetzung der den Wald betreffenden Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in Landesrecht.

Die bisher in drei Bestimmungen (§§ 2 bis 4 BWaldG, §§ 2 bis 4 LWaldG) niedergelegten Begriffsbestimmungen und Definitionen werden in einer Vorschrift (§ 2) gebündelt und um weitere Begriffsbestimmungen ergänzt.

Die rahmenrechtliche Sollvorschrift des § 11 BWaldG, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, wird erstmalig im Landeswaldgesetz in Form von 11 Grundsätzen der guten fachlichen Praxis konkretisiert, die bei der Bewirtschaftung des Waldes einzuhalten sind. Zugleich wird eine Ausnahmeregelung von der Bewirtschaftungspflicht eingeführt, jedoch in einem geordneten Verfahren.

Für den Staats- und Körperschaftswald werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit weitergehende Ziele und Bewirtschaftungsgrundsätze bestimmt.

Die Möglichkeit der natürlichen (Wieder-)Bewaldung wird im Gesetz verankert. Die halboffene Weidelandschaft nach Landesnaturschutzgesetz wird, soweit Wald davon betroffen ist, in das Landeswaldgesetz mit aufgenommen. Die Kategorie „Schutzwald“ erhält einen erweiterten Inhalt. Außerdem wird die Möglichkeit zur Ausweisung von Naturwäldern geschaffen. Für den Erlass der entsprechenden Verordnungen enthält das neue Landeswaldgesetz eine Verfahrensvorschrift.

Das Betretungsrecht wird bürgerfreundlicher ausgestaltet. Die Beschränkung auf Waldwege entfällt. Damit korrespondiert eine neue Vorschrift, die – gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung – die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht und damit der Haftung der Waldbesitzenden einer naturnahen Waldbewirtschaftung in Bezug auf die neuen Grundsätze der guten fachlichen Praxis verdeutlichen soll.

Die Regelungen zum Reiten im Wald wurden teilweise geändert, um der Bedeutung des Reitsports in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen, und im Übrigen erheblich gestrafft.

Die nach dem geltenden Landeswaldgesetz der Landwirtschaftskammer vorbehaltenen Betreuung von Privatwald wird auch für andere Institutionen oder in gleicher Weise forstfachlich qualifizierte Privatpersonen geöffnet.

Die Bestimmungen über Entschädigung, Übernahmeverlangen und Erstattung von Aufwendungen werden in einem eigenen Abschnitt gebündelt und um eine Härtefallregelung ergänzt.

Eine neue Vorschrift hinsichtlich der Erstellung von Waldkatastern schafft Rechtssicherheit insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht und erleichtert die Arbeit der Forstbehörden.

Dem Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“ ist eine eigene Vorschrift gewidmet.

Die Bestimmungen zu den Ordnungswidrigkeiten in eine bessere Systematik gebracht.

Das neue Landeswaldgesetz wird – ähnlich wie das Landesnaturschutzgesetz – Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen enthalten. Diese Regelungen sowie die Bestimmungen im Abschnitt VIII über Entschädigung, Übernahmeverlangen, Aufwendungserstattung und Härteausgleich tragen dazu bei, das Gesetz verfassungskonform zu machen.

Aus dem Gesetz herausgenommen werden die Regelungen über Erholungswälder, die Bestimmung über die Beratung und Unterstützung Dritter bei landschaftsbezogenen Maßnahmen so wie die Vorschrift über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für Angestellte im Forstdienst, die nicht im Gesetz enthalten sein muss.

Darüber hinaus wurden einige veraltete Verordnungsermächtigungen des geltenden Gesetzes gestrichen (z.B. zur Wahrung der Ordnung und Ruhe des Waldes) oder erheblich reduziert (z.B. zum Reiten im Wald) und den jeweiligen Bezugsbestimmungen zugeordnet, so dass auch § 47 des geltenden Gesetzes entfallen kann.

Die Abschnitte zur forstlichen Rahmenplanung und zum Betreten des Waldes (Abschnitt IV des geltenden Gesetzes) wurden erheblich gestrafft.

Bestehende Doppelzuständigkeiten mit den unteren Naturschutzbehörden bei den Vorschriften zur Waldbewirtschaftung, Walderhaltung und Neuwaldbildung (Abschnitt III) wurden abgebaut.

B. Einzelbegründung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 ist erheblich umformuliert worden. Er nimmt Bezug auf die relative Waldarmut in Schleswig-Holstein und hebt daher hervor, dass der Wald in Schleswig-Holstein zu den Naturreichtümern des Landes gehört. Die Erwähnung, dass der Wald in Schleswig-Holstein zu den Naturreichtümern des Landes gehört, bezieht sich auf den gesamten „Dreiklang“ der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Hierbei gilt der Grundsatz der Gleichrangigkeit der Waldfunktionen. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion werden aber weiterhin in dieser Reihenfolge dargestellt. Damit wird insbesondere dem großen Privatwaldanteil in Schleswig-Holstein Rechnung getragen. Ein Gegengewicht hierzu bilden die besonderen Zielsetzungen für den Staatswald. Mit der Beschreibung des Waldes als „eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen“ ist nicht nur die Erholungs- und die Nutzfunktion angesprochen, sondern auch die Schutzfunktion im weiteren Sinne, z.B. in Bezug auf den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre. Mit der Erwähnung, dass der Wald „unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere“ bietet, wird außerdem ein Bezug zum Arten- und Biotopschutz hergestellt. Herausgenommen worden ist der Begriff „die Agrar- und Infrastruktur“. Zum einen entspricht dieser Begriff nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Zum anderen lässt er sich keiner der drei Waldfunktionen eindeutig zuordnen.

Zu Satz 2

Die hier angesprochene und sich an alle richtende Verpflichtung, den Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten, enthielt sinngemäß auch bereits § 1 Abs. 1 und Abs. 2 a. F. In der Formu-

lierung in Satz 2 n. F. ist diese Verpflichtung komprimiert worden. Die Formulierung „Lebens- und Funktionsfähigkeit“ knüpft an die in § 1 Abs. 2 Satz 2 a. F. verwandte Formulierung „Lebens- und Ertragsfähigkeit“ an, verwendet aber den weiteren Begriff „Funktionsfähigkeit“ und leitet damit über zu Absatz 2, in dem die drei Waldfunktionen beschrieben werden. Die Verpflichtung, „den Wald in seiner Gesamtheit zu schützen“, drückt zum einen die Komprimierung dieser bisher in zwei Absätzen enthaltenen Verpflichtung aus und nimmt zum anderen Bezug auf den „Dreiklang“ der Waldfunktionen.

Zu Absatz 2

Nr. 1

Die Beschreibung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion war bisher in § 1 Abs. 1 a. F. enthalten. Nr. 1 greift diese Begriffe, die auch durch das Bundeswaldgesetz (§ 1 Nr. 1) vorgegeben sind, auf, stellt sie aber – wie in den Waldgesetzen anderer Bundesländer – klarer dar. Bei der Beschreibung des Gesetzeszweckes ist bei der Erwähnung der den drei Waldfunktionen übergeordneten Ziele neben der Erhaltung und Mehrung des Waldes noch eingefügt worden, dass er zur Förderung dieser Waldfunktionen auch naturnah zu entwickeln ist.

Buchst. a)

Wie in § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz und in § 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz a. F. wird an dieser Stelle die Nutzfunktion vorangestellt. Bei der Beschreibung der Nutzfunktion ist die Bedeutung des Waldes „als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz“ hervorgehoben worden.

Buchst. b)

Die Beschreibung der Schutzfunktion, die von der Erholungsfunktion abgekoppelt worden ist (in § 1 Abs. 1 a. F. wurden diese beiden Waldfunktionen noch zusammen genannt), weicht inhaltlich nur unwesentlich von der Fassung im geltenden Landeswaldgesetz ab. Neben die Zielsetzung „dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ sind noch „die wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt“ gestellt worden. Die Tiere und Pflanzen sind zwar Bestandteil des Naturhaushalts. Durch die gesonderte Erwähnung der im Wald wildlebenden Tiere und Pflanzen wird

aber noch einmal die Bedeutung des Lebensraumes und Ökosystems Wald hervor-
gehoben.

Andere Begriffe sind vereinfacht worden. So ist nicht mehr von „Reinhaltung der Luft“, sondern nur noch von „Luft“ die Rede. Dafür wird jetzt aber von „Luft“ und „Atmosphäre“ gesprochen. Dadurch wird die Betonung der Funktion des Waldes für den CO₂-Haushalt herausgestellt. Eine ähnliche Vereinfachung gilt für den Boden. Statt „Bodenfruchtbarkeit“ heißt es jetzt nur noch „Boden“. Auf diese Weise wird weniger auf den Ertragsaspekt abgestellt.

Buchst. c)

Die Beschreibung der Erholungsfunktion hat sich nicht geändert.

Am Ende von Nr. 1 heißt es dann statt wie in § 1 Abs. 1 a. F. „und seine ordnungsgemäße Bewirtung ist nachhaltig zu sichern“, dass es Zweck des Gesetzes ist, „seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern“. Die Erhaltung, naturnahe Entwicklung, Mehrung und nachhaltige Bewirtschaftung stehen als einzelne Zweckbestimmungen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander; dies besagt nicht, dass all diese Zweckbestimmungen immer – auf jeder Waldfläche – in gleicher Weise zu verfolgen sind. Eine tatsächliche Bewirtschaftung aller Waldflächen etwa wird durch diese Formulierung also nicht vorgegeben (siehe auch Begründung zu § 5).

Nr. 2

Nr. 2 spricht den Fördergedanken im Gesetz an. Neben Abschnitt VI (Förderung der Forstwirtschaft, §§ 34 bis 36 a. F.) kommt der Fördergedanke auch in § 1 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Landeswaldgesetzes zum Ausdruck. Mit der Formulierung von Nr. 2 soll herausgestrichen werden, dass auch das Gesetz selbst dazu beitragen will, insbesondere die nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz zu unterstützen. Der Begriff „nachhaltige Forstwirtschaft“ wird hier den Spezialvorschriften zur Waldbewirtschaftung (Abschnitt III) als Oberbegriff vorangestellt (siehe auch Absatz 3).

Nr. 3

Nr. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 3 a. F. Die Reihenfolge „Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen“ der Waldbesitzenden entspricht ebenfalls der geltenden Fassung und ist bewusst gewählt. Nr. 3 gilt nicht nur bei behördlichen Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz, sondern allgemein bei der Anwendung des Landeswaldgesetzes. Der Einschub, dass die Mitwirkung der Waldbesitzenden „bei der Verwirklichung des Gesetzes unerlässlich ist“, ist nicht ausdrücklich an dieser Stelle in das Gesetz mit aufgenommen worden, gilt aber dennoch nach wie vor. Das ebenfalls in § 1 Abs. 3 a. F. verankerte Abwägungsgebot ist in dem Gesetzeszweck, einen Ausgleich zwischen den in Nr. 3 genannten Interessen der Allgemeinheit und der Waldbesitzenden sowie deren Rechten und Pflichten herbeizuführen, mit enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft an die Formulierung von Absatz 2 Nr. 1 an und verdeutlicht den Bezugsrahmen bei der Verwendung des Begriffes „nachhaltige Forstwirtschaft“ in diesem Gesetz. Sie hebt die Bedeutung der Nachhaltigkeit als alle Waldfunktionen umfassendes, zukunftsorientiertes Bewirtschaftungsprinzip hervor. Damit ist insbesondere der Aspekt der biologischen Vielfalt, der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen und anderer sich aus der UNCED-Konferenz von Rio ergebenden Ziele gemeint, die ebenfalls als Zwecksatz des neuen Landeswaldgesetzes herausgestellt werden sollen (vgl. hierzu die Nachhaltigkeitsdefinition in der Resolution H1 der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993). Die deklaratorische Bestimmung zur „nachhaltigen Forstwirtschaft“ wird dementsprechend in den Gesetzesabschnitt I vorgezogen, während Abschnitt III des Gesetzes die speziellen Vorschriften zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis enthält.

Zu Satz 1

Die Bestimmung betont die Vielfalt, den Artenreichtum und die Funktionsfähigkeit des Waldes als Bestandteil der Kultur- und Erholungslandschaft. Der Begriff funktionsfähig knüpft an die in Absatz 2 genannten drei Waldfunktionen an.

Zu Satz 2

Satz 2 beschreibt den Begriff „nachhaltige Forstwirtschaft“ anhand von Kennzeichen. Ein wichtiges Kennzeichen ist die biologische Vielfalt, also die Biodiversität, die auch in Satz 1 angesprochen ist. Das Kennzeichen „Produktivität“ stellt sowohl auf die Nutzfunktion – insbesondere die Produktion des Rohstoffes Holz – als auch auf den Lebensraum und das Ökosystem Wald ab. Biologische Vielfalt und Produktivität sind in einem engen Zusammenhang zu sehen. Das Kennzeichen „Bodenfruchtbarkeit“ greift den in Absatz 2 Satz 1 Buchst. b verwandten Begriff „Boden“ auf und stellt in diesem Zusammenhang einen besonderen Aspekt des Bodens, nämlich dessen Fruchtbarkeit heraus, die nachhaltig zu sichern ist. Der Begriff „Bodenfruchtbarkeit“ wird auch im geltenden Gesetz in § 1 Abs. 1 bei der – dort noch kombinierten – Beschreibung der Schutz- und Erholungsfunktion verwandt. Das Kennzeichen „Verjüngungsfähigkeit“ spricht insbesondere die naturgegebene Fähigkeit des Waldes an, sich auf natürliche Weise zu verjüngen (regenerieren). Das Kennzeichen „Vitalität“ des Waldes spricht verschiedene Teilaspekte an, z.B. die standörtliche Eignung der Waldbestände, einen ausgewogenen Altersaufbau, eine vielfältige Artenzusammensetzung, ein möglichst geringe Anfälligkeit für neuartige Waldschäden und andere Dinge mehr. Das Kennzeichen „Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen zu erfüllen“ beschreibt ebenfalls noch einmal die Nachhaltigkeit, jedoch nicht nur im Zusammenhang mit der Nutzfunktion, sondern auch mit der Erholungs- und Schutzfunktion. Forstwirtschaft ist dann als nachhaltig anzusehen, wenn die genannten Kennzeichen nicht nur z. Zt. gegeben sind, sondern auch auf Dauer erhalten bleiben.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In Anlehnung an andere Fachgesetze sind die wichtigsten Begriffsbestimmungen in einer zentralen Vorschrift im allgemeinen Teil des Gesetzes zusammengefasst worden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Satz 1 ist lediglich der Begriff „Forstpflanzen“ durch den Begriff „Waldgehölze“ ersetzt worden. Im Übrigen entspricht die Formulierung der geltenden Fassung des Landeswaldgesetzes und auch des Bundeswaldgesetzes. Der Begriff „Waldgehölze“ wird in Absatz 3 definiert.

Auf die Nennung einer Mindestgröße für Wald ist verzichtet worden. Als Anhaltspunkt kann jedoch folgendes gelten: Je nach Lage des Einzelfalles, insbesondere auch der Umgebung (waldreiche oder waldarme Gegend, Zusammenhang mit anderen Waldflächen oder nicht) und des optischen Eindrucks, kann bereits ab einer Flächengröße zwischen 400 bis 900 m² Wald gegeben sein („forstfachliche bzw. naturwissenschaftliche Lösung“, Klose/Orff, Forstrecht, 2. Aufl., zu § 2 Rn. 21). Mit Urteil vom 26. Juni 1979 (1 K 503/77, n.v.) hat das VG Köln entschieden, eine 1.000 bis 1.100 m² große, mit Stockausschlag bestandene Grundfläche sei ohne weiteres als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen, da eine bestockte Fläche von dieser Größe nicht mehr als Baumgruppe bezeichnet werden könne; s.a. VG Köln AgrarR 1987, 146 = NuR 1987, 330: Über 700 m² = 0,07 ha könne man nicht mehr von einer Baumgruppe sprechen, sondern es liege Wald vor. Ebenso unterscheidet der VGH Kassel danach, ob es sich um eine Baumgruppe oder um Wald handelt (AgrarR 1986, 23 = NuR 1985, 192) (Klose/Orff, a.a.O. zu § 2 Rn. 22).

Zu Satz 2

In Satz 3 wird eine Reihe von Waldbestandteilen, die im engeren Sinne nicht Wald sind, dem Wald gleichgestellt.

Nr. 1:

Kahl geschlagene Flächen und verlichtete Grundflächen verlieren trotz der Baumlosigkeit weder rechtlich noch begrifflich ihren Status als Wald. Außer einer sprachlichen Neuformulierung hat sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nichts geändert.

Nr. 2:

Diese Ziffer entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Gesetz. Es sind lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Nr. 3:

Nach dieser neuen Regelung gelten sowohl im als auch am Wald gelegene Knicks als Wald. Sie unterliegen damit nicht der Erhaltungspflicht des Naturschutzrechts. Die Regelung ist sachgerecht, weil ein regelmäßiges Auf-den-Stock-Setzen solcher Knicks zwangsläufig dazu führen würde, dass sie von den Waldbäumen immer stärker überwachsen und beschattet werden, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion über kurz oder lang verlieren.

Nr. 4:

Nr. 4 übernimmt die bisherige Nr. 3 aus § 2 Abs. 2 LWaldG a. F. Dem Begriff „mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ sind noch einige beispielhafte Anwendungsfälle angefügt worden.

Nr. 5:

Nach dieser Bestimmung gelten als Wald auch solche – oft ökologisch wertvollen – Flächen, die mitunter im Wald durch geeignete Maßnahmen erst entstehen (können). Andernfalls kämen solche Maßnahmen (z.B. Anstau von Wassergräben mit Entstehung von Tümpeln) unmittelbar einer Waldumwandlung gleich. Nach dieser Vorschrift ist eine Umwattungsgenehmigung der Forstbehörde hingegen nicht erforderlich, sofern und solange solche besonderen Flächen nur von untergeordneter Bedeutung sind, mit dem Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft darstellen. Mit dieser Bestimmung wird dem Ziel entsprochen, die Waldbesitzenden im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft zum Schutz und zur Pflege solcher Kleinbiotope anzuhalten. Das Kriterium „von untergeordneter Bedeutung“ bezieht sich auf alle davor genannten Biotoptypen, also von „Kleingewässer“ bis „ungenutzte Ländereien“; zur Abgrenzung, wann ein Biotop „von untergeordneter Bedeutung“ ist, kann die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. S.-H. S. 72) herangezogen werden. Außerdem wird klargestellt, dass andere Rechtsvorschriften, z.B. Abschnitt IV des Landesnaturschutzgesetzes, ggf. neben dem Waldgesetz ebenfalls Anwendung finden.

Nr. 6

Von Anfang an Wald sind auch solche Flächen, die gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehen und von der Forstbehörde als Ersatzaufforstung zugelassen sind. Diese Flächen werden im weiteren Verlauf i.d.R. forstlich bewirtschaftet und sind deshalb von Anfang an dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes zuzuordnen.

Nicht erfasst werden von dieser Regelung jedoch solche Sukzessionsflächen, die als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 8 LNatSchG einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung unterliegen, auch wenn sie über kurz oder lang – im Zuge der natürlichen Entwicklung von Gehölzsukzessionen – einen Zustand erreichen, der auch als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusehen ist.

Zu Satz 3

Entsprechend Satz 3 werden Landschaftsbestandteile, die Gehölze umfassen und Wald sein könnten, unabhängig von ihrer Lage aus der Walddefinition eliminiert, weil sie weder für die Forstwirtschaft noch für die Erholung oder für die Schutzfunktion eine Rolle spielen.

Nr. 1:

Hier sind kleinere Flächen erwähnt, die mit linienhaften Elementen oder Baumgruppen bestanden sind, die aber keinen flächigen Wald ergeben und auch kein waldtypisches „Innenklima“ ausprägen.

Nr. 2:

(Gewerbliche) Baumschulen sind – mit Ausnahme von „Pflanzgärten“ (alter Begriff: Pflanzkämpe) – weder für die Waldwirtschaft noch für die Schutz- und Erholungsfunktion von Bedeutung.

Nr. 3:

Wie in § 2 Abs. 3 a. F. fallen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auch zukünftig nicht unter die Walddefinition, weil diese nicht auf Dauer angelegt und auch in ihrer Nutzung nicht mit Wald vergleichbar sind. Die Frage, ab wann eine durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur zu Wald wird, ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig und entzieht sich daher einer gesetzlichen Regelung mit

starrer zeitlicher Vorgabe. Sie soll daher auch in Zukunft der fachlichen Ermessensentscheidung der Forstbehörden überlassen bleiben

Nr. 4:

Nach dieser Vorschrift sind Schnellwuchsplantagen ähnlich zu behandeln wie Baumschulen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Auch in diesem Bereich, in dem die wirtschaftliche Verwertung der Biomassenpotenziale im Vordergrund steht (daher auch die Bezeichnung „Energiewälder“), ohne dass nennenswerte Schutz- oder Erholungsfunktionen zum Tragen kommen, findet das Landeswaldgesetz keine Anwendung.

Schnellwuchsplantagen werden in der Regel mit besonders schnell wachsenden Baumarten angelegt und nach maximal 20 Jahren genutzt. Für diese Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Stilllegung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erwogen werden, gibt es eine gesetzliche Sonderregelung, und zwar in Form des „Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (Gleichstellungsgesetz, BGBl. I, S. 910). Ziel dieses Gesetzes ist es, den ursprünglichen Charakter der vorübergehend stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen rechtlich abzusichern (BT-Drs. 13/121). Zurückzuführen ist dies wohl auf die Befürchtung der Eigentümer, wenn die Fläche erst einmal zu Wald geworden ist, dann muss sie wegen des Walderhaltungsgebotes auch auf Dauer Wald bleiben. Aus diesem Grunde ist für genau begrenzte (abgrenzbare) Flächen im Rahmen der Umsetzung von EG-Vorgaben in § 1 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz die Fiktion geschaffen worden, dass diese Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten (vom Waldbegriff ausgenommen sind; eine Änderung des Bundeswaldgesetzes hat der Gesetzgeber wohl gescheut bzw. nicht für notwendig erachtet). (Klose/Orff a.a.O. § 2 Rn. 9c, 13a und 41).

Nr. 5:

Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sowie mit Gehölzen bestandene Friedhöfe sind für die Waldwirtschaft unerheblich, erfüllen jedoch ggf. Schutz- und Erholungsfunktionen. Da sie jedoch zum Wohnbereich gehören, ist es nicht erforderlich, sie rechtlich als Wald zu behandeln.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmungen und -abgrenzungen zu den „Waldwegen“ werden neu in das Landeswaldgesetz aufgenommen. Die Aufnahme dieser Begriffsbestimmungen und -abgrenzungen hängt mit den geänderten Regelungen zum Betreten des Waldes (§ 17) zusammen.

Zu Satz 1

Mit der Definition des Begriffes „Waldwege“ in Satz 1 erfolgt eine Abgrenzung gegenüber den öffentlichen Straßen gem. §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere gegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a dieses Gesetzes. Besonderes Merkmal eines Waldweges im Sinne des Landeswaldgesetzes ist es also, dass dieser nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ein weiteres Merkmal eines Waldweges im Sinne dieses Gesetzes ist, dass dieser dauerhaft angelegt ist. Dadurch unterscheidet er sich von den in Satz 2 genannten linienhaften Elementen. Die dauerhafte Anlage eines Waldweges im Sinne dieses Gesetzes entspricht auch der Erholungsfunktion des Waldes. Der dauerhaften Anlage gleichzusetzen ist es, wenn der Weg als „naturfest“ zu bezeichnen ist. Die eigentliche Bedeutung der Waldwege liegt jedoch darin, dass sie als forstliche Wirtschaftswege dienen und als solche von zweispurigen Fahrzeugen, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht auch für die Fahrt im Gelände vorgesehen sind, ganzjährig befahren werden können. Diese Fahrwege sind so beschaffen (Breite, Wegedecke), dass sie – etwa im Gegensatz zu einfachen Fußpfaden – sowohl von Erholungssuchenden zu Fuß als auch für das Radfahren, Reiten oder sonstige zugelassene Benutzungsarten des Waldes genutzt werden können, ohne dass es zu Konflikten kommt.

Ebenfalls als „Waldwege“ im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusprechen sind „besonders gekennzeichnete Wanderwege und Reitwege“. Die besondere Kennzeichnung ist sowohl bei den Wanderwegen als auch bei den Reitwegen erforderlich. Beide Wegekategorien dienen in erster Linie der Erholungsfunktion des Waldes.

Zu Satz 2

Abzugrenzen sind die Waldwege von wegeähnlichen, linienhaften Elementen, die aber ausschließlich der Bewirtschaftung des Waldes, also der Nutzfunktion dienen. Hierbei handelt es sich um Rückegassen, die in Waldbeständen in Maschinenbreite angelegt werden und ausschließlich dem Transport von gefällten Bäumen u.ä. aus den Beständen an den forstlichen Wirtschaftsweg (Fahrweg) dienen. Gliederungslinien der Betriebsplanung haben überhaupt keine Wegefunktion, sondern dienen ausschließlich der Waldeinteilung, insbesondere im Hinblick auf eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Satz 3

Satz 3 erwähnt noch einmal ausdrücklich zur Klarstellung die Bestimmung aus dem Straßen- und Wegegesetz, die vom Begriff des „Waldweges“ im Sinne des Landeswaldgesetzes abzugrenzen ist. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Straßen- und Wegegesetz sind unter den „sonstigen öffentlichen Straßen“ aufgeführt „die öffentlichen Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen“. Merkmal auch dieser „sonstigen öffentlichen Straßen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Straßen- und Wegegesetz ist es gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, dass sie „dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind“, was sie – vgl. oben – von den „Waldwegen“ im Sinne des Landeswaldgesetzes unterscheidet.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Statt „Forstpflanzen“ soll jetzt „Waldgehölze“ als Fachbegriff verwendet werden. Der Begriff „Waldgehölze“ umfasst neben Forstpflanzen, d.h. einem forstlichen Nutzen dienende Pflanzen, alle Gehölze, die regelmäßig in Waldgesellschaften aller Sukzessionsstadien vorkommen. Satz 1 ist im Übrigen unverändert geblieben.

Zu Satz 2

Bei der Begriffsbestimmung „Bestockung“ ist statt „ohne Rücksicht auf Regelmäßigkeit“ von „ohne Rücksicht auf Verteilung“ die Rede. Im Übrigen ist dieser Satz ebenfalls unverändert geblieben.

Zu Satz 3

Der Begriff „standortheimisch“ ist erstmalig definiert worden. Die Begriffsbestimmung grenzt die Definition in zeitlicher Hinsicht auf die Nacheiszeit und in örtlicher Hinsicht auf den jeweiligen Wuchsstandort ein. Standortheimisch können auch Baumarten werden, die ihr Verbreitungsgebiet auf *natürliche* Weise nach Schleswig-Holstein ausdehnen. Dies gilt jedoch nicht für Baumarten, die in den vergangenen Jahrhunderten – meist aus forstwirtschaftlichen Gründen – vom Menschen nach Schleswig-Holstein eingeführt wurden und sich seitdem hier natürlich verjüngen und weiter ausbreiten konnten bzw. können (z.B. Douglasie, Sitkafichte, Spätblühende Traubenkirsche).

Zu Absatz 4

Die Waldeigentumsarten sind nicht mehr in einem eigenen Paragraphen definiert, sondern bei den Begriffsbestimmungen mit erfasst. Die Einteilung in drei Eigentumsarten mit den jeweiligen Unterteilungen ist unverändert geblieben.

Zu Absatz 5

Schließlich sind auch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nicht mehr in einem eigenen Paragraphen definiert, sondern ebenfalls bei den Begriffsbestimmungen mit erfasst. Aus „Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer“ sind geschlechtsneutral „Waldbesitzende“ geworden.

Abschnitt II: Forstliche Rahmenplanung

Die §§ 3 und 4 des Gesetzesentwurfes dienen der Umsetzung entsprechender Vorschriften des zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes (Erhaltung des Waldes).

Nach § 5 BWaldG handelt es sich hierbei um Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Dies gilt auch für Abschnitt I (Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben). Innerhalb von Abschnitt I befassen sich insbesondere die §§ 6 und 7 BWaldG mit der Forstlichen Rahmenplanung. Im geltenden Landeswaldgesetz sind dies die §§ 5 und 6.

Die Bedeutung der Forstlichen Rahmenplanung ist gleichwohl in der Vergangenheit – wie in anderen Bundesländern – zunehmend hinter der Intention des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes zurückgeblieben. Dennoch soll die Forstliche Rahmenplanung als Instrument der forstlichen Fachplanung beibehalten werden, zumal die Forstliche Rahmenplanung als Rahmenrecht vorgegeben ist (vgl. oben, §§ 6 und 7 BWaldG). In der Praxis ist die Forstliche Rahmenplanung vor allem als flankierende Maßnahme für die Neuwaldbildung zweckdienlich. Sinnvoll erscheinen jedoch weniger starre und detaillierte Vorgaben zu Form und Inhalt. Dies gilt auch für das Verfahren. Deshalb soll § 6 in seiner alten Fassung wegfallen. Die Neuformulierung erlaubt eine flexiblere und am Bedarf ausgerichtete Ausgestaltung der Forstlichen Rahmenplanung. Die Neufassung macht auch keine Vorgaben zur Planungseinheit. Es wird als grundsätzlich sinnvoll erachtet, nicht mehr – wie bisher – die Kreise, sondern die Planungsräume der Landschaftsrahmenplanung bzw. der Regionalplanung als Planungseinheit zu Grunde zu legen. Weitergehende Festlegungen zur Forstlichen Rahmenplanung sind erst nach der geplanten Novellierung des BWaldG sinnvoll. Die Forstliche Rahmenplanung soll gem. § 7 Abs. 1 des geltenden BWaldG die „notwendigen forstlichen Voraussetzungen“ darstellen. Diese umfassen alle Waldfunktionen.

Zu § 3 Forstliche Rahmenplanung

Zu Absatz 1

Die in § 6 Abs. 1 des geltenden Gesetzes verwandte Formulierung, dass die forstlichen Rahmenpläne „von der obersten Forstbehörde oder der von ihr bestimmten

Stelle“ aufgestellt und fortgeschrieben werden sollen, ist bei der Neufassung mit übernommen worden. Während § 5 Abs. 3 a. F. bestimmt, dass bei der Forstlichen Rahmenplanung „die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten“ seien, sind zukünftig – analog zur Neufassung von § 4 a Abs. 1 Satz 2 LNatSchG – nur noch die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Im Übrigen entspricht Absatz 1 entweder wörtlich oder inhaltlich §§ 6 und 7 BWaldG und §§ 5 und 6 LWaldG in der jetzigen Fassung.

Eine § 5 Abs. 4 LWaldG a. F. entsprechende Regelung ist nicht mehr in das neue Gesetz übernommen worden. Bis auf einige sprachliche Abweichungen entspricht § 5 Abs. 4 des geltenden Gesetzes § 6 Abs. 3 BWaldG. Durch die Bezugnahme auf § 6 des BWaldG in § 3 Abs. 1 Satz 1 des neuen Gesetzes finden die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen Eingang in das Landesrecht.

Zu Absatz 2:

Die Darstellungsform der Forstlichen Rahmenplanung ist im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetz nicht mehr spezifiziert, da z.B. die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung zwar benannt, bislang jedoch nicht kartographisch (flächenscharf) dargestellt werden. Auch erlaubt dies in Zukunft eine flexiblere Handhabung der Forstlichen Rahmenplanung.

Neu ist eine Beschreibung der Inhalte der Forstlichen Rahmenplanung. Somit ergeben sich bereits aus dem Gesetz die inhaltlichen Anforderungen (Schwerpunkte) an die Forstliche Rahmenplanung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Verfahren bei der Aufstellung der Forstlichen Rahmenplanung, insbesondere die Beteiligung von u.a. öffentlichen Planungsträgern, Verbänden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Waldbesitzenden. Das Verfahren orientiert sich an dem Beteiligungsverfahren nach dem LNatSchG, z.B. bei der Landschaftsplanung. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 LWaldG a. F. Weitere Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 140 Abs. 2 bis 5 und 8 LVwG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht z.T. § 6 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes in der geltenden Fassung. Die in § 6 Abs. 3, 1. Halbs. LWaldG a. F. geregelte Bekanntgabe erfolgt durch die oberste Forstbehörde, die die Veröffentlichung der Forstlichen Rahmenpläne im Amtsblatt vornimmt, nachdem sie sie festgestellt hat.

Absatz 4 Satz 2 orientiert sich an § 5 Abs. 5 Satz 2 LWaldG a. F. Statt „die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Forstlichen Rahmenpläne“ heißt es jetzt – etwas kürzer – „die raumbedeutsamen Inhalte der Forstlichen Rahmenpläne“. Auch nach der neuen Fassung erfolgt die Übernahme nach der Maßgabe des Landesplanungsgesetzes. Statt „werden ... übernommen“ heißt es jetzt „sind ... zu übernehmen“. Die Übernahme erfolgt nicht mehr in die Raumordnungspläne, sondern in die Regionalpläne. Dies entspricht auch der Praxis bei der Übernahme der Landschaftsrahmenpläne und hebt die Gleichrangigkeit der Forstlichen Rahmenpläne mit den Landschaftsrahmenplänen hervor.

Zu § 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Übernahme von § 7 LWaldG a. F. Die Vorschrift dient der Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgabe aus § 8 BWaldG. Wie alle anderen Belange sind bei der Inanspruchnahme von Waldflächen bei Planungen oder Maßnahmen die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es, den Wald nur so weit in Anspruch zu nehmen, wie dies zur Verwirklichung dieser Planungen und Maßnahmen erforderlich ist. Die frühzeitige Einbindung der Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen ist zu gewährleisten.

Abschnitt III: Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung

Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes

Die Regelungen des § 5 lösen die bisherigen Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 8 a. F.) ab. Sie gelten für alle Waldbesitzenden. Die bisherigen Vorschriften, die zum Teil noch auf die ursprüngliche Gesetzesfassung aus dem Jahre 1971 zurückgehen, werden hiermit an die heutige forstwirtschaftliche Praxis, neuere Erkenntnisse der Forstwissenschaft und veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Außerdem kommt das Land hiermit seiner Verpflichtung nach, die neuen Rahmenvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BNatSchG, BGBl. I S. 1193) binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht umzusetzen (§ 71 BNatSchG).

Die nicht näher bestimmte, rahmenrechtliche Sollvorschrift des § 11 BWaldG, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, sowie die Rahmenvorgabe des § 5 Abs. 5 BNatSchG zur forstlichen Nutzung des Waldes werden im vorliegenden Gesetzentwurf in Form von 11 Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgefüllt und konkretisiert.

Die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums in Form von Rechten und Pflichten bei der Bewirtschaftung des Waldes ist vom BVerfG auf Grund von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich anerkannt worden. Nur bei einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgebotes – die immer am konkreten Einzelfall zu prüfen ist – könnte die Anwendung der Vorschriften zur guten fachlichen Praxis unter Umständen eine Ausgleichspflicht des Landes auslösen. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch nicht das subjektive Empfinden der waldbesitzenden Person, sondern ob bei einzelnen Grundstücken in konkrete, durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtspositionen eingegriffen wird. Ob die gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums durch die gesetzliche Normierung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Einzelfall unverhältnismäßig ist (d.h. außerhalb der Sozialbindung liegt) und deshalb Ausgleichsansprüche der waldbesitzenden Person

auslöst, ist anhand der von den Obergerichten entwickelten Kriterien (Ungleichbehandlung, Sonderopfer, unzumutbare Härte u.a.) zu entscheiden. Siehe in diesem Zusammenhang auch §§ 28 ff.

Hinsichtlich der Abgrenzung von ausgleichspflichtigen Tatbeständen und nicht ausgleichspflichtigen Tatbeständen schafft die Einführung konkretisierender Bestimmungen größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In dieser Vorschrift werden die beiden wesentlichen Begriffe „ordnungsgemäß“ und „nachhaltig“ des geltenden Rahmenrechts (§ 11 BWaldG) übernommen und durch den Begriff „naturnah“ ergänzt, der bereits Bestandteil von § 8 LWaldG a. F. ist; siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 Nr. 14 LNatSchG. Diese Begriffstriaus umschreibt die Grundpflichten, die die Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erfüllen haben:

- Ordnungsgemäß im Sinne dieser Vorschrift ist eine Waldbewirtschaftung, wenn sie die Vorgaben dieses Gesetzes beachtet, aber auch anderer Gesetze, sofern diese den Wald und die Forstwirtschaft betreffen. Auch wenn der Wald keiner Bewirtschaftung unterzogen wird, was durchaus möglich ist (vgl. Absatz 5), sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.
- Nachhaltig im Sinne dieser Vorschrift ist eine Waldbewirtschaftung, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen unabhängig von gegenwärtigen möglichen Nutzungen stetig und auf Dauer erbracht werden können, insbesondere durch das Streben nach Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Produktivität, der Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit sowie der Vitalität des Waldes (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2).
- Naturnah im Sinne dieser Vorschrift ist eine Waldbewirtschaftung, wenn sie den Wald in einer Weise nutzt, pflegt und verjüngt, die sich an der an der Baumartenzusammensetzung, Struktur und Dynamik natürlicher Wälder orientiert.

Die o.g. Grundpflichten werden konkretisiert durch die „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“, die bei der Bewirtschaftung des Waldes einzuhalten sind. Diese werden in Absatz 2 aufgeführt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nehmen Bezug auf die (nicht abschließenden) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus Nummer 3 der Ergebnisse der Agrarministerkonferenz vom 20. Februar 1989 und auf die dort angeführten „gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und die bewährten Regeln der Praxis“. Sie umfassen jedoch auch wichtige Anforderungen anderer Fachbereiche, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes, des Gewässer- und Grundwasserschutzes, des Pflanzenschutzes sowie des Landschaftsschutzes im weiteren Sinne. Die vorliegenden „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ normieren somit die wichtigsten Anforderungskriterien einer den Naturschutz und die übrigen Schutzgüter integrierenden Waldbewirtschaftung.

Zur Bewirtschaftungspflicht als solcher enthält der Gesetzentwurf weniger strikte Vorgaben als das geltende Gesetz. Der Verweis auf die „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführende ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ ist entfallen; ebenso die Vorschriften, Naturverjüngungen und Forstkulturen ausreichend zu ergänzen, zu schützen und zu pflegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a. F.) sowie die Bestände zu läutern und zu durchforsten (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 a. F.). Wegen Unterschieden in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den Standortbedingungen sowie der Größe der Wälder in Schleswig-Holstein ist eine derartig bestimmte Verpflichtung für die Waldbesitzenden nicht mehr angemessen und im Einzelfall auch nicht zumutbar. Im Übrigen gibt die Soll-Regelung des § 11 Satz 1 BWaldG eine strikte Bewirtschaftungspflicht in der bisherigen Form (vgl. § 8 Absatz 2 a. F., insbesondere Satz 2) nicht zwingend vor. Dagegen wird auf den Aspekt der – ökonomisch wie ökologisch sinnvollen – Eingriffsminimierung bei der forstlichen Bewirtschaftung des Waldes in mehreren Punkten Bezug genommen (siehe Absatz 2). Die Bestimmungen zum Waldschutz (§§ 22 und 23) sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Dem Hinweis auf den bei der Bewirtschaftung des Waldes zu berücksichtigenden Rahmen seiner Zweckbestimmung kommt keine eigenständige, sondern eher eine deklaratorische Bedeutung zu. Der deklaratorische Wert liegt im Wesentlichen in der Klarstellung, dass sich die Bewirtschaftung an der jeweiligen Leitfunktion des Waldes zu orientieren hat. Diese zu bestimmen obliegt grundsätzlich der Entscheidung der

waldbesitzenden Person (unter gebührender Berücksichtigung aller Aspekte), es sei denn, die Leitfunktion (Zweckbestimmung) ist durch die Situationsgebundenheit des Grundstücks oder durch Ge- bzw. Verbote (insbesondere in Verordnungen) vorgegeben.

Zu Satz 2

In Satz 2 wird der Bezug der Waldbewirtschaftung zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten und dort näher spezifizierten Waldfunktionen hergestellt. Das Gebot, bei der Waldbewirtschaftung die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer zu gewährleisten, richtet sich somit an alle Waldbesitzenden. Eine besondere Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion gegenüber der Nutzfunktion gehört dagegen nicht zu den Grundpflichten einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung – im Unterschied zu § 6 Abs. 1 für den Staats- und Körperschaftswald.

Zu Absatz 2

Die aufgeführten Grundsätze der guten fachlichen Praxis entsprechen teilweise den nicht abschließenden Kennzeichen der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ aus Nr. 3 der Ergebnisse der o.g. Agrarministerkonferenz (im Folgenden: AMK-Kennzeichen) oder lassen sich, abgesehen von geringfügigen Änderungen, unmittelbar aus diesen ableiten (Nr. 1, 2, 4, 5, 8). Nr. 10 wurde in veränderter Form übernommen. Zu Nr. 6 und 7 siehe unten. Neu eingeführt wurden die Kriterien 3, 9 und 11.

Nr. 1

leitet sich unmittelbar aus den ersten beiden AMK-Kennzeichen ab. Statt des Begriffes "Holzproduktion" wird jedoch der Begriff "Holzerzeugung nach Menge und Güte" verwendet, um zu verdeutlichen, dass neben der Menge auch die Qualität des Holzes eine wesentliche Anforderung darstellt.

Nr. 2

ist Bestandteil des zweiten AMK-Kriteriums, wird hier jedoch als eigener Grundsatz aufgeführt, um die mit Waldökosystemen stets verbundenen Lebensraumfunktionen für wild lebende Tiere und Pflanzen stärker hervorzuheben. Durch den Zusatz „heimisch“ wird klargestellt, dass der Grundsatz, eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt

zu erhalten, immer in Bezug zu dem Artenspektrum zu sehen ist, dass dem natürlichen Standort entspricht, also standortheimisch ist.

Nr. 3

enthält mit der Vorgabe, naturnahe Wälder mit hinreichendem Anteil an standortheimischen Baumarten aufzubauen und dabei geeignete Naturverjüngung auszunutzen, zwei bedeutsame neue Regelungsbestandteile. Mit der Neufassung dieses Grundsatzes wird die Zielbestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, die den Begriff der „naturnahen Wälder“ beinhaltet, aufgegriffen und präzisiert. Die damit verknüpfte Vorgabe zu den standortheimischen Baumarten (zum Begriff siehe § 2 Abs. 3 Satz 3) setzt die Rahmenregelung des § 5 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in Landesrecht um.

Laut Begründung zum BNatSchG soll mit der rahmenrechtlichen Vorschrift den ökologischen Erfordernissen bei der nachhaltigen forstlichen Nutzung des Waldes ausreichend Rechnung getragen werden. Bei der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung ist demnach ein hinreichender Anteil an standortheimischen Baumarten zu entwickeln und einzuhalten. Der Anteil ist von den Ländern – ggf. regional differenziert – festzulegen. Als zeitlicher Ansatzpunkt für die Umsetzung dieser Bestimmung ist der (planmäßige) Beginn der Verjüngung des Waldes anzusehen. Näheres wie z.B. die Festlegung des „hinreichenden Anteils“ kann nach Absatz 4 im Rahmen einer Verordnung bestimmt werden.

Die Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes (Saat- und Pflanzgut) und die Erhaltung der genetischen Vielfalt ergeben sich bereits aus dem vierten AMK-Kriterium.

Soweit die Bestockungsverhältnisse vor Ort (Vorhandensein geeigneter Samenbäume der gewünschten Baumarten) es zulassen, soll das Entwicklungsziel unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung verfolgt werden.

Nr. 4

entspricht dem fünften AMK-Kriterium. Bedarfsgerecht ist die Walderschließung (Grob- und Feinerschließung) dann, wenn sie – unter Einsatz geeigneter Technik – die Voraussetzungen dafür schafft, Landschaft, Boden und Bestand so weit wie möglich zu schonen, ohne zu einer Überserschließung mit negativen ökologischen Folgewirkungen (z.B. Zerschneidung von Habitaten) zu führen.

Nr. 5

Zusammenfassung des sechsten und siebten AMK-Kennzeichens zu einer Bestimmung. Mit dieser Verpflichtung wird insbesondere den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) Rechnung getragen. Nach § 1 ist der Zweck des BBodSchG, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren ... und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.“ Das Gesetz findet nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 BBodSchG auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

Nr. 6

entspricht sinngemäß der bisherigen Vorschrift in § 8 Abs. 4 Satz 2 a. F. und wird in dieser Form übernommen.

Nr. 7

wurde neu in das Gesetz aufgenommen, entspricht jedoch den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft. Die Regelung soll gewährleisten, dass die natürliche Nährstoffkapazität von Waldstandorten nicht durch Düngungsmaßnahmen künstlich erhöht wird. Da die Kalkung zur Abpufferung von Säureeinträgen in die Waldböden streng genommen keine Maßnahme zur „Behebung anthropogener Nährstoffmängel“ darstellt, aber unverändert zulässig bleiben soll, enthält die Bestimmung hierzu einen entsprechenden Zusatz. Ein sachgerechter Einsatz von Pflanzennährstoffen und Kalten nach dieser Bestimmung setzt voraus, dass Art und Umfang der anthropogen verursachten Nährstoffmängel bzw. der immissionsbedingten Bodenversauerung durch geeignete Bodenuntersuchungen vorab bestimmt wurden.

Nr. 8

greift das achte AMK-Kriterium auf. Wegen der besonderen ökologischen Funktion des Waldes soll auf den nach Pflanzenschutzrecht zulässigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (zum Begriff siehe § 2 Nr. 9 PflSchG i.d.F. vom 14. Mai 1998) soweit wie möglich verzichtet werden. Nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz) ist vorbeugenden waldbaulichen Maßnahmen und einer bedarfsgerechten forstbetrieblichen Logistik (schnelle Aufarbei-

tung, ggf. Entrindung und unverzüglicher Abtransport des Holzes aus dem Wald) unbedingter Vorrang einzuräumen. Ein örtlicher, punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als „ultima ratio“ kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Wahlmöglichkeit ist biologischen Mitteln Vorrang vor chemischen Mitteln einzuräumen. Zum Einsatz von Holzschutzmitteln bei gefälltem Holz (sog. Polterspritzung) siehe auch § 22.

Nr. 9

wurde neu aufgenommen. Die aktive Ausbringung gentechnisch modifizierter Organismen (vor allem genmodifizierter Bäume) in natürliche oder naturnahe Ökosysteme wie Wälder ist – nicht zuletzt auf Grund der ungeklärten Risiken für die Umwelt – nicht als gute fachliche Praxis anzusehen.

Nr. 10

wird als wesentliche Mindestanforderung bzw. Voraussetzung ordnungsgemäßer, nachhaltiger und naturnahe Forstwirtschaft ebenfalls aufgeführt. Ähnliche Bestimmungen finden sich – unabhängig von den Spezialvorschriften des Jagdrechtes – auch in anderen Landeswaldgesetzen. Die Anpassung der Wilddichten hat primär nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG), kommt jedoch auch der Wirtschaftlichkeit der forstlichen Nutzung zu Gute. Wesentliches Merkmal der "natürlichen Biotopkapazität" ist das natürliche, also ohne Zufütterung mindestens potentiell verfügbare Nahrungsangebot im Wald. Es ist davon auszugehen, dass die Schalenwildichten in den heimischen Wäldern vielerorts noch wesentlich höher liegen, als dies in Naturwäldern der Fall wäre und auch für naturnah bewirtschaftete Wälder angemessen ist. Um den Vorrang artenreicher und naturnaher Wälder bei der Wildbewirtschaftung zu gewährleisten, sind die Wilddichten grundsätzlich in allen Wäldern an das natürliche Verjüngungspotential der Wälder anzupassen. Dieser Verpflichtung nachgeordnet sind eventuell zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Wildschadensverhütung (vgl. hierzu auch AMK-Kriterium Nr. 9). Weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt (im Unterschied zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 für den Landeswald). Im Übrigen ist auf die Bestimmungen des LJagdG zur naturnahen Jagd zu verweisen.

Nr. 11

wurde ebenfalls neu aufgenommen. Alt- und Totholz sind ein wesentliches Merkmal von naturnahen Wäldern, insbesondere in reiferen Entwicklungsstadien. Mit der Bestimmung wird auf die Rahmenvorgabe des § 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (Aufbau naturnaher Wälder bei der forstlichen Nutzung) Bezug genommen. Eine Verpflichtung der Waldbesitzenden, die Totholzbildung im Wald durch technische Maßnahmen aktiv zu fördern, ergibt sich hieraus nicht. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in anderen Landeswaldgesetzen. Weitergehende Maßnahmen können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes freiwillig vereinbart werden.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Während § 8 Abs. 3 Nr. 1 a. F. zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft lediglich ein Vermeidungsgebot für Kahlschläge in hiebsunreifen Beständen enthält, bestimmt Absatz 3 nunmehr ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot, das für alle Wälder gilt (zur Übernahme des Wiederaufforstungsgebotes aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 a. F. siehe Begründung zu § 8). Mit dieser Bestimmung wird die Rahmenregelung des § 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgegriffen und – in Verbindung mit § 7 – in Landesrecht umgesetzt. Ein über das bestehende, eingeschränkte Vermeidungsgebot hinausgehender Verzicht auf Kahlschläge ist heute in Schleswig-Holstein unter den hier vorherrschenden waldbaulichen Verhältnissen als allgemein anerkanntes Merkmal ordnungsgemäßer, nachhaltiger und naturnaher Forstwirtschaft anzusehen.

Die Neuregelung stellt sicher, dass der Wald, von genehmigungsbedürftigen Ausnahmetatbeständen abgesehen (§ 7), tatsächlich kahlschlagsfrei bewirtschaftet wird. Viele mögliche negative Folgewirkungen von Kahlschlägen, z.B. Gleichaltrigkeit, Einschichtigkeit und Instabilität von Waldbeständen, mangelnder Schutz der Verjüngung vor Witterungsextremen durch fehlende Überschildung, erhöhte Pflegekosten in Folge einer massiven Ausbreitung von sog. Schlagflora, Nährstoffverluste durch Mineralisierung usw. werden dadurch verhindert. Zudem berücksichtigt die Neuregelung auch die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (siehe hierzu auch Abs. 2 Nr. 5). Durch Verzicht auf Kahlschläge können Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und schädliche Bodenveränderungen (insbesondere eine

Abnahme der Bodenfruchtbarkeit durch Auswaschung von u.a. Stickstoff, Kohlenstoff und wichtigen Nährelementen) vermieden werden.

Zu Satz 2

Da die Wirkung eines Kahlschlags aus der fehlenden Überschirmung des Bodens durch die flächige Entnahme eines Baumbestandes resultiert, kommt der ständigen Überschirmung des Waldbodens eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung der o.g. negativen Folgewirkungen zu. Satz 2 definiert daher Kahlschläge als „alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und dadurch mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen.“ Zum Begriff der Schutzfunktionen siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Satz 3

Satz 3 dient der Konkretisierung von Satz 2. Er greift die geltende Definition der Abholzungen in § 10 Abs. 4 LWaldG a. F. auf, ergänzt diese jedoch um die Angabe einer Flächengröße, ab der eine Hiebsmaßnahme in der Regel einen Kahlschlag darstellt, sofern dabei der Holzvorrat auf weniger als 60 % des üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Dieser Schwellenwert lässt ausreichend waldbauliche Spielräume bei der Verjüngung auch von lichtbedürftigen Baumarten unter Schirm (z.B. Eiche), ohne dabei von der Kahlschlagsregelung dieses Gesetzes erfasst zu werden. Im Übrigen ist es für den Bodenschutz unerheblich, ob die Beschattung vom Altbestand ausgeht oder durch eine junge Baumgeneration geleistet wird (siehe Satz 3 Nr. 1). Der Bezug zu gebräuchlichen Ertragstafeln hat sich in der Vergangenheit bewährt, da dadurch über die Messbarkeit eine Vergleich- und Vollziehbarkeit für die Forstbehörden gegeben ist, die auch zur Transparenz beim Vollzug des LWaldG beiträgt.

Da die in Satz 2 genannten Auswirkungen einer Hiebsmaßnahme, die diese als Kahlschlag definieren, je nach örtlichen Verhältnissen (Waldstruktur, Bestockungsverhältnisse usw.) unter Umständen auch bei anderen Grenzwerten eintreten können, wird den Forstbehörden durch die Regelbestimmung des Satzes 3 die Möglichkeit gegeben, in atypischen Einzelfällen auch abweichend von den genannten Anhaltswerten über eine beantragte Kahlschlagsgenehmigung (§ 7) zu entscheiden.

Satz 4

Satz 4 führt einige Maßnahmen bzw. Situationen auf, die in ihrer Ausprägung dem Kahlschlag ähneln können, jedoch rechtlich nicht als solcher behandelt werden. Dazu zählen Hiebsmaßnahmen, die einer gesicherten Verjüngung (Naturverjüngung, Vor- oder Nachanbau) dienen. Eine Verjüngung kann i.d.R. dann als gesichert gelten, wenn sie den Waldboden zu mindestens 60 % überschirmt und möglichen Schadeinflüssen weitgehend widersteht. Da diese Maßnahmen den Waldzustand zumeist in ökologischer Hinsicht verbessern, fallen sie nicht unter die Kahlschlagsbestimmungen. Das gleiche gilt für Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Auch Brand- oder Naturereignisse wie Stürme oder Schädlingsbefall, die kahlschlagsähnliche Maßnahmen im Wald erforderlich machen können, unterliegen nicht dem grundsätzlichen Kahlschlagsverbot. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die von diesen Ereignissen betroffenen Flächen wieder bewaldet werden.

Zu Absatz 4

Bereits das geltende Gesetz enthält in § 47 Satz 1 Nr. 4 eine Verordnungsermächtigung, nähere Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung ist auch im neuen Gesetz sinnvoll und notwendig. Die Vorschrift ermöglicht der obersten Forstbehörde, bei Bedarf Näheres zu den genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu regeln. Hierbei ist in erster Linie an mögliche Änderungen von Rahmenvorgaben des Bundes oder der EU (BWaldG bzw. Förderrichtlinien) zu denken. Eine vergleichbare Verordnungsermächtigung enthält auch § 3 b Abs. 5 LNatSchG zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Zu Absatz 5**Zu Satz 1**

Die neue Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, die Bewirtschaftung einer Waldfläche nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen zu können. Dazu ist ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme zu stellen. Mit dieser Regelung wird den Interessen der Waldbesitzenden Rechnung getragen, die ihren Wald unter Umständen nur zeitweise nicht bewirt-

schaften wollen, ohne dass dieser zum Naturwald erklärt werden müsste (in dem die Bewirtschaftung auf Dauer eingestellt werden müsste).

Mit dem Antrag muss sich die waldbesitzende Person verpflichten, mindestens zwanzig Jahre lang auf Holznutzungen oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verzichten. Ein Verstoß gegen diese Selbstverpflichtung kann gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese Regelung soll einen Missbrauch der Vorschrift verhindern; die waldbesitzende Person soll die Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald – bei Weiterverfolgung wirtschaftlicher Ziele – nicht nur deshalb aussetzen, um sich damit den regulären Verpflichtungen aus dem Landeswaldgesetz zu entziehen.

Die Aussetzung der Bewirtschaftung darf außerdem dem Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht entgegenstehen. Die Forstbehörde kann demnach die Aussetzung z.B. dann nicht zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Waldes gefährdet würde. Auch wenn bei einer Aussetzung das natürliche Entwicklungspotential des Waldes oder ein bereits naturnaher Waldzustand nach fachlichem Ermessen gefährdet wäre, z.B. durch eine Ausbreitung invasiver gebietsfremder Baum- oder Straucharten, kann die Zulassung verweigert werden.

Zu Satz 2

stellt insbesondere sicher, dass das Walderhaltungsgebot und die Anforderungen des Waldschutzes auch bei aussetzender Bewirtschaftung beachtet werden.

Zu Satz 3

Auch nach einer Zulassung – während der Aussetzung – kann die Forstbehörde die notwendigen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderer Vorschriften, die auf die Erhaltung des Waldes gerichtet sind, zu gewährleisten (§ 32 Abs. 1).

Zu Satz 4

Die Vorschrift stellt sicher, dass die zuständige Forstbehörde jederzeit über den aktuellen Bewirtschaftungsstatus der Waldfläche informiert ist, um die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften dieses Gesetzes vor Ort kontrollieren zu können.

Zu Satz 5

Falls sich die waldbesitzende Person nach Ablauf von mindestens 20 Jahren entschließen sollte, die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen, sind die dann erforderlich werdenden Maßnahmen finanziell nicht förderungsfähig. Die förderungsfähigen Maßnahmen, z.B. zur Durchforstung eines Bestandes, sind für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bestimmt und nicht für den Fall der Aussetzung der Bewirtschaftung.

Unberührt von der Regelung in Absatz 5 bleiben Sukzessionsflächen (Waldflächen), die nach § 8 LNatSchG einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung als Ausgleichsmaßnahme unterliegen. Diese Flächen und ggf. vorgesehene Behandlungsmaßnahmen des Naturschutzes werden in Zukunft im Ausgleichsflächenkataster ausgewiesen. Auch die Forstbehörden erlangen dadurch Kenntnis von diesen Flächen.

Zu Absatz 6**Zu Satz 1**

Übernahme von § 8 Absatz 6 Satz 1 a. F. ohne Änderungen.

Zu Satz 2

§ 8 Absatz 6 Satz 2 a. F. wurde deregulierend dahin gehend geändert, dass im Körperschaftswald künftig nur noch Betriebe über 50 Hektar nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften sind. Die bisherige Verpflichtung auch für kleinere Körperschaftsforstbetriebe, Betriebspläne oder vereinfachte Betriebsgutachten anzufertigen, entfällt. Privatforstbetriebe bleiben unabhängig von ihrer Größe ebenfalls ausgeklammert.

Zu Satz 3

Die Bestimmung wurde Bezug nehmend auf die Neuregelung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis neu aufgenommen.

Zu Absatz 7

Die Regelung ersetzt § 8 Abs. 5 a. F. Die weitergehenden Anforderungen können sich unmittelbar aus dem LNatSchG ergeben sowie aus Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Zu § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die neue Vorschrift schreibt erstmals die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes (= Staats- und Körperschaftswald, vgl. § 2 Abs. 4) im Gesetz fest. Vergleichbare Vorschriften existieren – zum Teil sogar in eigenen Abschnitten – auch in anderen Landeswaldgesetzen (z.B. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland); vgl. hierzu auch die Vorgaben des § 3 a Abs. 1 und 2 LNatSchG für Grundflächen der öffentlichen Hand.

Zu Satz 2

Über die Vorschrift des § 5 Abs. 1 hinaus sind bei der Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c) in besonderer Weise zu berücksichtigen; siehe hierzu auch die Urteilsbegründung des BVerfG vom 31. Mai 1990 – 2 BvR 1436/87 S. 39 – über das Wirtschaftsziel im öffentlichen Wald. Das Gebot umfasst darüber hinaus auch die Entwicklung und Vermehrung des öffentlichen Waldes. Insofern unterliegt der öffentliche Wald gegenüber dem Privatwald in Zukunft erhöhten gesetzlichen Anforderungen. Bei unvereinbaren Zielkonflikten der Nutzfunktion mit der Schutz- oder Erholungsfunktion muss die Nutzfunktion des öffentlichen Waldes im konkreten Einzelfall – abweichend vom Grundsatz der Gleichrangigkeit der Waldfunktionen – zurückstehen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Für die Erfüllung der Anforderungen aus Absatz 1 kommt dem Landeswald (Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes Schleswig-Holstein, § 2 Abs. 4 Nr. 1) eine besondere Vorbildfunktion zu (vgl. § 3 a Abs. 2 LNatSchG). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der anderen Zielsetzungen unterliegende Wald im Alleineigentum

des Bundes (Bundesforst) sowie der Wald im Alleineigentum eines anderen Bundeslandes. Die aufgeführten Bewirtschaftungsziele und -grundsätze entsprechen weitgehend den waldbaulichen Bestimmungen der "Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten" vom März 1999 (nachfolgend als Waldbaurichtlinie bezeichnet). Ausnahmen hiervon kommen allenfalls bei atypischen Geschehnissen und Abläufen in Betracht.

Fachkundig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den höheren oder gehobenen Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss, einen beruflichen Abschluss als Forstwirtschaftsmeister oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügt.

Nr. 1

Die Orientierung des Waldbaus an der natürlichen Eigendynamik der Wälder und das Prinzip der Eingriffsminimierung sind wesentliche Bestandteile der naturnahen Waldwirtschaft im Landeswald.

Nr. 2

Der grundsätzliche Vorrang der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten vor künstlichen Verjüngungsformen ist ökologisch begründet, bietet aber auch ökonomische Vorteile. Die Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung entspricht dem Konzept des integrativen Naturschutzes bei der Waldbewirtschaftung, auch im Hinblick auf den Schutz von natürlichen Prozessen im Wald (Prozessschutz), der neben dem Arten- und Biotopschutz ein wichtiges Element des Naturschutzes darstellt.

Nr. 3

Kleinflächige Holznutzungen bis zur Größe von Baumgruppen (Flächendurchmesser max. 30 m) sind ein wesentliches Merkmal der naturnahen Waldwirtschaft in den Landesforsten. Sie fördern die horizontale und vertikale Strukturvielfalt des Waldes und schaffen damit eine wesentliche Voraussetzung für artenreiche Waldlebensgemeinschaften. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn biotisch oder abiotisch bedingte Kalamitäten größerflächige Nutzungen erforderlich machen; siehe hierzu auch § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3.

Nr. 4

Die Vorschrift umfasst sowohl chemische Herbizide, Insektizide, Rhodentizide und Verbisschutzmittel für die Anwendung an lebenden Pflanzen als auch Holzschutzmittel für sog. Polterspritzungen. Ausgenommen sind lediglich biologische Pflanzenschutzmittel (z.B. Bacillus thuringiensis-Präparate, hormonelle Häutungshemmer, organische Verbisschutzmittel). Nur in Sonderfällen, bei denen Waldbestände in ihrer Existenz bedroht sind, kann nach Entscheidung der obersten Forstbehörde von diesem Grundsatz abgewichen werden (vgl. Ziffer 3.1.3 der Waldbaurichtlinie).

Nr. 5

Der Grundsatz, die Wilddichten im Landeswald dermaßen an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme anzupassen, dass die Verjüngung standortheimischer Baumarten in größeren Wäldern ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung möglich wird, geht über die Anforderung des § 5 Abs. 2 Nr. 10 hinaus. Überhöhte Schalenwildbestände sind demnach wirksam und dauerhaft so zu reduzieren, dass insbesondere der großflächige Umbau in naturnahe Mischbestände auf Dauer ohne Zaun ermöglicht wird. Auf Grund der im waldarmen Schleswig-Holstein besonders ausgeprägten Problematik von Wildschäden in kleineren, inselartigen Waldflächen – insbesondere in den äsungsarmen Wintermonaten – ist die Vorschrift jedoch auf größere, zusammenhängende Waldflächen in einer Größenordnung von i.d.R. mehreren Hundert Hektar beschränkt. Auf die Einbeziehung sogenannter Weiserflächen in diese Regelung wurde verzichtet (siehe aber § 17 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG sowie Kap. 3.1.4 der Waldbaurichtlinie).

Nr. 6

Die Vorschrift entspricht inhaltlich – erweitert um die Altholz-Komponente – der Vorgabe der Waldbaurichtlinie (Kap. 3.1.5). Die für alle Waldbesitzenden geltende Mindestanforderung des § 5 Abs. 2 Nr. 11 wird hiermit für den Landeswald durch eine quantitative Zielvorgabe konkretisiert. Diese umfasst sowohl stehende Altbäume als auch stehendes und liegendes Totholz in allen Stadien des Absterbe- und Zerfallsprozesses. Die Fokussierung auf von Laubbäumen geprägte Bestände (= Reinbestände und Mischbestände mit führendem Laubbaumanteil), ergibt sich aus der besonderen ökologischen Wertigkeit des Laubholzes für Alt- und Totholz bewohnende

Organismen. Die Zielvorgabe von maximal 10 Prozent des Gesamtholzvorrates ist i.d.R. erst in Beständen höherer Altersstufen (ab Baumholzstadium) zu erreichen.

Nr. 7

Auch diese Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend der bereits in der Waldbau-richtlinie (Kap. 5.4.2) verankerten Vorgabe für den Landeswald. Die wesentlichen Auswahlkriterien bei der Herausnahme der Waldflächen aus der Bewirtschaftung sind – der genannten Zielvorgabe entsprechend – die Repräsentativität der (natürlichen) Waldgesellschaft und der Aufbau eines Netzwerkes von Naturwäldern (im Sinne eines kohärenten Verbundsystems). Die Zielgröße von 10 Prozent der Gesamtwaldfläche ist schrittweise – mittelfristig – umzusetzen. Zur Zwecksetzung von Naturwäldern siehe § 14 Abs. 1.

Nr. 8

Die genannten Aufgabenbereiche haben im öffentlichen Wald neben der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in den vergangenen Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Sie werden daher nunmehr auch gesetzlich verankert. Die Waldpädagogik und die Öffentlichkeitsarbeit umfassen gleichrangig die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte des Waldes und der nachhaltigen Forstwirtschaft (zum Begriff siehe § 1 Abs. 3). Sie entspricht damit dem Grundsatz der AGENDA 21 und ist ein zentraler Baustein der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein. Siehe in diesem Zusammenhang auch § 37 zum Landesbetrieb "Erlebniswald Trappenkamp".

Zu Satz 2

In Analogie zu § 3 a LNatSchG sollen die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Landeswald (Absatz 2) auch im Körperschaftswald beachtet werden. Die Rahmenbedingungen hierfür werden von den individuellen betrieblichen Möglichkeiten vorgegeben, etwa von den ökonomischen Spielräumen der jeweiligen Waldeigentümer im Hinblick auf mögliche Einnahmeverluste durch eine extensivere Holznutzung oder die Herausnahme von Waldflächen aus der Bewirtschaftung. Mit dieser Regelung wird der heterogenen Struktur des Körperschaftswaldes in Schleswig-Holstein (Größe, Besitzarten, unterschiedliche Gewichtung der Waldfunktionen) Rechnung getragen.

Zu § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

§ 7 enthält bestimmte Ausnahmen vom grundsätzlichen Kahlschlagsverbot (§ 5 Abs. 3). Sie zielen in erster Linie auf den in Schleswig-Holstein überwiegend klein strukturierte Privat- und Körperschaftswald ab. Die mit dieser Ausnahmeregelung eröffneten Handlungsspielräume tragen dazu bei, den Schutz des Eigentums zu gewährleisten, ohne die Zielvorgabe der kahlschlagfreien Bewirtschaftung des Waldes (siehe Begründung zu § 5 Abs. 3) in Frage zu stellen. Unterschiedliche Regelungen für den Privat- und Körperschaftswald wären – unbeschadet der Soll-Vorschrift in § 6 Abs. 2 Satz 2 für den Körperschaftswald - in der Praxis kaum umsetzbar, da dieser vielfach in kleinteiliger Gemengelage in ein- und denselben forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach einheitlichen Verfahren bewirtschaftet wird. Außerdem ist der Privat- und Körperschaftswald vielfach anderen Wirtschaftszwängen unterworfen als der Staatswald. Auch dieser soll jedoch von der Ausnahmeregelung nicht ausgeschlossen werden, da die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen für die Durchführung von Kahlschlägen häufig Staatswaldflächen betreffen (im Übrigen gelten die Vorgaben der Waldbaurichtlinie).

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift können Kleinkahlschläge bis zu zwei Hektar von der Forstbehörde unter bestimmten Voraussetzungen (Absatz 2) zugelassen werden. Diese Flächenobergrenze ist unter den standörtlichen Voraussetzungen in Schleswig-Holstein ökologisch vertretbar, trägt aber auch den betrieblichen Anforderungen beim Umbau naturferner in naturnahe Bestände Rechnung und orientiert sich im Übrigen an den Grenzwerten anderer Landeswaldgesetze.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für die beantragte Kahlschlagsgenehmigung konkret bestimmt. Aus der Formulierung „... soll ... nur erteilt werden,

wenn ...“ folgt, dass die genannten Tatbestände restriktiv auszulegen sind. Nur in besonderen – atypischen – Einzelfällen kann die Genehmigung auch unter anderen Voraussetzungen erteilt werden. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Nr. 1 bis 3 sind von der Forstbehörde im pflichtgemäßen Ermessen auf den jeweiligen Fall anzuwenden.

Nr. 1

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Daraus folgt, dass Kahlschläge allenfalls in noch nicht naturnahen Waldbeständen zugelassen werden sollen, und zwar mit dem Ziel eines Aufbaus von naturnahen Beständen. In Schleswig-Holstein betrifft dies vor allem den Umbau von naturfernen Nadelholzbeständen in naturnahe Laubholzbestände.

Ein wesentliches Kriterium der Naturnähe von Waldbeständen ist ihr Anteil an standortheimischen Baumarten (siehe hierzu auch § 5 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Zur Umsetzung der Rahmenvorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt die Neuregelung daher vor, dass ein Kahlschlag – abgesehen von den Fällen der Nr. 2 und 3 – nur dann zu genehmigen ist, wenn dieser der Entwicklung eines Waldbestandes mit einem überwiegenden Anteil an standortheimischen Baumarten dient, d.h. auf den Aufbau eines naturnahen Bestandes abzielt. Sieht die Forstbehörde die Erreichung dieses Entwicklungszieles (Waldentwicklungsgesellschaft mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten) als gesichert an, kann der Kahlschlag unter Umständen auch dann genehmigt werden, wenn die Baumartenzusammensetzung des nachfolgenden Bestandes für befristete Zeit – in jüngeren Altersstufen – noch in einem Ausmaß davon abweicht, das die Zielerreichung nicht in Frage stellt.

Weitere Naturnäheparameter von Waldökosystemen i.w.S. werden durch die Bestimmungen unter den Buchstaben b und c dieser Vorschrift erfasst (siehe unten).

Buchst. a)

Die Regelung greift § 8 Abs. 3 Nr. 2 a. F. auf. Die Erweiterung um die Möglichkeit der natürlichen Wiederbewaldung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Beurteilung einer angemessenen Frist für die Wiederaufforstung oder natürlichen Wiederbewaldung liegt, v.a. abhängig von den standörtlichen Voraussetzungen, im Ermessen der

Forstbehörde. Die Frist kann – bei sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – maximal fünf Jahre nach Ausführung des Kahlschlags betragen. In analoger Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. kann die Forstbehörde den Kahlschlag jedoch auch genehmigen, ohne dass die Wiederaufforstung oder natürliche Wiederbewaldung innerhalb von fünf Jahren gewährleistet ist, z.B. wenn die Umsetzung dieser Vorschrift mit ökologischen Beeinträchtigungen der Fläche verbunden wäre.

Buchst. b)

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 5 Abs. 3 Satz 2 und wird mit Blick auf die negativen Auswirkungen von Kahlschlägen insbesondere auf abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser), sowie auf sonstige Waldfunktionen (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1) eingeführt. Erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen der kahl geschlagenen oder benachbarter Flächen können u.a. durch Wasser- oder Winderosion, mineralisierungsbedingte Nährstoffverluste, Bodenaushagerung usw. entstehen. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 5 Abs. 3.

Buchst. c)

Die gesetzlich geschützten, d. h. besonders und streng geschützten Arten, Biotope und Gebiete ergeben sich aus Abschnitt IV (§§ 15 a ff.) des Landesnaturschutzgesetzes sowie aus den Abschnitten 4 und 5 des BNatSchG i.V.m. mit den dort genannten – auch internationalen – Bestimmungen. Dies schließt auch Gebiete des europäischen Netzes "Natura-2000" ein, sofern diese dem förmlichen Schutz des Landesnaturschutzgesetzes unterstellt sind. Bereits die Möglichkeit, dass für diese Arten, Biotope oder Gebiete erhebliche Nachteile entstehen können, führt dazu, dass die beantragte Genehmigung des Kahlschlags zu untersagen ist.

Nr. 2

Übernahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a. F. in veränderter Form. Die bislang relativ unbestimmte Vorschrift wird hiermit auf wild lebende Tier- und Pflanzenarten eingegrenzt, die gefährdet oder geschützt sind. Maßgeblich hierfür sind im Allgemeinen die Roten Listen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten müssen sich durch den Kahlschlag nicht

nur verbessern können, sondern sich tatsächlich – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit – erheblich verbessern.

Nr. 3

Die neue Bestimmung berücksichtigt die Anforderungen bei der Pflege und Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern, insbesondere der sog. Krattwälder.

Zu Satz 2

Die Verpflichtung der Forstbehörde zur Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus der Bezugnahme auf naturschutzrechtliche Bestimmungen bei den genannten Vorschriften. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Forstbehörde vor Erteilung der Genehmigung – wie bisher schon in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 a. F. – zukünftig auch bei möglichen, erheblichen Nachteilen für gesetzlich geschützte Arten, Biotope oder Gebiete die untere Naturschutzbehörde beteiligen muss. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zur kahlschlagsfreien forstlichen Nutzung des Waldes.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift eröffnet der Forstbehörde die Möglichkeit, Kahlschläge flächenmäßig zu begrenzen. Im Übrigen kann die Genehmigung auch mit weiteren Auflagen versehen werden (§ 107 LVwG). Unter Umständen werden erst dadurch die Voraussetzungen zur Genehmigung eines Kahlschlags erfüllt.

Zu § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt die grundsätzliche Wiederaufforstungsverpflichtung aus dem geltenden Gesetz (§ 11 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 3 Nr. 2 a. F.), führt jedoch neben der Wiederaufforstung durch künstliche Verjüngung erstmals auch die Möglichkeit der

Wiederbewaldung durch natürliche Verjüngung in das Gesetz ein. Die Regelung umfasst alle Waldkahlfächen gleich welcher Entstehungsart, also sowohl kahl geschlagene Waldflächen (Kahlschläge) als auch natürlich entstandene Kahlfächen (z.B. Windwurffflächen). Ausgenommen von der Vorschrift sind lediglich Naturwälder (§ 14). In begründeten Einzelfällen kann die Forstbehörde etwas anderes bestimmen, also auf die Wiederaufforstung oder natürliche Wiederbewaldung verzichten, z.B. wenn diese mit ökologischen Beeinträchtigungen der Fläche oder des Bodens verbunden wäre, wenn die Bewirtschaftung gemäß § 5 Abs. 5 ausgesetzt wurde oder wenn der Wiederaufforstung oder natürlichen Wiederbewaldung ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Nr. 1

enthält eine Legaldefinition der „Wiederaufforstung“, im Unterschied zur „natürlichen Wiederbewaldung“ (siehe Nr. 2); vgl. hierzu auch § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 (analoge Unterscheidung von Ersatzaufforstung und natürlicher Neuwaldbildung). Die Regelung bezieht sich auf Waldbaumarten; aus § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ergibt sich, dass die Wiederaufforstungsverpflichtung bei Anpflanzung von Baumarten, die lediglich der Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig dienen, nicht erfüllt wird (die Verwendung solcher Baumarten in Form einer forstlichen Nebennutzung ist jedoch im Rahmen der Vorschriften zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes – sofern § 5 Abs. 2 Nr. 3 eingehalten wird – gesetzlich zulässig). Zur Bemessung der angemessenen Frist siehe nachfolgende Begründung zu Nr. 2.

Nr. 2

eröffnet die Möglichkeit, dass die Verpflichtung zur Wiederbewaldung auch durch natürliche Verjüngung erfüllt werden kann. Die waldbesitzende Person hat bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutz vor Wildverbiss) dafür Sorge zu tragen, dass sich die natürliche Verjüngung in dem geforderten Ausmaß sowie der geforderte hinreichende Anteil an standortheimischen Waldbaum- und Waldstraucharten einstellen kann (siehe Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 3).

Die natürliche Wiederbewaldung muss innerhalb der angegebenen Frist auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten sein, also – analog zu § 5 Abs. 3 Satz 3 – mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit auf etwa zwei Drittel der Fläche (Bestockungs- bzw. Deckungsgrad mindestens 0,6°) entstehen.

Da die natürliche Sukzession auf einer Waldkahlfäche im Allgemeinen mehrere Stadien durchläuft, bis sich Waldbaumarten oder -straucharten etabliert haben, frühe Sukzessionsstadien wegen ihrer ökologischen Bedeutung jedoch nicht unterdrückt werden sollen, wird eine Frist von fünf Jahren bestimmt. Dieser Zeitraum für die erforderliche Erfolgsprognose als Grundlage der „angemessenen Frist“ für eine natürliche Neuwaldbildung – mit Wiederaufforstungspflicht bei einer Fehleinschätzung – wird dem Bundesrecht (§ 9 Abs. 2) noch gerecht. Eine Zehn-Jahres-Frist wäre dagegen mit dem Walderhaltungsgedanken kaum vereinbar. Auch in ökologischer Hinsicht ist diese Frist sachgerecht, weil sich unter normalen Standortverhältnissen in Schleswig-Holstein im Zuge der natürlichen Sukzession i.d.R. innerhalb von fünf Jahren Waldbäume und -sträucher im geforderten Umfang auf Waldkahlfächen etablieren können; ansonsten ist i.d.R. auch später nicht mehr mit einer ausreichenden natürlichen Wiederbewaldung zu rechnen. Es sollen aber bei der Wiederbewaldung zumindest auf Teilen der Fläche auch Pionier- bzw. Vorwaldstadien der Vegetationsentwicklung zugelassen werden. Zur Definition „standortheimisch“ siehe § 2 Abs. 3 Satz 3.

Zu Satz 2

Diese Regelung greift in zwei Fällen: Zum einen wenn eine Naturverjüngung mit hinreichendem Anteil an standortheimischen Waldgehölzen z.B. auf Grund von klimatischen Einwirkungen, Bodendegradation oder aus anderen Gründen von vornherein nicht zu erwarten ist. Da die Inanspruchnahme der Möglichkeit einer natürlichen Wiederbewaldung im Interesse der Deregulierung nicht an eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht gebunden ist, richtet sich diese Bestimmung direkt an die waldbesitzende Person. Die o.g. Gründe müssen folglich für die waldbesitzende Person offensichtlich sein. Zum anderen wenn eine solche Naturverjüngung mit Ablauf des fünften Jahres nach Entstehung der Kahlfäche nicht entstanden und in ihrem Fortbestand gesichert ist. In beiden Fällen hat die waldbesitzende Person die Kahlfäche von sich aus unverzüglich wieder aufzuforsten, ohne dass es eines Einschreitens der Forstbehörde bedarf.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung dient der Umsetzung von § 11 Satz 2 Nr. 2 BWaldG (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 5 sowie § 11 Abs. 2 a. F.). Die Regelung kann nach zweckgerechter Auslegung im Allgemeinen nur für solche Wälder in Betracht kommen, die auf Grund von besonderen, irregulären Einflüssen (z.B. Immissionsschäden, biotischen Schadorganismen oder abiotischen Schadfaktoren) übermäßig verlichtet sind. Die Festlegung eines festen Grenzwertes für die Verlichtung (Verlichtungsgrad o.ä.) erscheint wegen der Vielfalt der Waldgestaltungen nicht sachgerecht. Da das Einsetzen des (schleichenden) Verlichtungsprozesses in aller Regel zeitlich nicht exakt zu bestimmen ist, obliegt es – in streitigen Fällen – der Forstbehörde, ein angemessene Frist für die Unterpflanzung oder Ergänzung zu bestimmen. Die Verpflichtung zur Unterpflanzung oder Ergänzung bezieht sich lediglich auf die Teilflächen des verlichteten Bestandes, die sich innerhalb der angemessenen Frist nicht ausreichend natürlich verjüngen. Von Natur aus lichte Wälder bzw. Waldgesellschaften werden von der Vorschrift nicht erfasst.

Zu Absatz 3

Übernahme und redaktionelle Anpassung von § 11 Abs. 4 a. F. Die Möglichkeit, von der waldbesitzenden Person eine Sicherheitsleistung zu fordern, ist vor allem für die natürliche Neuwaldbildung von Bedeutung. Die in § 11 Abs. 2 a. F. noch enthaltene Möglichkeit der Anordnung einer Wiederaufforstung durch die Forstbehörde kann an dieser Stelle entfallen, ist jedoch über § 33 Abs. 1 Satz 1 weiterhin gegeben.

Zu § 9 Umwandlung von Wald

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Genehmigungspflicht aus § 12 Abs. 1 Satz 1 der alten Fassung in geänderter Form übernommen und den nachfolgenden Absätzen in einem eigenen Absatz vorangestellt. Eine Umwandlung kann demnach durch Abholzung oder Rodung (letztere theoretisch auch ohne vorherige Abholzung) oder durch eine bloße Nutzungsänderung vollzogen werden. Die geänderte Formulierung

(vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 a. F.) stellt klar, dass der Umwandlungstatbestand auch durch eine Nutzungsänderung *ohne* vorherige Abholzung oder Rodung erfüllt sein kann. Beispiele hierfür sind die Umwandlung (Nutzungsänderung) von Wald in eine Park- oder Gartenanlage, die Einbeziehung von Wald in eine halboffene Weidelandschaft oder andere landwirtschaftliche Nutzungsformen, die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Heu, Stroh oder Silageballen) oder auch das Halten oder Hüten von Haustieren im Wald. Alle diese Änderungen der Nutzungsart „Wald“ in andere Nutzungsart stellen eine Umwandlung von Wald im Sinne dieses Gesetzes dar und erfordern somit eine Genehmigung der Forstbehörde. Antragstellerin ist die waldbesitzende natürliche oder juristische Person.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 a. F. kann entfallen, da die Beifügung von Nebenstimmungen zur Genehmigung bereits in § 107 LVwG geregelt ist.

Zu Absatz 2

Da die Umwandlung von Wald nicht nur ein forstrechtlicher Tatbestand ist, sondern nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG auch ein Eingriff in die Natur, ergeht die Genehmigung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und schließt dann auch die Genehmigung nach § 7a LNatSchG ein. Kann die Umwandlung nicht genehmigt werden, weil die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen nicht erteilt, erstellt diese auch den Ablehnungsbescheid. Es ist verwaltungswirtschaftlich sinnvoll, dass die Behörde, die Hinderungsgründe für eine beantragte Waldumwandlung sieht, diese auch gegenüber der antragstellenden Person und im Rechtsmittelverfahren vertritt. Ähnliche Regelungen enthält auch das LNatSchG, z.B. in § 14 Abs. 3 Satz 3.

Die Einvernehmensregelung umfasst jedoch nur die naturschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 7 ff. LNatSchG), also nach den Vorschriften zum Mindestschutz der Natur, nicht jedoch ggf. zusätzlich erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach besonderen naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften (z.B. auf Grund von Unterschutzstellungen gemäß §§ 16 ff LNatSchG) oder nach weitergehenden Vorschriften anderer Fachgesetze.

Außerdem sind für Waldumwandlungen die Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes zu beachten. Danach ist für Waldumwandlungen (Rodungen) von fünf bis zehn Hektar Flächengröße eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (vgl. Anlage 1

des Gesetzes). Führt diese zu dem Ergebnis, dass die geplante Umwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine förmliche UVP durchzuführen. Waldumwandlungen über zehn Hektar unterliegen unmittelbar – ohne Vorprüfung – der UVP-Pflicht. Zuständig für die Durchführung der UVP ist die Zulassungsbehörde, also die Forstbehörde. Dies folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes, wonach die UVP ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

In Satz 1 werden die meisten – zwingenden – Versagungsgründe des alten Gesetzes übernommen. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a. F. kann jedoch entfallen, da die Regelung in der heutigen Praxis keine Rolle mehr spielt (dadurch entfällt auch die doppelte Legaldefinition der "Ersatzaufforstung" im alten Gesetz). Die insgesamt schwer überschaubaren Bestimmungen des § 12 Abs. 2 a. F. werden durch die gestraffte Darstellung und Neuordnung in der Reihenfolge von bestimmten zu weniger bestimmten Versagungsgründen, sowie durch Abtrennung der Verfahrensvorschriften aus § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 a. F. in einem eigenen Abschnitt (Absatz 4) klarer strukturiert. Zu beachten ist, dass die Forstbehörde die Genehmigung auf Grund der hier aufgeführten forstrechtlichen Versagungsgründe auch dann noch versagen kann, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 3 für den geplanten Eingriff bereits ihr Einvernehmen erteilt hat.

Nr.1

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a. F., wobei an Stelle der Erholungswälder die Naturwälder getreten sind.

Nr. 2

Übernahme von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a. F. in redaktionell angepasster Form.

Nach der Vorschrift, dass die beabsichtigte Umwandlung auch dann zu versagen ist, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen (als in Nr. 1 und 2 genannten) Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kann die Umwandlung u.a. dann versagt werden, wenn der Wald von besonderer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Wälder zu verweisen, die nach dem geltenden Gesetz (§ 26 a. F.) als Erholungswald ausgewiesen wurden, diesen Status jedoch nicht beibehalten (siehe § 42). Die Formulierung umfasst jedoch auch alle anderen Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) als mögliche Versagungsgründe (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Bei der Vorschrift handelt es sich gleichzeitig um einen Auffangtatbestand zur Umsetzung von bindendem Bundesrecht (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG).

Zu Absatz 4

Die Verfahrensregelungen des § 12 Absatz 2 Satz 3 und 4 a. F. werden hier in einem eigenen Absatz aufgeführt und in einigen Punkten durch Klarstellungen, aber auch inhaltlich neue Bestimmungen ergänzt.

Zu Satz 1

Übernahme von § 12 Absatz 2 Satz 3 a. F. In Bezug auf die Lage der Ersatzaufforstung wird klargestellt, dass diese i.d.R. nur dann als gleichwertig angesehen werden kann, wenn ein naturräumlicher Zusammenhang zur umgewandelten Waldfläche besteht. Ob die Umwandlung unter besonderen Umständen eines Einzelfalles ganz oder teilweise auch auf andere Weise kompensiert werden kann als durch eine Ersatzaufforstung („... es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes.“), entscheidet die Forstbehörde nach eigenem fachlichen Ermessen.

Zu Satz 2

Neben dem Regelfall der Ersatzaufforstung durch künstliche Neuwaldbildung kann die Ausgleichsverpflichtung bei einer Umwandlung künftig auch durch eine natürliche Neuwaldbildung (Gehölzsukzession) erfüllt werden. Aus dem Verweis im zweiten Halbsatz ergibt sich, dass die Forstbehörde die Zulassung verweigern kann, wenn die natürliche Neuwaldbildung von vornherein nicht innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist. Ferner wird sichergestellt, dass der Verursacher die Ersatzaufforstung durch Pflanzung oder Saat unverzüglich nachholt, wenn die natürliche Gehölzsuk-

zession innerhalb dieser Frist nicht auf wesentlichen Teilen der Fläche entstanden und gesichert ist und einen hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldgehölzarten aufweist. In der Praxis dürfte eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende natürliche Neuwaldbildung nur bei kleineren Flächen in unmittelbarer Nähe von bereits vorhandenen Altwäldern (Samenbäumen) möglich sein. Analog zur Praxis der Naturschutzbehörden kann die Forstbehörde bei Zulassung einer natürlichen Neuwaldbildung für die zeitliche Verzögerung bei dieser Kompensationsart ein anderes Verhältnis zwischen umzuwandelndem und neu zu bildendem Wald festsetzen als das für Ersatzaufforstungen übliche Maß (1:1 bis 1:3).

Für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene und als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen sind – vom Zeitpunkt ihrer Zweckbindung an – Wald im Sinne dieses Gesetzes, auch ohne dass die natürliche Gehölzsukzession schon zu einem waldähnlichen Bewuchs geführt hat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6).

Zu Satz 3

Übernahme von § 12 Abs. 2 Satz 4 a. F. in geänderter Form. Als Ausgleich für die Waldumwandlung ist demnach außer einer Ersatzaufforstung auch eine Ausgleichszahlung möglich (es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes, siehe Satz 1). Nach dem Grundsatz "Wald für Wald" war es schon in der Vergangenheit gängige Praxis, die Ausgleichszahlungen im Bereich der Landesforstverwaltung unmittelbar wieder für die Neuwaldbildung oder zumindest für dafür vorgesehene Grundstücksankäufe zu verwenden.

Zu Satz 4

Analog zu § 8 Abs. 3 wird die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, auch für die Umwandlung von Wald eingeführt, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung zur natürlichen Neuwaldbildung.

Zu Absatz 5

Nach dieser neuen Bestimmung kann sich die waldbesitzende Person auch eine bereits vor dem Umwandlungsantrag erfolgte – evt. auch von Dritten durchgeführte – Ersatzaufforstung oder natürliche Neuwaldbildung als Ausgleich für spätere Waldumwandlungen anrechnen lassen. Diese zeitliche Entkoppelung von Umwandlung (Eingriff) und Ersatzaufforstung (Ausgleich) im Sinne eines „Ökokontos“ eröffnet u.a.

die Möglichkeit, Ausgleichsverpflichtungen für mehrere Umwandlungen in ökologisch sinnvoller Weise zu einer Ersatzaufforstung zusammen zu fassen. Entsprechende Flächenkataster werden bei den unteren Forstbehörden eingeführt (vgl. § 35). Eine Anrechnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes oder eine Verrechnung mit Ökokonten dieses Bereiches (vgl. § 9 Abs. 6 LNatSchG) ist gemäß dem Grundsatz "Wald für Wald" nicht möglich.

Zu Absatz 6

Übernahme von § 12 Abs. 5 a. F. mit redaktioneller Anpassung

Zu Absatz 7

Diese neue Regelung trägt der zunehmenden Bedeutung der Naturschutzkonzeption "Halboffene Weidelandschaft" in Schleswig-Holstein Rechnung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG). Wird vorhandener Wald in eine halboffene Weidelandschaft einbezogen, handelt es sich um eine Änderung der Nutzungsart in eine landwirtschaftliche Nutzung und damit um eine Umwandlung, für die Absatz 1 bis 6 anzuwenden ist.

Die Einbeziehung des Waldes wird – unter den in Schleswig-Holstein vorherrschenden Ausprägungen solcher Weidelandschaften – wegen des ungehinderten Verbisses der Verjüngung durch das Weidevieh in der Regel über kurz oder lang zum Verlust der Regenerationsfähigkeit des Waldes führen, und damit letztlich zu seinem Verschwinden. Es ist demnach grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass die Beweidung nur zu einem anderen Walotyp führt, so dass diese Nutzungsform möglicherweise noch mit den Schutzziele der Waldgesetze vereinbar wäre (§ 1 BWaldG und § 1 LWaldG). Die bei Einbeziehung von Wald in halboffene Weidelandschaften vorgeschriebene Ersatzaufforstung stellt sicher, dass die regelmäßige Folge einer solchen Nutzungsänderung – schleichender Verlust des Waldes – in ausreichendem Umfang kompensiert wird und nicht zu Verlusten in der Waldbilanz führt.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Regelung in § 15 b Abs. 3 Satz 3 LNatSchG zur Einbeziehung von Knicks in halboffene Weidelandschaften zu verweisen. Soweit Knicks im Rahmen der halboffenen Weidelandschaft in die extensive Beweidung einbezogen werden sollen, kann die untere Naturschutzbehörde dazu Ausnahmen zulassen. Die Kompensationsverpflichtung folgt aus § 21 c Abs. 1 LNatSchG. Diese Ausnahmeregelung stellt z.B. bei einer Knickdurchweidung in einer halboffenen Weidelandschaft die Rechtskonformität der Vorschrift sicher. Es wäre

auch deshalb nicht vertretbar, die Einbeziehung von Wald in halboffene Weidelandschaften im LWaldG von der Umwandelungsgenehmigung – mit Ersatzaufforstungsverpflichtung – durch die Forstbehörden auszunehmen, während die Einbeziehung von Knicks nach dem LNatSchG der Genehmigung durch die Naturschutzbehörden unterliegt.

Entsteht waldähnlicher Bewuchs erst im Laufe einer derartigen Flächennutzung – was nur bei sehr großen Weidelandschaften bzw. sehr extensiver Beweidung möglich erscheint – ist dieser nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, auch wenn er formal die Merkmale des § 2 Abs. 1 erfüllt. Andernfalls entstünde beim (fließenden) Übergang einer natürlichen Gehölzsukzession in das Entwicklungsstadium "Wald" für den Grundstückseigentümer noch nachträglich eine Verpflichtung zur Ersatzaufforstung.

Die neue Regelung gilt ausschließlich für die Waldinanspruchnahme durch Weidetiere im Rahmen einer mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmten, großflächigen und langfristigen Pflegekonzeption "Halboffene Weidelandschaft". Streng davon zu unterscheiden ist das im Privatinteresse betriebene – nicht den o.g. Anforderungen entsprechende – Halten oder Hüten von Haustieren im Wald (ungeregelte Viehweide im Privatwald nach Auflassen von Zäunen o.ä., vgl. dazu Absatz 1).

Zu § 10 Erstaufforstung

§ 16 a. F. kann vollständig entfallen. Bei den Absätzen 1, 2 und 4 dieser Regelung handelt es sich um „Programmsätze“ ohne konkreten Regelungsgehalt, bei Absatz 3 um eine Bestimmung, die bereits über Förderrichtlinien bzw. über die Waldbaurichtlinie umgesetzt wird. § 17 a. F. ist durch Streichungen, Vereinfachungen und Zusammenfassungen in diversen Punkten erheblich gestrafft worden.

Zu Absatz 1

Übernahme von § 17 Abs. 1 Satz 1 a. F. in unveränderter Form. § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 können entfallen.

Zu Absatz 2

Analog zur Regelung für die Umwandlung von Wald ergeht die Genehmigung der Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und schließt dann auch die Genehmigung nach § 7a LNatSchG ein. § 17 Abs. 3 a. F. entfällt somit. Kann die Erstaufforstung nicht genehmigt werden, weil die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen nicht erteilt, erstellt diese auch den Ablehnungsbescheid (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 2).

Auch für Erstaufforstungen sind die Regelungen des Landes-UVP-Gesetzes zu beachten. Danach ist für Erstaufforstungen von 10 bis 50 Hektar Flächengröße (siehe Anlage 1 des Gesetzes) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Führt diese zu dem Ergebnis, dass die geplante Erstaufforstung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP nach den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. Erstaufforstungen über 50 Hektar unterliegen unmittelbar – ohne Vorprüfung – der förmlichen UVP-Pflicht. Zuständigkeit für die Durchführung der UVP ist die Forstbehörde (siehe Begründung zu § 9 Abs. 2).

Zu Absatz 3

Hier werden nur die wesentlichen Versagungsgründe des § 17 Abs. 2 a. F. in vereinfachter Form übernommen. Die Änderung der Soll- in eine Ist-Bestimmung schafft größere Rechtsklarheit. Die doppelte Soll-Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 2 a. F. kann entfallen, da die Inhalte der Landschaftsplanung im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Herstellung des Einvernehmens nach Absatz 2 Satz 2 von der zuständigen Naturschutzbehörde ohnehin geprüft werden, während die Inhalte der forstlichen Rahmenplanung ggf. von der Forstbehörde heranzuziehen sind.

Nr. 1

Die Bestimmung ersetzt § 17 Abs. 2 Nr. 1 a. F. Öffentlich-rechtlich verbindlich für anderer Zwecke vorgesehen sind Grundflächen z.B. nach Festsetzung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes, nicht jedoch eines Flächennutzungsplanes. Allgemeine Planungsaussagen, landschaftsplanerische Hinweise zur Nutzungsentwicklung o.ä. Aussagen der Landschaftsplanung (z.B. zur Offenhaltung der Landschaft) entfal-

ten i.d.R. nicht die Wirkung eines öffentlich-rechtlich verbindlichen anderen Zweckes im Sinne dieser Vorschrift.

Nr. 2

Hierbei handelt es sich um einen Auffang-Tatbestand, vergleichbar der Vorschrift in § 9 Abs. 3 zur Umwandlung von Wald. § 17 Abs. 4 a. F. (Übernahmeverlangen) geht in § 29 Abs. 1 auf.

Zu Absatz 4

Diese neue Bestimmung schließt eine Regelungslücke im geltenden Landeswaldgesetz.

Zu § 11 Teilung von Waldgrundstücken

§ 11 entspricht im Wesentlichen § 18 a. F. Es sind lediglich einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Wenngleich die Vorschrift nur selten zur Anwendung kommt, ist sie nach Auffassung der Forstbehörden in Einzelfällen unverzichtbar.

Zu § 12 Nachbarrechte und Nachbarpflichten

§ 9 Abs. 1 a. F. regelt bislang lediglich die Nachbarrechte und Nachbarpflichten bei der Bewirtschaftung des Waldes, nicht jedoch bei der Durchführung anderer Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes, z.B. der Ausweisung von Naturwäldern (§ 14). Außerdem berücksichtigt die geänderte Regelung in § 12 Abs. 1 auch die Tatsache, dass die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke nicht nur hinsichtlich der Bewirtschaftung des Waldes, sondern auch möglicher anderer schutzwürdigen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind. Der Passus „ohne vorbeugende Sicherung“ in § 9 Abs. 1 a. F. kann entfallen.

Abschnitt IV: Besonders geschützte Waldgebiete

Zu § 13 Schutzwald

Die Bestimmung über Schutzwald ist nicht neu, wurde jedoch teilweise geändert und inhaltlich erweitert. Im geltenden Gesetz enthält § 14 die entsprechenden Bestimmungen. § 15 des geltenden Gesetzes regelt die Entschädigung und den Ersatz von Aufwendungen bei der Erklärung eines Waldes zu Schutzwald. Die entsprechenden Regelungen im Neufassungsentwurf finden sich dort im Abschnitt VIII.

Bisher wurden Schutzwälder zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie sonstige Schutzwälder, die zum Schutz von besonderen Waldbiotopen oder kulturhistorischen Waldnutzungsformen bestimmte forstliche Maßnahmen erfordern, in einem Absatz geregelt. Da es sich hierbei jedoch um verschiedene Schutzwaldtypen handelt, werden diese im neuen Gesetz in zwei Absätzen deutlicher voneinander abgegrenzt.

Die in § 14 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung einschließlich des entsprechenden Verfahrens ist in § 15 geregelt. § 13 erwähnt lediglich, dass die Erklärung zu Schutzwald durch Verordnung erfolgt.

Die Ansprüche aus § 15 des geltenden Gesetzes (Entschädigungsanspruch, Absatz 1; Aufwendungsersatz, Absatz 2 und 3) werden beibehalten, jedoch – siehe oben – im Abschnitt VIII zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Als Schutzzweck sind aus der geltenden Fassung übernommen worden die „Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit“. Dem Schutzzweck „zur Erhaltung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Lebensgemeinschaften“ ist ein eigener Absatz, nämlich Absatz 2 gewidmet worden. Die zur Erreichung des Schutzzwecks genannten Maßnahmen sind jetzt nicht mehr „forstwirtschaftlicher“ Art, sondern "forstlicher“ Art, da sie grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Der Schutzzweck ist gegenüber der geltenden Fassung konkretisiert und zur besseren Übersichtlichkeit in drei Ziffern gegliedert worden. Der Verweis auf § 10 des Bun-

desfernstraßengesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist geblieben und auch nach der Neufassung nicht entbehrlich.

Die Spezifizierung der wichtigsten Schutzzwecke bzw. Gründe für die Ausweisung ist nicht abschließend. Während die Schutzzwecke in Ziffer 1 auf schädliche Umwelteinwirkungen als mögliche Beeinträchtigungsfaktoren abstellen, ohne Bezug auf bestimmte Schutzgüter bzw. Schutzobjekte zu nehmen, beziehen sich die Ziffer 2 und 3 auf konkrete Schutzgüter. Dadurch werden der Schutz des Wasserhaushaltes i.w.S. und der Schutz erosionsgefährdeter Böden besonders berücksichtigt.

Die Bezugnahme auf das Bundesimmissionsschutzgesetz findet sich auch in den Schutzwaldbestimmungen anderer Bundesländer. Die Erwähnung der „Windgefährdung von Verkehrswegen“ in Nr. 1 trägt der besonderen Bedeutung von Wäldern entlang von Wasserstraßen (z.B. Nord-Ostsee-Kanal) für den Windschutz Rechnung.

Zu Absatz 2

Die Schaffung eines eigenen Absatzes für „Natur-Schutzwälder“ ist neu. Durch die Formulierung „kann auch ... erklärt werden“ wird deutlich, dass Absatz 1 als Regelfall anzusehen ist, während Absatz 2 lediglich eine Möglichkeit eröffnet, auch aus den dort genannten Naturschutzgründen Wald zu Schutzwald erklären. Absatz 2 differenziert nach zwei Fallgruppen, nämlich zum einen den Erhalt und zum anderen die Wiederherstellung der dort genannten Lebensgemeinschaften oder der kulturhistorischen Waldnutzungsformen. Schutzwürdige und -bedürftige Lebensgemeinschaften können auch nach dem geltenden Gesetz ein Schutzgrund sein. Waldnutzungsformen von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung als Schutzgrund sind neu. Gedacht ist dabei z. B. an Nieder- oder Mittelwälder (z.B. Krattwälder).

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit, einen in Absatz 3 näher bezeichneten Personenkreis, der die Erklärung zum Schutzwald mit verursacht hat, zu den Kosten der Erklärung heranzuziehen, entspricht inhaltlich der Regelung in § 15 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Zu diesem Kreis gehören auch Personen, die von der Schutzwaldklärung profitieren. Er umfasst somit die Verursacher und auch die Begünstigten der Schutzwaldklärung. Anzumerken ist, dass das Wasserrecht (u. a. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz und Wasserverbandsgesetz) den Regelungen, insbesondere zur Kostentragungspflicht und zum Vorteilsprinzip vorgeht, soweit Wald aus Gründen

des Gewässerschutzes zu Schutzwald erklärt wird. Zu trennen davon ist die Frage der Entschädigung der waldbesitzenden Person(en). Diese Frage wird im Abschnitt VIII behandelt. Zuständig ist die Forstbehörde. Es ist jedoch denkbar, wegen der von der Forstbehörde ggf. zu leistenden Entschädigung bei den o. g. Verursachern oder Begünstigten Regress zu nehmen. Zuständig ist auch dafür die Forstbehörde.

Zu § 14 Naturwald

Die Bestimmung über Naturwald ist in dieser Form neu. Die Ausweisung von Naturwäldern aus Naturschutzgründen hat in Schleswig-Holstein in den letzten 20 Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen, insbesondere seit Einführung der Waldbau-richtlinie für den Landeswald 1999. § 8 Abs. 4 des geltenden Gesetzes enthält jedoch bislang lediglich eine untergeordnete Regelung zu Naturwaldzellen, die durch Festlegung im Rahmen der Forsteinrichtung von jeglicher Bewirtschaftung ausgenommen werden. Außerdem gibt es im Landeswald noch sog. Erlass-Vorrangflächen für den Naturschutz. Hierbei handelt es sich um Entwicklungsflächen, die später Naturwald(zellen) werden sollen.

Zukünftig sind Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, wie auch in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg: § 32 Abs. 2 Bannwald, Rheinland-Pfalz: § 19 Naturwaldreservate, Nordrhein-Westfalen: § 49 Abs. 5 Naturwaldzellen) durch Verordnung zu Naturwald zu erklären. Auf Grund ihrer wesentlichen Bedeutung für die Schutzfunktion des Waldes ist eine eigene Bestimmung im Abschnitt „Besonders geschützte Wälder“ angemessen.

Um künftig „zwei Klassen“ von Naturwäldern, nämlich einerseits durch Verordnung und andererseits per Forsteinrichtung ausgewiesene, zu vermeiden, wären mittelfristig auch alle bestehenden Naturwaldzellen des Landes in einer Sammelverordnung nach neuer Bestimmung auszuweisen.

Zu Absatz 1

Im Unterschied zur Regelung des § 5 Abs. 5, nach der die Bewirtschaftung des Waldes nur zeitweise ausgesetzt werden kann, ist der Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen in Naturwäldern von Dauer.

Das Einvernehmen mit den Waldbesitzenden wird nicht ausdrücklich verlangt. Wie bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten findet eine Abwägung der Belange der Waldbesitzenden mit den Interessen der Allgemeinheit statt. Ggf. haben die Waldbesitzenden Anspruch auf Entschädigung (§ 28 Abs. 1 Satz 1).

In Absatz 1 Satz 2 sind die wichtigsten Zwecke der Ausweisung als Naturwald genannt. Die zu schützenden Lebensräume sollen standortspezifisch sein, müssen also zum Zeitpunkt der Erklärung zu Naturwald nicht unbedingt mit standortheimischen Baumarten bestockt sein.

Zu Absatz 2

Die Formulierung des pauschalen Verbotes in Absatz 2 ist angelehnt an die entsprechende Bestimmung im Landesnaturschutzgesetz, die sich auf Naturschutzgebiete bezieht. Weitere Verbote und Gebote können sich aus der Naturwald-Verordnung ergeben, die nach § 15 des Neufassungsgesetzes zu erlassen ist.

Zu § 15 Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen

Diese Vorschrift ist ebenfalls neu im Gesetz. Sie ist jedoch erforderlich, um das Verfahren für die Erklärung von Waldflächen zu Schutz- bzw. Naturwald in den wesentlichen Zügen im Gesetz zu regeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnungen zur Erklärung von Wald zu Schutzwald bzw. Naturwald. Zuständig ist die oberste Forstbehörde. (Dies gilt auch dann, wenn die Naturwald-Erklärung Wald in einem bereits bestehenden Naturschutzgebiet einschließt, in dem unter Umständen bislang noch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt wurden. In diesem Fall wäre durch eine Artikel-Verordnung der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu regeln, dass die bestehende NSG-Verordnung hinsichtlich der o.g.

Maßnahmen geändert wird, während die behördliche Zuständigkeit für den Wald(teil) innerhalb des Naturschutzgebietes bei der zuständigen Naturschutzbehörde verbleibt).

Die eigentliche Ermächtigungsgrundlage stellen die §§ 13 und 14 dar. Daraus ergeben sich auch Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage, wie dies von Art. 80 Grundgesetz und Art. 37 der Landesverfassung gefordert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Beteiligungsverfahren beim Erlass der entsprechenden Verordnungen. Zu hören sind die betroffenen waldbesitzenden Personen, die Behörden und öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Welche Behörden und öffentlichen Planungsträger dies im Einzelnen sind und welche waldbesitzenden Personen durch die Erklärung der Waldflächen zu Schutz- bzw. Naturwald betroffen sind, hat die oberste Forstbehörde zu ermitteln.

Bei der Erklärung zu Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist auch der in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannte Personenkreis zu hören, der die Erklärung zu Schutzwald veranlasst hat (Verursacher) oder der von der Erklärung profitiert (Begünstigte). Die Anhörung dieses Personenkreises ist u.a. auch deswegen erforderlich, weil er ggf. an den anfallenden Kosten beteiligt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Wesentlichen das eigentliche Verfahren. Auch hierbei orientiert sich das Landeswaldgesetz an den Verfahrensbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt die wesentlichen Inhalte der Verordnungen. Die Vorschrift entspricht in etwa § 16 Abs. 2 LNatSchG. Soweit dortige Regelungen für das in § 15 geregelte Verfahren nicht erforderlich sind, kann auf diese verzichtet werden.

Zu § 16 Vorkaufsrecht

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 19 des geltenden Gesetzes, nunmehr bezogen auf Schutz- und Naturwälder. Die Bestimmung macht vor allem dann Sinn, wenn in Zukunft verstärkt förmliche Ausweisungen von Natur- und Schutzwäldern per Verordnung erfolgen. Von einer Streichung der Bestimmung wurde abgesehen, unter anderem weil es im Landesnaturschutzgesetz (§ 40) ebenfalls eine ähnliche – sehr viel weitergehende – Bestimmung gibt, die sich als Instrument des Grunderwerbs bewährt hat.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Geändert wurde lediglich die Bezugnahme auf den „Erholungs- oder Schutzwald“. Entsprechend den neuen Schutzkategorien heißt es jetzt „Schutz- oder Naturwald“.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift entspricht wortwörtlich der geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Hier erfolgte lediglich in Satz 3 eine Anpassung an die neuen Paragraphenbezeichnungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nach der Schuldrechtsreform, die 2002 in Kraft trat.

Zu Absatz 4

In Satz 1 erfolgte eine Änderung der Begünstigten der Ausübung des Vorkaufsrechts. Der Kreis der Begünstigten wurde erweitert. Neben einem Kreis und einer Gemeinde kann das Land sein Vorkaufsrecht auch zu Gunsten „einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einer sonstigen Naturschutzstiftung oder eines Naturschutzvereins ausüben“, wenn der Begünstigte zustimmt. Auch hier erfolgte eine Anlehnung an die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Landesnaturschutzgesetz (§ 40 Abs. 7). Eines Antrags des Begünstigten, wie noch nach § 19 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes erforderlich, bedarf es nach dem Neufassungsgesetz nicht mehr. Es ist ausreichend, wenn der Begünstigte zustimmt. Auch diese Regelung entspricht § 40

Abs. 7 Satz 1 LNatSchG. § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Neufassungsgesetzes entsprechen wortwörtlich dem geltenden Landeswaldgesetz (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 a. F.). Die Regelung in Absatz 4 Satz 3, dass für die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag das Land neben der oder dem Begünstigten haftet, enthält auch bereits das geltende Landeswaldgesetz (§ 19 Abs. 4 Satz 3 a. F.). Eine gleichlautende Regelung enthalten auch § 40 Abs. 7 Satz 3 LNatSchG und § 44 Abs. 4 Satz 3 des Landschaftspflegegesetzes von 1982. Diese Regelungen sind letzten Endes Ausfluss der Bestimmung in § 464 BGB.

Abschnitt V: Betreten des Waldes

Die Neuregelung des Waldbetretungsrechtes trägt den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen bei der Nutzung des Waldes durch die Allgemeinheit Rechnung, greift im Übrigen jedoch viele Regelungen des geltenden Rechts auf und fasst diese zur besseren Verständlichkeit klarer strukturiert zusammen.

Mit der Aufhebung des bestehenden Wegegebotes (§ 20 a. F.) wird das seit 1. Mai 1971 unverändert geltende, eingeschränkte Betretungsrecht dem freien Betretungsrecht aller übrigen Bundesländer angepasst. Die am Gemeinwohl orientierte Einführung des freien Betretungsrechtes in Schleswig-Holstein wird nicht nur dem veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung bei der Nah- und Ferienerholung gerecht, sondern auch der immer größeren Bedeutung der erlebnisorientierten Waldpädagogik. Damit einher geht das Ziel, den Menschen einen möglichst ungehinderten Zugang in den Lebensraum Wald zu eröffnen. Außerdem ist die Neuregelung ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung der Nutzung des Waldes durch die Allgemeinheit.

Wesentliche Gründe gegen die Einführung dieser "bürgerfreundlichen" Neuregelung sind auch unter Berücksichtigung der besonderen Waldverhältnisse in Schleswig-Holstein nicht gegeben. Die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes, der Jagdausübung und der Forstwirtschaft werden durch die bestehenden Regelungen ausreichend berücksichtigt (siehe z.B. §§ 22 bis 28 LNatSchG mit den Vorschriften zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, § 20 LWaldG n.F. zum Sperren von Wald, § 24 LJagdG zu Wildschutzgebieten). Auch entstehen durch die Aufhebung des Wegegebotes grundsätzlich keine neuen Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden. Auf die langjährigen positiven Erfahrungen der anderen Bundesländer mit dem freien Betretungsrecht ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Zur Regelung der Haftung beim Betreten des Waldes siehe § 19, zur Sperrung von Wald bei übermäßiger Beanspruchung durch Erholungssuchende § 20 Abs. 5.

Zu § 17 Betreten des Waldes

In § 17 wurden die §§ 20, 22, 23, 24 und 25 des geltenden Gesetzes in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 enthält in Übereinstimmung mit der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 14 BWaldG eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Waldbesitzenden, das Betreten des Waldes zu dulden. Diese Duldungspflicht entspricht einer (öffentlich-rechtlichen) Gestattung zu Gunsten der Allgemeinheit. Es handelt sich um ein Handlungsrecht der Erholungssuchenden, nicht aber um ein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen. Die Waldbetretungsbefugnis hat zum Inhalt, dass grundsätzlich jeder Wald an jeder Stelle von allen betreten werden darf, soweit sich nicht Einschränkungen aus Rechtsvorschriften ergeben (z.B. aus Absatz 2).

Betreten bedeutet die Benutzung des Waldes durch Fortbewegung zu Fuß, einschließlich Mitführen oder Benutzen von Gegenständen, die nicht durch Motorkraft angetrieben werden (z. B. Hand- oder Kinderwagen), durch Fußgängerinnen oder Fußgänger.

Die Befugnis besteht ausschließlich zum Zweck der naturverträglichen Erholung. Durch die Einfügung des Wortes „naturverträglich“ wird klargestellt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten zu erfolgen hat. Nicht gestattet ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person ist die Benutzung des Waldes zu gewerblichen und sonstigen Zwecken (siehe Absatz 2). Die Erholung muss, wie sich aus der inhaltlichen Verwandtschaft der Duldungspflicht mit dem Gemeingebrauch ergibt, gemeinverträglich sein (siehe Absatz 3).

Jedes Betreten des Waldes erfolgt, wie auch in § 20 des geltenden Gesetzes geregelt, auf eigene Gefahr (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG).

Zu Satz 2

Die neue Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Einführung des freien Betretungsrechtes. Sie dient in erster Linie zur Vermeidung eines unübersehbaren Haf-

tungsrisikos aus einer nach der Rechtsprechung weit gestreckten allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Dunkelheit. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Landeswaldgesetzen. In einem Rechtsstreit bis zur höchsten Instanz ist entschieden worden, dass eine waldbesitzende Person für eine Gefahrenquelle (auf einem Fußpfad), die für einen Radfahrer nachts (trotz Fahrradlicht) angeblich nicht erkennbar war, zu haften hat. Das von der grundbesitzenden Person zu dulden Betreten für den Waldbesuch darf nicht unzumutbar hohe finanzielle Risiken durch existenzgefährdende Haftungssummen zur Folge haben und ist daher zur Nachtzeit für jegliches Betreten auf Waldwege (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu beschränken. Die Definition der Nachtzeit entspricht weitgehend der des § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG.

Das bisher geltende Wegegebot (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 a. F.) bleibt demnach zur Nachtzeit faktisch auch zukünftig bestehen. Zudem trägt die Regelung dazu bei, das erhöhte Gefährdungspotential für die Erholungssuchenden selbst bei nächtlichem Betreten des Waldes – auch im Hinblick auf die Jagdausübung in der Dämmerung – zu minimieren.

Zu Satz 3

Die Regelung zum Radfahren und zum Fahren mit Krankenfahrstühlen entspricht dem Rahmenrecht in § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG; das dort ebenfalls genannte Reiten im Wald wird in § 18 näher geregelt. Die Einbeziehung des Skilaufens und des nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkten Schlittenfahrens in Satz 3 erfolgt in Anlehnung an die landesrechtliche Gestattungsbefugnis nach § 14 Abs. 2 Satz 2 2. Alt. BWaldG. Eine besondere Regelung für „sonstige Benutzungsarten“ (vgl. § 22 Abs. 1 a. F.) kann somit entfallen.

Aus der Vorschrift zum Schlittenfahren ergibt sich, dass das Fahren mit Hundeschlitten oder sonstige von Zugtieren gezogenen Schlitten oder sonstigen Gespannen nicht unter das allgemeine Betretungsrecht fallen, sondern für die Nutzung der Waldwege einer Zustimmung des Waldbesitzenden bedürfen (siehe Absatz 2 Nr. 3). Soweit nicht durch eine besondere – gekennzeichnete – Zweckbestimmung die Benutzung für bestimmte Nutzergruppen ausgeschlossen ist, können alle Nutzungen gleichzeitig im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme stattfinden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Bei den hier aufgeführten Tatbeständen handelt es sich überwiegend um Einschränkungen des freien Betretungsrechtes zum Schutz des Waldes oder der Waldbesitzenden, aber auch der Erholungssuchenden, die bereits in § 23 a. F. enthalten waren. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a. F. kann auf Grund von § 20 an dieser Stelle entfallen.

Nr. 1

Übernahme von § 23 Abs. 2 Nr. 2 a. F., unter Einbeziehung von Waldflächen, in deren Bereich Holz gerückt oder gelagert wird.

Nr. 2

In Nr. 2 werden die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 a. F. zusammengefasst. Der Zulassungsvorbehalt für Naturverjüngungen, Forstdickungen und Waldwiesen entfällt. Der Begriff der "Saat- und Pflanzkämpen" wird durch "Pflanzgärten" ersetzt.

Die Streichung der Naturverjüngungen als Ausschlussbereich für das Betreten des Waldes ist gerechtfertigt, da diese unter den heutigen Bedingungen der naturnahen Waldbewirtschaftung (kleinflächige Verjüngungsverfahren) zumeist keine flächendeckenden Ausmaße einnehmen (im Unterschied zu Naturverjüngungen „aus einem Guss“ nach Großschirmschlägen o.ä.); vielmehr sind heute kleinere, trupp- bis horstweise Verjüngungsflächen mit fließenden Übergängen zu verjüngungsfreien Bestandespartien – diese jedoch häufiger größere Waldteile umfassend – die Regel. Auch Forstdickungen umfassen heute in Folge der Abkehr von einer altersklassenweisen Forstwirtschaft meist nur noch kleinere Flächen. Abgesehen davon, dass sie – wie die Bezeichnung nahe legt – wegen ihrer dichten Bestockung i.d.R. ohnehin nicht betreten werden, ist das bisherige Betretungsverbot für normale Erholungssuchende wegen mangelnder Kenntnisse darüber, was eine „Forstdickung“ auszeichnet, ohnehin fragwürdig.

Eine Beibehaltung des Betretungsverbotes für diese beiden Waldbereiche wäre daher weder praktikabel noch zeitgemäß. Auch in anderen Landeswaldgesetzen finden sich zunehmend Beispiele dafür, diese Bereiche dem frei zu betretenden Waldbereich zuzuschlagen.

Nr. 3

Übernahme von § 23 Abs. 1 Nr. 5 a. F., ergänzt um das Abstellen von motorgetriebenen oder von Tieren gezogenen Fahrzeugen (z.B. PKW, Wohnmobile, Anhänger und sonstige Gefährte). Unter diese Vorschrift fällt auch das nicht von Absatz 1 erfasste Fahren im Wald, z.B. von Motorschlitten, Pferdekutschen oder Hundeschlitten (Hundegespannen). Das bisher ebenfalls in § 23 Abs. 1 Nr. 5 a. F. geregelte Halten oder Hüten von Haustieren wurde aus systematischen Gründen aus dem Regelungsbereich der genannten Vorschrift herausgenommen und den Handlungen zugeordnet, für die eine Umwattungsgenehmigung erforderlich ist.

Nr. 4

Die neue Vorschrift wird auf Grund der zunehmenden Inanspruchnahme von Wald für organisierte Veranstaltungen mit größerer Teilnehmerzahl, z.B. Sportveranstaltungen, Waldfeste, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen – oftmals kommerzieller Art – in das Gesetz aufgenommen. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, können diese zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen für Erholungssuchende sowie zu Störungen des Naturhaushaltes oder des Forstbetriebes führen. Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass derartige Veranstaltungen – die grundsätzlich nicht (allein) zum Zwecke der naturverträglichen Erholung durchgeführt werden – regelmäßig nicht vom freien Betretungsrecht gedeckt sind. Auf eine Anzeigepflicht bei der Forstbehörde wird jedoch verzichtet.

Auch der Aufenthalt von Waldkindergärten im Wald unterliegt der Zulassungspflicht; im Landeswald wird er im Rahmen besonderer Gestattungsverträge geregelt. Dagegen fallen kleine Wandergruppen, naturkundliche Führungen und ähnliche nicht kommerzielle Veranstaltungen mit geringerer Teilnehmerzahl bzw. geringem Organisationsgrad in der Regel nicht unter diese Bestimmung, insbesondere wenn sich das Betreten hierbei auf die Waldwege beschränkt.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt sicher, dass eine nach Satz 1 mit Zustimmung der waldbesitzenden Person ausgeübte Nutzung, die über das allgemeine Betretungsrecht hinausgeht, nicht zu Beeinträchtigungen der Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) oder sonstiger – öffentlicher und privater – Rechtsgüter führen darf.

Zu Satz 3

Übernahme von § 23 Abs. 2 a. F. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die das Waldbetretungsrecht einschränken oder solche Einschränkungen zulassen können, zählt u.a. das Straßenverkehrsrecht, das überall da zur Anwendung kommt, wo öffentlicher Verkehr auf Waldwegen stattfindet. Auch im Regelungsbereich des Landeswaldgesetzes selbst, z.B. in § 20 (Sperrungen von Wald) oder in Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, z.B. nach § 14 i.V.m. § 13 (Naturwald), können sich Vorschriften finden, die dem allgemeinen Betretungsrecht vorgehen.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Satz 1 greift § 25 a. F. in verkürzter Form auf und bestimmt, dass Personen, die sich im Wald befinden, also ihn betreten oder auf sonstige Weise nutzen, sich rücksichtsvoll und gemeinverträglich zu verhalten haben. Einrichtungen und Anlagen, die nicht gefährdet oder geschädigt werden dürfen, sind z.B. Zäune, Waldarbeiterschutzhütten oder Hochsitze. Neu aufgenommen wurde die Vorschrift, den Wald nicht mit Abfällen oder anderen Stoffen zu verunreinigen. Auf weitergehende Detailregelungen wird mit Blick auf die Eigenverantwortung – auch zum Zwecke der Deregulierung – verzichtet. Auch die in § 47 Nr. 3 a. F. noch enthaltene Verordnungsermächtigung zu § 25 a. F. ist entfallen.

Zu Satz 2

Übernahme von § 25 Satz 2 a. F.

Zu § 18 Reiten im Wald

Die Regelungen zum Reiten im Wald wurden überarbeitet, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung des Reitsports im Lande, und im Übrigen erheblich gestrafft. Die Verfahrensvorschrift nach § 21 a. F. wurde vereinfacht. § 21 Abs. 5 und 6 a. F. sind zum Zwecke der Deregulierung entfallen. Die bislang in § 47 a. F. gesondert aufge-

führten, detaillierten Verordnungsermächtigungen zum Reiten im Walde wurden – da zum Teil überholt – in stark reduzierter Form dem neuen § 18 zugeschlagen.

Eine weitergehende Öffnung des Waldes für den Reitsport, etwa in Form einer generellen Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt für das Reiten auf allen Waldwegen, ist unter den Waldverhältnissen des Landes nicht vertretbar. Sie könnte vor allem in pferde- und reiterstarken Regionen zu erheblichen Belastungen und Konflikten mit anderen Erholungssuchenden führen. Außerdem würde eine solche Regelung absehbar zu einem unverhältnismäßig hohen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Forstbehörden führen.

Es kommt hinzu, dass das Reiten auf normalen Waldwegen (Fahrwegen) mit sog. wassergebundener Decke (in Schleswig-Holstein am weitesten verbreiteter Wegetyp) häufig zum Teil erhebliche Wegeschäden verursacht, die nicht auf die Waldbesitzenden abgewälzt werden können. Eine Eröffnung des Reitverkehrs auf allen Waldwegen würde demnach zwangsläufig erhebliche Zahlungsverpflichtungen entweder der öffentlichen Hand oder aber der Reiterinnen und Reiter auslösen. Es ist daher sinnvoll, das Reiten auf privaten Straßen und Wegen, die nicht mit einem pferdetrittfesten Bitumen-, Beton- oder vergleichbarem Belag befestigt sind, von einer Genehmigung des Waldbesitzenden – ggf. im Rahmen einer Vereinbarung, die auch die finanziellen Aspekte regelt – abhängig zu machen.

Zu Absatz 1

Durch die Aufzählung der für das Reiten zulässigen Waldbereiche werden die diesbezüglichen Bestimmungen verschiedener Gesetze zur Benutzung von Straßen und Wegen im Wald – einem Vorschlag des Landespferdesportverbandes folgend – in einer Vorschrift dieses Gesetzes zusammengefasst und teilweise erweitert. Neben den besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen) und privaten Straßen mit Bitumen- oder Betonbelag (§ 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 a. F.) ist das Reiten demnach auch auf Fahrwegen gestattet, sofern hierfür eine Zustimmung des Waldbesitzenden vorliegt, sowie auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (im Bereich des Waldes). Erweitert wurde die Formulierung in Bezug auf die privaten Straßen (Nr. 3).

Das Reiten im Walde schließt die Benutzung von Pferdekutschen und sonstigen Pferdegespannen sowie das Führen von Pferden an der Hand mit ein und erfolgt unverändert auf eigene Gefahr (vgl. § 21 Abs. 6 Satz 1 a. F.).

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht § 21 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, jedoch ohne die besondere Hervorhebung des Staats- und Körperschaftswaldes. Für die Einrichtung der Reitwege im Privatwald sind die Verfahrensregelungen des Absatzes 4 von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 3

Die Soll-Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 21 Abs. des geltenden Gesetzes. Wenngleich die Einbeziehung der Nutzungsberechtigten angrenzender Grundflächen in der Feldmark beim Abschluss der Vereinbarungen durch die Gemeinden oder Kreise häufig sinnvoll oder sogar erforderlich ist, fällt diese nicht in den Regelungsbe- reich dieses Gesetzes, so dass die entsprechende Regelung des alten Gesetzes (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 a. F.) entfallen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung in § 21 Abs. 4 a. F. auf, ist jedoch kürzer und klarer formuliert und leitet über zur Neuregelung der Entschädigung nach § 28 des Gesetz- entwurfes.

Zu Absatz 5

Vgl. § 47 Nr. 1 und 2 a. F. Die dort aufgeführten Verordnungsermächtigungen wur- den zum Teil erheblich reduziert bzw. vereinfacht (§ 47 Nr. 1 und 2 Buchst. c a. F.), teilweise auch gar nicht mehr in den Gesetzentwurf übernommen (§ 47 Nr. 2 Buchst. a und b a. F.). Als Verwendungszweck für die Abgaben, zu denen die Reitenden nach Absatz 5 herangezogen werden können, kommt außer der Anlage und Unter- haltung von Reitwegen auch die Beseitigung von Reitschäden insbesondere an Waldwegen in Frage (siehe Verweis auf § 30 Abs. 1 Nr. 2).

Auf Grund dieser Vorschrift können nach Erlass einer entsprechenden Verordnung sowohl die Reitsportunternehmen (Reitervereinigungen, Reitstallbesitzende oder ähnliche Unternehmungen, siehe Legaldefinition in Abs. 3) als auch sonstige – nicht organisierte – Reiterinnen und Reiter zu Abgaben für die genannten Zwecke heran- gezogen werden.

Zu § 19 Haftung

Zu Satz 1

§ 19 präzisiert den Begriff „auf eigene Gefahr“ (siehe § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1). Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet oder zulässt, haftet im Rahmen des Zumutbaren für dessen Verkehrssicherheit (deliktische Haftung für ein Unterlassen im Sinne einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 BGB). § 14 BWaldG konkretisiert die Verkehrssicherungspflichten für Waldbesitzende jedoch dahingehend, dass die Benutzung des Waldes „auf eigene Gefahr“ geschieht. Dies bedeutet nach überwiegender Rechtsprechung, dass das Betretungsrecht zwar keine zusätzliche besondere Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden für die typischen Gefahren des Waldes sowie der Waldbewirtschaftung auslöst, aber die allgemeine Verkehrssicherungspflicht nicht ausschließt, also eine Haftung für alle atypischen – jeweils den Umständen nach nicht zu erwartenden – Gefahren bestehen könnte. Die Neuregelung führt die Rahmenvorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG (siehe auch § 56 BNatSchG und § 30 LNatSchG) zur Schaffung von Rechtssicherheit unter Einbeziehung einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten Auslegung des Artikels 14 des Grundgesetzes haftungseinschränkend näher aus. Sie verdeutlicht, dass Erholungssuchende bei Inanspruchnahme des freien Waldbetretungsrechtes besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden weder beanspruchen noch einkalkulieren können. Darüber hinaus trägt die Neuregelung insbesondere den neuen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2), den Zielen und Grundsätzen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6) sowie den Regelungen für Naturwald (§ 14) Rechnung.

All diese Regelungen kommen vor allem dem Naturschutz zu Gute: Durch die Umsetzung der guten fachlichen Praxis, die in weiten Teilen aus den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben und weiteren Anforderungen des Naturschutzes resultiert, entwickeln sich zunehmend naturnahe, alt- und totholzreiche Wälder oder Naturwälder, meist aber ohne dass die Verkehrssicherungspflicht durch Schutzregelungen für die Bäume ganz auf die Naturschutzverwaltung übergeht. Die waldbesitzende Person kann daher – auch wenn nur Waldwege betreten werden – immer weniger garantieren, dass bei Sturm, Wind oder Windstille keine Gefahren insbesondere von Alt- oder Totholz ausgehen. Das hierdurch entstehende und durch das freie Betretungsrecht

noch erhöhte Risiko darf jedoch nicht auf die Waldbesitzenden abgewälzt werden. Andererseits wäre aber der volle Ausschluss des Waldbetretungsrechts unverhältnismäßig. Wer den Wald auf eigenes Risiko betreten will, soll daran nicht gehindert werden.

Auch die Landesforstverwaltung, die – über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaus – gehalten ist, den Wald besonders naturnah bewirtschaften und zu entwickeln (§ 6 Abs. 2), muss sich bei weiterer Zunahme der Reviergrößen (mit abnehmender Kontrollkapazität pro Fläche) auf die Haftungsbeschränkung berufen können, desgleichen andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zu Satz 2

Nr. 1

Mit Einführung von § 5 Abs. 2, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, sind die typischen Gefahren, die sich aus der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis ergeben können, wesentlich konkreter als bisher definiert. Nach dieser Regelung sind insbesondere auch Gefahren, die aus der Umsetzung von § 5 Abs. 2 Nr. 11 von Alt- und Totholz im Wald ausgehen können, regelmäßig von der Haftung der waldbesitzenden Person ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen, die sich aus den Zielen und Grundsätzen nach § 6 (insbesondere Absatz 2) ergeben. Auch die Vorschriften zum Naturwald (§ 14) lösen in der Regel keine besondere Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden aus.

Auch für einen verkehrssicheren Zustand der Wege kann auf Grund von Witterungseinflüssen, übermäßigem Besucherverkehr oder Vandalismus nicht garantiert werden. Der Ausschluss der Haftung für den Zustand der Waldwege dient der Rechtssicherheit sowie der Vermeidung eines unübersehbaren Haftungsrisikos, das auch wegen der zunehmend zu dulddenden, unterschiedlichen Nutzungsarten (Wandern, Joggen, Reiten, Radfahren, Mountainbikefahren usw.) gegeben ist.

Nr. 2

Entsteht die Gefahr aus dem Betreten oder sonstigen Benutzungsarten des Waldes bei schlechten Witterungs- oder Sichtverhältnissen oder dadurch entstehenden Risi-

ken (z.B. Windwurf, Schnee- oder Eisbruch, Unterspülung von Waldwegen, Rutschgefahr), ist die Haftung des Waldbesitzers ebenfalls ausgeschlossen.

Sonstige Benutzungsarten im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 17 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten – mit dem Betreten vergleichbaren – Benutzungsarten, sonstige nach § 17 Abs. 2 zugelassene Benutzungsarten sowie das Reiten.

Nr. 3

Die waldbesitzende Person ist auch nicht für Gefahren abseits der Waldwege, z.B. durch waldbenutzungsrelevante Gelände- und Bodenverhältnisse (natürliche Bodenvertiefungen, Wurzelausläufer o.ä.), Gruben (z.B. Bodenerkundungsschächte), Gräben, Rohrdurchlässe oder ähnliche vom Menschen geschaffene Anlagen haftbar zu machen. Dagegen fällt die Sicherung vor Gefahren, die aus der Lagerung von Holz und aus der Holzernte resultieren, regelmäßig in den Bereich der zu beachtenden Sorgfaltspflichten der waldbesitzenden Person (siehe aber § 17 Abs. 2 Nr. 1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung des freien Betretungsrechtes somit unter normalen Umständen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden (z.B. im Hinblick auf Alt- und Totholz) zur Folge hat. Nur in besonderen Fällen (z.B. bei Ausweisung von Naturwald in bekanntermaßen stark frequentierten, wegenahen Waldbereichen, Zulassung von Sondernutzungen, die über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehen o.ä.) kann beim Betreten abseits der Waldwege eine besonderes Haftungsrisiko der Waldbesitzenden bestehen. Das war jedoch zumindest im Erholungswald bereits nach geltendem Recht der Fall. Die Aufhebung des Wegegebotes schafft insofern keine neue Rechtslage.

Ob die forstrechtliche Regelung der Haftung beim Betreten des Waldes in vollem Umfang von der Rechtsprechung anerkannt wird, lässt sich nicht mit voller Sicherheit voraussagen. Aktuelle Gerichtsurteile stützen jedoch die Erwartung, dass der Begriff der "waldbenutzungsrelevanten Gefahren" in Zukunft von den Gerichten stärker zu Gunsten der Waldbesitzenden ausgelegt wird.

Dies verdeutlicht z.B. die Begründung eines Urteils des LG Braunschweig vom 25.09.2002 (Klageabweisung nach einem Personenschaden durch einen abgebrochenen, abgestorbenen und morschen Baum an einem Wanderweg, trotz sonnigem und windstillem Wetter und geradem Wuchs): „*Vor diesen typischen Gefahren muss*

ein Waldbesitzer die Waldbesucher nur dann schützen, wenn er Anzeichen übersehen, verkannt oder missachtet hat, die auf eine besondere Gefahrenlage hindeuten (BGH MDR 1974, S. 217). Darüber hinaus muss er die Besucher auf Grund seiner „normalen“ Verkehrssicherungspflicht soweit möglich vor atypischen Gefahren schützen (OLG Köln, NJW-RR 1987, S. 988)... Atypisch sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder minder zwangsläufig vorgegeben Zustände, insbesondere die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen (OLG a.a.O.). Das Umstürzen eines Baumes stellt danach eine typische Waldgefahr dar. Es beruht auf einem natürlichem Prozess, nämlich darauf dass ein Baum abstirbt und schließlich morsch wird. Ferner entspricht es auch der modernen und durch das Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Bewirtschaftungsart, in einem Wald Totholz soweit wie möglich zu erhalten und seinem natürlichen Zerfall anheim zu geben.“

In Bezug auf den zu Grunde liegenden Fall wird weiter ausgeführt: *„Anzeichen, die nach der Erfahrung vorliegend auf eine Verwirklichung dieser typischen Waldgefahr hinwiesen, wurden weder missachtet noch verkannt oder übersehen. Derartige Anzeichen waren nämlich nicht vorhanden. Der Baum wies keine Schiefelage auf. Er unterschied sich äußerlich nicht von sonstigem Totholz, das üblicherweise und vom Gesetzgeber gewollt Merkmal eines dem Regime des Bundesnaturschutzgesetzes unterfallenden Waldes ist“.*

Unabhängig von dieser Rechtsauffassung kann ein Gericht – je nach den Umständen des Einzelfalles – bei der Auslegung des Begriffes "auf eigene Gefahr" zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangen.

Zu § 20 Sperren von Wald

§ 30 a. F. zur Sperrung von Wald hat sich bewährt. Die Regelungen werden bis auf wenige Änderungen und Ergänzungen, die den Neuregelungen an anderer Stelle des Gesetzes (Betretungsrecht, Naturwälder) Rechnung tragen, übernommen.

Zu Absatz 1

Satz 1 greift § 30 Abs. 1 a. F. auf. Die Sperrung kann ganz oder teilweise – in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht – erfolgen und sowohl Waldwege als auch sonstige Waldflächen umfassen. Nach Satz 1 Nr. 1 ist die Sperrung auch aus wichtigen Gründen der Verkehrssicherung, etwa in Naturwäldern, möglich. Satz 1 Nr. 4 enthält eine Auffangbestimmung für nicht näher bestimmte Tatbestände, die eine Sperrung begründen könnten. Während nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 a. F. der Sperrung nur keine wesentlichen Belange der naturverträgliche Erholung entgegen stehen dürfen, wird diese Vorschrift nunmehr auf alle wesentlichen Belange der Allgemeinheit erweitert und zum besseren Verständnis von den numerisch aufgezählten möglichen Gründen für eine Sperrung abgetrennt. Die Sätze 2 bis 4 bleiben weitgehend unverändert. Lediglich bei der Sperrung von Amts wegen nach Satz 2 ist nicht mehr das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erforderlich. Auf diese Regelung kann verzichtet werden, weil die Naturschutzbehörde in dem Ausschuss nach Absatz 4 vertreten ist.

Zu Absatz 2

Übernahme von § 30 Abs. 2 a. F. Die Nennung der Naturschutzbehörden bei den zu hörenden Beteiligten in Satz 2 kann entfallen (wird durch Absatz 4 Satz 1 geregelt).

Zu Absatz 3

Übernahme von § 30 Abs. 3 a. F. Um bei dieser Bestimmung die Brunftzeit des Rotwildes voll mit einzuschließen, setzt der Zeitraum bereits am 1. September ein. Absatz 6 bleibt unberührt. Auf weitergehende Vorschriften für das Zäunen oder Gattern von Waldflächen wird verzichtet (siehe aber § 7 Abs. 2 Nr. 10 LNatSchG und § 69 Abs. 1 Nr. 10 LBO).

Zu Absatz 4

Übernahme von § 30 Abs. 4 a. F. mit Änderungen, u.a. bei den ausgenommenen Fällen, in denen die Forstbehörde ohne Einschaltung des Ausschusses entscheidet, nämlich auch bei einer Sperrung aus Arten- oder Horstschutzgründen. Nach Nr. 1 muss in dem Ausschuss nicht mehr eine staatliche Forstbeamtin oder ein staatlicher Forstbeamter vertreten sein. Ausreichend ist es, wenn es sich dabei um eine Vertreterin oder einen Vertreter des „staatlichen Waldbesitzes“ handelt. In der Regel wird

dies eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Landesforstverwaltung sein. Alternativ kommt nunmehr – vor allem in Landkreisen mit geringem Staatswaldanteil – auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Körperschaftswaldes in Frage. Die Nummern 2 und 4 sind zusammengezogen worden. Die Vertreterin oder der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde muss auch die Belange des Fremdenverkehrs abdecken. Nicht mehr erforderlich ist es, dass diese Person weder Jägerin oder Jäger noch eine waldbesitzende Person ist. Nr. 3 ist geblieben. Die neue Zusammensetzung des Ausschusses hat den Vorteil, dass er immer mit einer ungleichen Anzahl von Personen besetzt ist, so dass keine Patt-Situation entstehen kann.

Zu Absatz 5

Anpassung von § 30 Abs. 5 a. F. auf Grund der Streichung der Vorschriften zum Erholungswald. Voraussetzung für eine Sperrung kann demnach nicht nur eine übermäßig starke – unmittelbare – Beanspruchung des Waldes sein, sondern auch eine daraus resultierende Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit (in Bezug auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen). Die Untersagung des Betretens erfolgt nicht mehr durch eine Verordnung der obersten Forstbehörde, sondern durch eine von ihr erlassene ministerielle Anordnung.

Zu Absatz 6

Weitgehende Übernahme von § 30 Abs. 6 a. F. Im ersten Halbsatz von Absatz 6 erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der geschlechtergerechten Bezeichnung. Der zweite Halbsatz ist gestrichen. Die dort bisher genannte Anordnungsmöglichkeit bedarf keiner Ermächtigung im Gesetz.

Zu § 21 Kennzeichnung des Waldes

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde § 31 a. F. nach Streichung des Erholungswaldes (siehe Nr. 1) und nach redaktionellen Änderungen zur Anpassung an das neue Betretungsrecht übernommen. Eine weitere redaktionelle Änderung erfolgte dahingehend, dass jetzt klar gestellt ist, wer die Kennzeichnung vorzunehmen hat, nämlich die waldbesitzende Person. Kennzeichnungspflichtig sind jetzt nur noch gesperrte Waldbereiche und

Reitwege. Bei der Kennzeichnung von Waldwegen (einschließlich Wander- oder Reitwegen, siehe § 2 Abs. 2) handelt es sich nicht um eine Widmung im Sinne des Straßenverkehrsrechtes, sondern lediglich um eine Markierung von Freizeitwegen, die keine rechtlichen Folgen, insbesondere nicht den Ausschluss anderer Nutzungsarten nach sich zieht. Die Kennzeichnung hat lediglich die Funktion eines Wegweisers oder Hinweisschildes. In Satz 2 ist eine Klarstellung vorgenommen worden. Die Duldungspflicht hinsichtlich der Kennzeichnung durch die waldbesitzende Person besteht nur dann, wenn die Waldsperrung von Amts wegen vorgenommen wird. Nimmt die waldbesitzende Person die Waldsperrung selbst vor, entfällt selbstverständlich eine Duldungspflicht.

Zu Absatz 2

In die bestehende Regelung des § 31 Abs. 2 a. F. wurde eine Verordnungsermächtigung für den Erlass näherer Vorschriften über die Kennzeichnung des Waldes aufgenommen.

Abschnitt VI: Waldschutz

Der bisherige Abschnitt V ist im Neufassungsgesetz der Abschnitt VI und heißt nicht mehr „Forstschutz“, sondern „Waldschutz“. Der bisherige § 33 („Bekämpfung forstschädlicher Insekten“) entspricht in dem neuen Gesetz § 22 mit der Überschrift „Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen“. Diese Vorschrift ist im Abschnitt VI wegen ihrer Bedeutung für den Wald nach vorn gerückt und auf alle Schadorganismen ausgedehnt worden, die den Wald befallen können.

Der bisherige § 32 („Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände“) ist in zwei Vorschriften aufgeteilt worden. § 23 hat die „Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände“ zum Gegenstand, während § 24 Regelungen zum „Waldschutzstreifen“ enthält.

Zu § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen

Zu Absatz 1

Statt „forstschädlichen Insekten“ gilt die Vorschrift jetzt allgemein „Schadorganismen“, also nicht nur schädigenden Insekten. Geändert hat sich außerdem, dass der Wald „in erheblichem Umfang“ von Schadorganismen „bedroht oder befallen“ sein muss. Diese Formulierung trägt einerseits den Belangen der Waldbesitzenden Rechnung, die nicht schon bei dem kleinsten Befall mit Schadorganismen tätig werden müssen. Ein erheblicher Umfang ist im Allgemeinen erst dann gegeben, wenn ein flächiger Befall vorliegt oder droht. Andererseits führt der Einschub „bedroht“ zu der Klarstellung, dass ein aktives Handeln nach dem Vorbeugeprinzip keinesfalls erst dann einzusetzen hat, wenn der Befall mit Schadorganismen bereits eingetreten ist. Konsequenterweise bestimmt die Vorschrift, dass präventiven Waldbaumaßnahmen beim Waldschutz der Vorrang einzuräumen ist.

Berücksichtigung gefunden haben auch die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (zum Begriff siehe § 2 Nr. 2 PflSchG i.d.F. vom 14. Mai 1998). Daher kann die Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 2 a. F. zur Bestimmung anerkannt wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen durch die erste Forstbehörde entfallen. In Satz 2 sind die

Möglichkeiten der obersten Forstbehörde, bei einem Befall mit Schadorganismen besondere Anordnungen zu treffen, erweitert worden. Demnach kann die oberste Forstbehörde auch dann tätig werden, wenn der Befall auf benachbarte Flächen anderer waldbesitzender Personen übergreift.

Zu Absatz 2

Satz 1 wurde inhaltlich unverändert übernommen. Das Belassen von Schlagabraum (unterhalb der Derbholzgrenze von 7 cm Durchmesser) im Bestand fällt in der Regel – sofern die Forstbehörde nicht etwas anderes anordnet – nicht unter die Bestimmung. Satz 2 ist geändert worden. Eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung mit anerkannt wirksamen Mitteln gegen den Befall mit Schadinsekten ist demnach nur dann zulässig, wenn das aufgearbeitete Nadelderholz – trotz nachweisbaren Bemühens – im Einzelfall nicht unverzüglich entrindet oder abtransportiert werden konnte, z.B. wegen mangelnder Transportkapazitäten in der Region. Eine sachgemäße Behandlung muss u.a. hinsichtlich der Auswahl der Mittel und der Art der Anwendung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vor der Behandlung ist das Holz an zentraler Stelle – außerhalb der Waldbestände – zu lagern, um schädliche Auswirkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf die Umwelt zu minimieren. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 ist aus dem geltenden Gesetz übernommen worden.

Zu § 23 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

Das schleswig-holsteinische Brandschutzgesetz ist kein vollwertiger Ersatz für diese Bestimmung über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände, da die dortigen Regelungen für den Wald nicht ausreichend sind, so dass die Brandschutzbestimmung im Landeswaldgesetz erhalten bleiben muss. Dies gilt auch für die Verordnung nach Absatz 3, deren ausführliche Regelungen hinsichtlich der Waldbrandgefahr und -bekämpfung nicht alle in das Landeswaldgesetz übernommen werden können. § 32 Abs. 3 a. F. ist gestrichen worden, da Fragen der Kostentragung jetzt im Abschnitt VIII zentral geregelt sind.

§ 32 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 a. F. wurden abgetrennt und in eine eigene Bestimmung zum Waldschutzstreifen (§ 24) übernommen, da dessen Funktion nicht nur den Schutz vor Waldbränden umfasst, sondern auch noch andere Schutzzwecke.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist bis auf eine redaktionelle Änderung wörtlich aus dem geltenden Gesetz übernommen worden.

Zu Absatz 2

Satz 1 wurde ebenfalls aus dem geltenden Gesetz übernommen. Auch Satz 2 ist inhaltlich gleich geblieben und lediglich sprachlich gestrafft worden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 des geltenden Gesetzes. Der Einleitungssatz ist an die geltende Sprachregelung bei Verordnungsermächtigungen angepasst und gestrafft worden. Die Bezugnahme auf „Moore und Heiden“ ist herausgenommen worden. Die Ermächtigung, Schutzbestimmungen für „Moore und Heiden“ zu erlassen, ergibt sich aber aus § 58 LNatSchG. Dennoch wird es auch zukünftig nur eine entsprechende Verordnung geben. Zurzeit ist es diejenige vom 31.10.1995.

Zu § 24 Waldschutzstreifen

Dieser neue Paragraph nimmt Bezug auf § 32 Abs. 4 und 5 des geltenden Gesetzes. Die Regelung in einer eigenen Vorschrift ist angebracht, weil Waldschutzstreifen nicht nur als Schutzmaßnahme gegen Waldbrände in Betracht kommen und vor allem in stadtnahen Gebieten zunehmend Bedeutung erlangt haben.

Zu Absatz 1

Der Schutzzweck des Waldschutzstreifens ist inhaltlich gleich geblieben und aus § 32 Abs. 4 Satz 3 des geltenden Gesetzes übernommen worden. Das Verbot erstreckt sich jetzt auf „Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches“. Dieser Begriff ist weiter gefasst als derjenige der „baulichen Anlage“. Erfasst wird also die

Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Im Übrigen ist die Vorschrift jetzt als Verbot formuliert und nicht lediglich als eine Regelung, die „zu berücksichtigen“ ist. Von dem Verbot ausgenommen sind nach Satz 3 des Entwurfs „genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 69 der Landesbauordnung“ sowie „Anlagen des öffentlichen Verkehrs“, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Die Ausnahme „für genehmigungsfreie Vorhaben“ ist vertretbar, weil diese in der Regel durch den Wald nicht stark gefährdet sind und auch von ihnen nur geringe Gefahren für den Wald ausgehen. Entsprechendes gilt für „Anlagen des öffentlichen Verkehrs“. In beiden Fällen mussten jedoch Gebäude wiederum von der Ausnahme ausgenommen werden, da diese durchaus durch Wald gefährdet werden oder diesen gefährden können. Der Begriff „Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der Landesbauordnung definiert. Die Definition gilt auch für das Landeswaldgesetz.

Zu Absatz 2

Nach den Begrifflichkeiten des Baugesetzbuches handelt es sich bei dem Waldschutzstreifen, anders als in § 32 Abs. 5 a. F., nicht um eine Festsetzung des Bebauungsplanes, für die ausschließlich die planende Gemeinde zuständig wäre, sondern um eine „nachrichtliche Übernahme“, da die Entscheidung unmittelbar durch das Gesetz selbst getroffen ist oder aber die zuständige Behörde, nicht jedoch die planende Gemeinde, eine Unterschreitung zulassen kann.

Voraussetzung für eine Unterschreitung des Abstandes ist, dass „eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist“. Auch diese Vorschrift entspricht der geltenden Regelung – im Wesentlichen § 32 Abs. 5 Satz 2 und 3 a. F. –, ist jedoch etwas stringenter formuliert.

Zu Absatz 3

Zuständige Fachbehörde für die Entscheidung über eine Ausnahme nach Absatz 2 bleibt wie in § 32 Abs. 5 Satz 3 a. F. die Baubehörde. Neu ist, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit der Forstbehörde erfolgt. Diese Neuregelung ist sachgerecht, weil wesentliche Entscheidungskriterien für die Zulassung einer Ausnahme – bezogen auf den Wald – der fachlichen Beurteilung durch die Forstbehörde unterliegen. Soweit zwischen Forst- und Baubehörde Abstimmungen insbesondere über bauliche Einzelheiten erforderlich sind, kann wie bisher Näheres im Erlasswege geregelt werden.

Absatz 3 Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 32 Abs. 5 Satz 2 des geltenden Gesetzes. Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme, also zum Unterschreiten des 30 m breiten Waldschutzstreifens, erfolgt im Zusammenhang mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bereits bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

Abschnitt VII: Förderung der Forstwirtschaft

Zu § 25 Grundsatz

Mit der Neuformulierung des Fördergrundsatzes aus § 34 a. F. werden die landesrechtlichen Bestimmungen zur forstlichen Förderung in Übereinstimmung mit der rahmenrechtlichen Vorgabe (§ 41 BWaldG) deutlicher auf die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer im umfassenden Sinne nachhaltigen Forstwirtschaft ausgerichtet. Bezug nehmend auf § 41 Abs. 1 BWaldG ist die forstliche Förderung unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht lediglich als „klassische Wirtschaftsförderung“ anzusehen, sondern auch als Beitrag der öffentlichen Hand dafür, dass nicht-öffentliche Forstbetriebe heute vielfach gesellschaftlich erwünschte ökologische und soziale Leistungen für das Allgemeinwohl erbringen. Folgerichtig ist in § 25 nicht mehr nur in allgemeiner Form von der Förderung der Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes die Rede, sondern präziser von der fachlichen und finanziellen Förderung der Waldbesitzenden zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt. Daraus folgt klarer als aus § 34 a. F., dass die Förderung grundsätzlich nicht erst oberhalb der Schwelle einer Verbesserung des Status Quo der Forstbetriebe einsetzt, sondern auch (unter Umständen ausschließlich) der Aufrechterhaltung dieses Status Quo dient. Vgl. hierzu auch § 41 Abs. 2 Satz 2 BWaldG sowie Art. 29 der EU-Verordnung 1257/1999 („*Die Beihilfen für die Forstwirtschaft tragen zur Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen der Wälder in ländlichen Gebieten bei.*“)

Zu § 26 Fachliche Förderung

Durch die Neuregelung der Vorschriften zur fachlichen Förderung in § 26 werden die bisherigen Regelungen des § 35 a. F. bezüglich der Beratung und Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes klarer strukturiert und an neue Erfordernisse angepasst.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Einleitend werden die beiden Möglichkeiten der fachlichen Förderung genannt, nämlich die unentgeltliche Beratung und die darüber hinausgehende entgeltliche Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes. Zur Definition der Betreuung siehe Satz 3.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert die Zielsetzung der Beratung, und zwar die Unterstützung, Aus- und Fortbildung in der Bewirtschaftung des Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes (insbesondere § 5), schwerpunktmäßig der Besitzenden des kleineren und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes (Konkretisierung von § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 a. F. hinsichtlich der Hauptzielgruppe der Beratung).

Zu Satz 3

Satz 3 definiert die Zielsetzung der Betreuung. Im Unterschied zur Beratung umfasst die entgeltliche Betreuung konkrete forstbetriebliche Dienstleistungen, die (a priori) im privatwirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzenden liegen. Außerdem wurde die – nicht abschließende – Aufzählung der einzelnen Dienstleistungen an die aktuellen Schwerpunkte bei der Betreuung angepasst.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Wie bereits in der Vergangenheit, bleibt die Beratung als unentgeltlicher Bestandteil der fachlichen Förderung weiterhin Pflichtaufgabe der Landwirtschaftskammer.

Zu Satz 2

Bezug nehmend auf § 35 Abs. 1 a. F. erfolgt mit Satz 2 eine Klarstellung, dass die Betreuung von Waldbesitzenden, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, neben der Landwirtschaftskammer auch von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, z.B. von Kreisen oder kreisfreien Städten, Stiftungen, Anstalten, Verbänden oder Kirchen privatrechtlich übernommen werden kann, sofern diese über

ausreichend eigenes Fachpersonal verfügen. Auch für die Landesforstverwaltung ist diese Möglichkeit in Zukunft eröffnet. Sie hat dabei – wie andere Anbieter – das Steuer- und das Wettbewerbsrecht zu beachten. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist die Übernahme der Betreuung durch die Landesforstverwaltung jedoch allenfalls in Ausnahmefällen eine realistische Option, etwa wenn nicht staatliche Waldbesitzer auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von der Landesforstverwaltung einfacher und kostengünstiger betreut werden können als von der Landwirtschaftskammer oder anderen Anbietern.

Für eine fachkundige und beständige Betreuung kommen schließlich auch entsprechend befähigte private Unternehmen oder Einzelpersonen in Frage. Diese müssen nicht erst aufwändig behördlich verpflichtet oder anerkannt werden. Im Einzelfall genügt eine Einzelfallkontrolle, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Sofern diese Unternehmen auch am Holzverkauf beteiligt sind, ist für Kontrollen der Forstbehörde jedoch eine transparente Dokumentation erforderlich.

Als fachkundig im Sinne dieser Vorschrift gilt in der Regel, wer über eine Ausbildung für den gehobenen oder höheren Forstdienst, als Forstwirtschaftsmeister oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügt. Über ausreichendes Fachpersonal verfügen Waldbesitzende auch dann, wenn sie die Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss mit eigenem Fachpersonal sicherstellen können.

Zu § 27 Finanzielle Förderung

Zu Absatz 1

Die unveränderte Bestimmung der Empfänger der finanziellen Förderung des Landes (vgl. § 36 a. F.) stellt eine gesetzliche Anspruchsgrundlage dar, die jedoch keine ausschließende Wirkung hat. Das Land kann somit im Rahmen von Förderrichtlinien weitere Zuwendungsempfänger bestimmen (z.B. kommunale Körperschaften in ländlichen Räumen, die keinem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss angehören). Siehe hierzu auch Absatz 2.

Nr. 1

nimmt Bezug auf den neu formulierten Grundsatz der Förderung (§ 25) und stellt dabei nicht mehr (nur) auf forstliche Maßnahmen ab, die die Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe überschreiten, sondern auch auf solche Maßnahmen, die diese – nun auch näher spezifizierte – Leistungsfähigkeit lediglich sicherstellen sollen. Der Bezug auf das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kann entfallen, zumal nicht auszuschließen ist, dass die forstliche Förderung in Zukunft auch auf anderer gesetzlicher Grundlage erfolgt.

Nr. 2

bestimmt neu, dass die finanzielle Förderung – neben anderen Instrumenten (z.B. dem Vertragsnaturschutz) – auch dazu dient, Waldbesitzenden Maßnahmen zu ermöglichen, die über die Vorschriften dieses Gesetzes zur Bewirtschaftung des Waldes hinausgehen.

Nr. 3

Die bislang in § 29 Abs. 1 a. F. geregelte, anteilige Kostenerstattung des Landes für eine angemessene Waldbrandversicherung wird hiermit dem Bereich der Förderung zugeschlagen.

Zu Absatz 2

Die Regelungsgrundlage für die oberste Forstbehörde wurde neu aufgenommen.

Abschnitt VIII: Entschädigung, Erstattung von Aufwendungen

Die im geltenden Gesetz nur verstreut vorhandenen Bestimmungen zur Entschädigung (vgl. §§ 15 Abs. 1, 21 Abs. 4 Nr. 2 und 28 a. F.), zum Übernahmeverlangen (vgl. §§ 13, 17 Abs. 4 i.V.m. 13 und 28 Abs. 2 a. F.) und zum Ersatz von Aufwendungen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 21 Abs. 4 Nr. 2, 29, 32 Abs. 3 sowie – mittelbar – 47 Nr. 2 Buchst. c a. F.) werden in einem eigenen, neuen Gesetzesabschnitt zusammengefasst und um eine neue Härtefallregelung und weitere Einzelbestimmungen ergänzt. Die umfassenderen Regelungen zur Entschädigung und zum Übernahmeverlangen sowie zur Erstattung von Aufwendungen korrespondieren u.a. mit der gesetzlichen Konkretisierung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, die bei der Bewirtschaftung des Waldes einzuhalten sind (siehe § 5).

Zu § 28 Entschädigung

Zu Absatz 1

Im Falle der Erklärung eines Waldes zu Schutzwald hatte die waldbesitzende Person auch nach bisherigem Recht (§ 15 a. F.) einen Anspruch auf Entschädigung. Konsequenterweise besteht dieser Anspruch nunmehr auch, wenn ein Wald zu Naturwald erklärt wird. Da die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse vergleichbar ist, wenn die Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche oder zu einer Erstaufforstung versagt wird, gilt der Entschädigungsanspruch auch für diese Versagungstatbestände. Im Falle der Versagung einer Umwandlungsgenehmigung im Privatwald und einer Erstaufforstungsgenehmigung hatten die betreffenden wald- bzw. grundstücksbesitzenden Personen bereits nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Übernahme des betreffenden Grundstücks. Anspruchsberechtigt ist die Person, die die entsprechende Fläche besitzt oder dort nutzungsberechtigt ist. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die durch die Genehmigungsversagung oder die Erklärung zu Schutz- oder Naturwald verursachten Nachteile erheblich und nicht mehr zumutbar sind. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Genehmigungsversagungen und Erklärungen zu Schutz- oder Naturwald grundsätzlich Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentumsrechts und damit ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land. Zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Der Entschädigungsanspruch gilt nur subsidiär, d. h. nur dann und soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche nicht anderweitig kompensiert werden kann.

Zu Absatz 2

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 02.03.1999) war es erforderlich, eine Verknüpfung der Grundentscheidung mit der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zumindest dem Grunde nach zu regeln, und zwar im Hinblick auf den Vorrang der Substanzerhaltung des Eigentums sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach ist durch die untere Forstbehörde zu treffen. Damit ist gleichzeitig auch eine Entscheidung über den Rechtsweg bei etwaigen Entschädigungsansprüchen getroffen, die dann auf den Verwaltungsrechtsweg einzuklagen wären (vgl. die früher unterschiedlichen Auffassungen hierzu beim Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht, die nunmehr durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3897) in Richtung Verwaltungsrechtsweg entschieden worden sind). Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann gesondert erfolgen. Diese ist durch die oberste Forstbehörde festzusetzen. Dadurch ist gewährleistet, dass landesweit bei der Höhe der Entschädigung ein einheitlicher Maßstab angelegt wird.

Zu Absatz 3

Mit dieser Bestimmung kann ein „Vorteilsausgleich“ durchgeführt werden. Profitiert eine Siedlung oder ein Grundstück, das anderen öffentlichen Aufgaben dient, von der Erklärung eines Waldes zu Schutzwald, können die Begünstigten herangezogen werden, dem Land im Falle von Entschädigungsansprüchen diese von der Hand zu halten. Dadurch werden die Begünstigten nicht selbst zu Entschädigungs verpflichteten. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Ausgleich zwischen dem Begünstigten und dem Land als Entschädigungs verpflichteten.

Zu § 29 Übernahmeverlangen

Zu Absatz 1

Die Regelungen zum Übernahmeverlangen sind nicht neu. Die Bestimmungen sind aber im geltenden Gesetz auf mehrere Vorschriften verteilt und sollen in der neuen Regelung an einer Stelle konzentriert werden. § 29 korrespondiert mit der Entschädigungsvorschrift in § 28. § 29 stellt für die grundstücks- bzw. waldbesitzenden Personen eine Alternative dar, die im Falle einer Genehmigungsversagung oder Erklärung ihres Waldes zu Schutz- oder Naturwald die Fläche nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzen können. Das in Abs. 1 Satz 1 ausgedrückte Wahlrecht steht nur den grundstücks- bzw. waldbesitzenden Personen zu. Dagegen lässt sich eine Wahlmöglichkeit des Landes, z. B. anstelle einer Entschädigung die Übernahme einer Splitterparzelle zu verlangen, dem Wortlaut und auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht entnehmen. Das Übernahmeverlangen ist grundsätzlich nicht beschränkt auf bestimmte Versagungsgründe oder auf die Erklärung zu Natur- oder Schutzwald. Auch eine solche einschränkende Auslegung ist dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen. Im geltenden Gesetz steht das Übernahmeverlangen teilweise nur Privatwaldbesitzenden zu, zum Beispiel bei der Versagung einer Umwandlungsgenehmigung. Nach der Formulierung in dem Änderungsentwurf ist dies nicht mehr der Fall. In der Praxis werden jedoch die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig nur von dem o.g. Personenkreis erfüllt werden, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im besonderen Maße für Flächen der öffentlichen Hand, also den Staats- und auch den Körperschaftswald gilt. Die in Satz 2 geregelte Frist dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 ist bereits in der geltenden Fassung des Landeswaldgesetzes enthalten.

Zu § 30 Erstattung von Aufwendungen

Auch diese Bestimmung ist nicht neu. Jedoch waren die Regelungen, die einen Anspruch auf Aufwendungserstattung enthielten, wie die Vorschriften über Entschädigung und das Übernahmeverlangen an mehreren Stellen des geltenden Landes-

waldgesetzes geregelt. Wie bei den §§ 28 und 29 soll die Konzentrierung auf eine Bestimmung auch der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit dienen. Der Anspruch steht im pflichtgemäßen Ermessen der Forstbehörde. Bei der Erklärung zu Schutz- oder Naturwald steht der Aufwundererstattungsanspruch grundsätzlich auch dem Körperschaftswald zu. Die besondere Sozialpflichtigkeit von öffentlichem Eigentum ist jedoch zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt zunächst in allgemeiner Form Bezug auf die Vorschriften dieses Gesetzes. Dies betrifft in erster Linie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 Abs. 2, die sich u.a. aus der Umsetzung von § 5 Abs. 5 BNatSchG ergeben. Grundsätzlich können aber auch andere Bestimmungen des Gesetzes Anspruchsgrundlage sein. Der Anspruch gilt nur für den Privatwald, da im Staatswald und – als Sollbestimmung – auch im Körperschaftswald ohnehin höhere Anforderungen an die Bewirtschaftung gelten, die sich aus der höheren Sozialpflichtigkeit von öffentlichem Eigentum ergeben. Erstattet werden können nur Aufwendungen, die über die in § 5 Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehen. Eine Aufwundererstattung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen durch vertragliche Regelung abgegolten oder finanziell gefördert werden. Eine Aufwundererstattung steht unter dem Vorbehalt des Landeshaushalts.

Die Vorschrift gilt in erster Linie Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit der Erklärung eines Waldes zu Schutz- oder Naturwald ergeben. Des Weiteren können Aufwendungen erstattet werden, die zur Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder jagdlichen Einrichtungen oder Anlagen sowie an Waldwegen erforderlich sind, soweit diese Schäden durch den Erholungsverkehr einschließlich des Reitens verursacht worden sind (vgl. § 29 Abs. 2 a. F.). In Frage kommen also Privatwälder, die durch die Erholungsfunktion in besonderem Maße in Anspruch genommen werden und in denen es zu den genannten Schäden gekommen ist. Die Aufwendungen zur Beseitigung von Bagatellschäden können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Brandschäden. Für diese können entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden. (Die Kosten für eine Waldbrandversicherung sind jedoch bis zur Hälfte förderungsfähig, § 27 Abs. 1 Nr. 3). Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind Schäden, zu deren Entstehung die Privatwaldbesitzenden beigetra-

gen haben, indem sie ihre Zustimmung zu einer – über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehenden – Nutzung des Waldes gemäß § 17 Abs. 2 erteilt haben.

Erstattungsfähig sind schließlich auch Aufwendungen für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, wenn der Wald durch Besucherverkehr stark frequentiert wird und sich daraus eine erhöhte Waldbrandgefahr ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren. Erforderlich ist ein Antrag auf Erstattung der Aufwendungen. Außerdem muss die Forstbehörde die Aufwendungen dem Grunde und auch der Höhe nach als erforderlich anerkennen. Schließlich darf die waldbesitzende Person keinen Schadensersatzanspruch gegen Dritte haben.

Zu § 31 Härteausgleich

Diese Bestimmung ist neu in das Landeswaldgesetz aufgenommen worden. Lediglich bei der Ausweisung von Reitwegen (§ 21 Abs. 4 Nr. 2 in der bisherigen Fassung) gab es bislang eine Härtefallregelung. § 31 gilt jedoch nicht für einen Spezialfall, sondern für alle Fälle, in denen die §§ 28 bis 30 auf Grund der fehlenden Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommen. Bei § 31 ist ein subjektiver Maßstab anzulegen. Diese Vorschrift stellt auf die persönlichen Lebensumstände der waldbesitzenden oder einer anderen berechtigten Person ab. Voraussetzung ist jedoch, dass eine besondere Härte vorliegt. Vgl. hierzu auch die Härteausgleichsregelung nach § 43 LNatSchG.

Abschnitt IX: Forstverwaltung, Forstaufsicht

Statt wie bisher „Forstaufsicht und Forstbehörde“ lautet die Überschrift „Forstverwaltung, Forstaufsicht“. Der Begriff „Forstbehörde“ ist durch die Bezeichnung „Forstverwaltung“ ersetzt worden, da auch eine Bestimmung über den ErlebnisWald Trappenkamp in diesen Abschnitt aufgenommen worden ist. Im Übrigen ist dieser Abschnitt inhaltlich wenig verändert worden.

Zu § 32 Forstbehörden

Zu Absatz 1

Geändert worden ist lediglich die neue Bezeichnung des Ministeriums. Durch die zum 1. März 2003 wirksam gewordene Kabinettsumbildung ist aus dem „Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten“ das „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ geworden. Der in der bisher geltenden Fassung verwandte Zusatz „des Landes Schleswig-Holstein“ bei der Ministeriumsbezeichnung ist entbehrlich, da es sich um das schleswig-holsteinische Landeswaldgesetz handelt.

Zu Absatz 2

Wie in Absatz 1 die oberste Forstbehörde bestimmt wird, so erfolgt dieses in Absatz 2 für die unteren Forstbehörden. Die Bestimmung der Forstämter als untere Forstbehörden erfolgt also zukünftig nicht mehr durch Verordnung, sondern per Gesetz (vgl. § 33 Abs. 2 der geltenden Fassung).

Zu § 33 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung

Zu Absatz 1

§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. F. ist entfallen, da die Durchführung der nach dem Landeswaldgesetz den Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben keiner besonderen Vorschrift bedarf. Nr. 1 verwendet nunmehr den umfassenderen Begriff „Bestimmungen“ anstatt „Verpflichtungen“ nach diesem Gesetz. Außerdem ist die Formulierung „... Sicherung der Forstwirtschaft ...“ umformuliert worden in „... Sicherung der ord-

nungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes ...“. Damit wird ein noch deutlicherer Zusammenhang zu § 5 hergestellt. Die zweite Änderung bezieht sich auf die geschlechtsneutrale Formulierung (... waldbesitzenden Personen ...).

Zu Absatz 2

Hier ist insbesondere das behördliche Betretungsrecht erweitert bzw. konkretisiert worden. Nach der geltenden Fassung sind die Beauftragten der Forstbehörde befugt, „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ Wald zu betreten. Diese Formulierung ist konkretisiert worden durch die Bezugnahme auf Absatz 1, wo die Aufgaben der Forstbehörden aufgeführt sind. Zu den „anderen ... Vorschriften“ gehört auch das Landesjagdgesetz, so dass die Beauftragten der Forstbehörde den Wald z.B. auch zur Erstellung von Verbissgutachten betreten dürfen. Eine zweite Erweiterung hat sich dadurch ergeben, dass das Betretungsrecht nicht nur für „Wald“, sondern auch für „angrenzende Grundstücke“ gilt. Um zu der betreffenden Waldfläche zu gelangen, ist es oftmals unumgänglich, auch Grundstücke zu betreten (bei Vorhandensein von Fahrwegen auch zu befahren), die nicht Wald sind. Diese Erweiterung ist daher zweckdienlich und erleichtert den Forstbehörden die erforderlichen Vollzugsmaßnahmen zur Umsetzung des Landeswaldgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist aus dem geltenden Gesetz übernommen worden und entspricht § 38 Abs. 2 Unterabs. 2 a. F. Es ist lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen worden. Bezüglich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie sie auch in § 50 b LNatSchG geregelt sind, wird auf § 35 verwiesen.

Zu § 34 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist gegenüber der geltenden Fassung nicht verändert worden.

§ 39 Abs. 2 a. F. entfällt ersatzlos. Die Differenzierung bei der Zuständigkeit für verschiedene forstbehördliche Verfahren zwischen unterer und oberster Forstbehörde, je nachdem, ob der betreffende Wald, der Gegenstand des entsprechenden Verfah-

rens war, von Beamtinnen oder Beamten des höheren Forstdienstes bzw. von Angestellten mit der Befähigung für den höheren Forstdienst verwaltet wird oder nicht, ist nicht mehr zeitgemäß. Diese Regelung kann somit entfallen. Dies hat zur Folge, dass die unteren Forstbehörden auch z. B. bei Umwandlungsanträgen in Kommunalwald bzw. Körperschaftswald zuständig sind.

Für entsprechende Verfahren innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Landesforstverwaltung gilt, dass sich die zuständigen Bediensteten des höheren Dienstes bei der Durchführung einer Maßnahme, z.B. einer Umwandlung, ohnehin an die gesetzlichen Vorschriften halten müssen. Näheres kann bei Bedarf durch Erlass geregelt werden.

Zu Absatz 2

Unmittelbar durch Gesetz wird nun bestimmt, dass untere Forstbehörden die Forstämter sind. Absatz 2 enthält damit nur noch die Ermächtigung an die oberste Forstbehörde, eine Verordnung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der unteren Forstbehörden zu erlassen.

Zu § 35 Waldkataster

Mit dieser Vorschrift, die es im geltenden Gesetz nicht gibt, wird dem Gesetzesentwurf zur Neufassung des Katastergesetzes vom Januar 2003 Rechnung getragen. Es soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Modernisierung (Digitalisierung) des forstlichen Vermessungswesens in das Landeswaldgesetz aufgenommen werden.

Durch die mindestens jährliche Aktualisierung der Daten haben die Forstbehörden laufend Zugriff auf aktuelle Informationen. Insgesamt erlaubt diese Regelung einen sehr viel effizienteren Datenaustausch als bisher. Die Arbeit der Forstbehörden wird dadurch erheblich erleichtert. Allerdings sind die Amtshandlungen der Katasterämter nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Mit der Löschung der Daten nach Absatz 5 wird ebenfalls dem Datenschutz Rechnung getragen.

§ 35 ist mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) abgestimmt.

Zu § 36 Gebührenfreiheit

Diese Bestimmung ist unverändert geblieben und entspricht wortwörtlich § 40 a. F. Eine Erweiterung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen um Entscheidungen nach der Eingriffsregelung im LNatSchG war nicht erforderlich, da die Regelungen in diesem Gesetz und im LNatSchG so angelegt sind, dass eine Doppelzuständigkeit vermieden wird. Wird z. B. bei einem Antrag auf Erstaufforstungsgenehmigung nicht nach dem LWaldG, sondern dem LNatSchG entschieden, kommen die dortigen gebührenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Entscheidet die untere Forstbehörde nach dem LWaldG über den entsprechenden Antrag, bleibt es bei dem dort festgelegten Grundsatz der Gebührenfreiheit.

Zu § 37 Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“

Mit der Verankerung einer eigenständigen Regelung zum Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“ im LWaldG wird dessen heutiger Bedeutung als Pädagogisches Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein entsprochen. Diese Bestimmung ist vergleichbar mit § 50 a LNatSchG zur Akademie für Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein. Geregelt ist außerdem, dass der Landesbetrieb als rechtlich unselbständiger – wenngleich organisatorisch verselbständigter – Teil der Landesforstverwaltung dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft nachgeordnet ist.

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

Zu § 38 Ordnungswidrigkeiten

Die Unterscheidung in „Verstöße gegen Bestimmung des Landeswaldgesetzes“ (§ 41 a. F.) und „Forstschädigung“ (§ 42 a. F.) ist nicht übernommen worden. Der neue § 38 enthält nunmehr in Absatz 1 die „schwereren“ Verstöße, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können, und in den Absätzen 2 bis 4 die „leichteren“ Verstöße sowie die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände, die bisher unter dem Begriff „Forstschädigung“ zusammengefasst waren, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden können. Im Übrigen wurden die Tatbestände an die Neuregelungen des Landeswaldgesetzes angepasst. Absatz 6 entspricht § 42 Abs. 4 des geltenden Gesetzes.

Zu § 39 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

Auch diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Landeswaldgesetz, und zwar § 44 a. F. Auch hier sind lediglich die Paragraphenbezeichnungen angepasst worden. Außerdem ist neben der bisherigen Kategorie Schutzwald (§ 13) auch der Naturwald (§ 14) in die Aufzählung in § 39 aufgenommen worden.

Zu § 40 Waldbericht

Auch diese Bestimmung ist fast unverändert aus dem geltenden Landeswaldgesetz übernommen worden. Nr. 3 und 4 von § 45 a. F. wurden zu "wirtschaftliche Lage der Forst- und Holzwirtschaft" zusammen gefasst, so dass der Waldbericht – so die neue Bezeichnung – auch die wirtschaftliche Situation in der Holz be- und verarbeitenden Industrie besser erfasst.

Zu § 41 Ausnahmen und Befreiungen

Eine solche Vorschrift, die zentral Ausnahmen und Befreiungen regelt, ist neu im Landeswaldgesetz, in anderen Gesetzen, z. B. im Landesnaturschutzgesetz, aber durchaus üblich. Die Vorschrift ist hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit anzuwenden, wenn die Bestimmungen, die den Waldbesitzenden Beschränkungen auferlegen, keine gesonderten Vorschriften über Ausnahmen enthalten. Die Möglichkeit der Befreiung ist dagegen nur durch diese Bestimmung eröffnet. Die Vorschrift trägt dazu bei, die Verfassungsgemäßheit des Landeswaldgesetzes sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Anwendbar ist die Bestimmung auf alle Soll- oder Regelvorschriften im Landeswaldgesetz selbst und den Verordnungen, die auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes erlassen worden sind oder zukünftig noch erlassen werden. Die Zulassung einer Ausnahme steht im Ermessen der Forstbehörde. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist entweder, dass sich diese mit dem Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2), insbesondere mit den Belangen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Außerdem ist Absatz 1 anwendbar, wenn in den genannten Rechtsvorschriften, also dem Landeswaldgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zwar Ausnahmen vorgesehen sind, die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme aber nicht näher festgelegt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn sich die Nutzungsbeschränkungen als Verbot oder Gebot darstellen. Dann kann eine Befreiung gewährt werden. Erforderlich ist ein ausdrücklicher Antrag. Auch die Gewährung einer Befreiung steht im Ermessen der Forstbehörde. Vergleichbare Bestimmungen finden sich z. B. im Landesnaturschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz.

Voraussetzung ist zum einen, dass die Durchführung der Vorschrift, die ein Ver- oder Gebot enthält, im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, also einer Härte, die der Gesetzgeber nicht vor Augen gehabt hat. Hierbei ist im Gegensatz zum Härteausgleich (§ 31) ein objektiver Maßstab anzulegen. Wie bei der Zulassung einer Ausnahme muss die Gewährung einer Befreiung mit den Belangen der

Bewirtschaftung des Waldes nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu vereinbaren sein.

Die zweite Möglichkeit für die Gewährung einer Befreiung ist dann gegeben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt u.a. für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes, für die Wiederherstellung von historischen Garten- und Parkanlagen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse in Betracht. Im Einzelfall kann die Forstbehörde, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, die waldbesitzende Person z.B. von der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung und der Ausgleichszahlung ganz oder teilweise befreien.

Zu § 42 Übergangsregelungen

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Wegen des geänderten Betretungsrechts (§ 17) kann auf die Ausweisung von Erholungswäldern verzichtet werden. Die entsprechenden Verordnungen für die bestehenden Erholungswälder können daher aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Satz 1. Mit Ablauf des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das neue Landeswaldgesetz in Kraft tritt, treten die genannten Verordnungen außer Kraft. Falls beispielsweise noch Ansprüche im Zusammenhang mit Erholungswäldern bestehen, können diese noch mindestens für ein ganzes Haushaltsjahr geltend gemacht werden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass nach Ablauf des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das neu gefasste Landeswaldgesetz in und die genannten Verordnungen außer Kraft treten, keine Ansprüche auf Entschädigung sowie auf sonstige Zahlungen, Zuschüsse oder Erstattungen, die auf Grund der Erklärung zu Erholungswald entstanden und noch nicht geltend gemacht worden sind, geltend gemacht werden können. Diese Regelung enthält somit eine bestimmte Übergangsfrist und sorgt andererseits aber für Rechtsklarheit bei allen Beteiligten.

Zu Satz 3

Diese Bestimmung stellt klar, dass die im Erholungswald geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, weiterhin von den jeweiligen Gemeinden zu unterhalten sind. Die Zuordnung der Unterhaltungspflicht stellt darauf ab, dass die Erholungswälder auf Antrag der Gemeinden ausgewiesen worden sind. Die Gemeinden haben für die eigene Bevölkerung und aus Tourismusgründen ein Interesse an den Anlagen und Einrichtungen, so dass es gerechtfertigt erscheint, ihnen auch die Unterhaltungspflicht zuzuordnen. Nach ständiger Rechtsprechung beinhaltet die Unterhaltungspflicht auch die Verkehrssicherungspflicht (OLG Hamm vom 4.12.2001, zitiert nach juris m.w.N.).

Zu Absatz 2

Diese Übergangsbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Neufassung des Landeswaldgesetzes die Betreuungsverhältnisse (§ 26) faktisch dem Privatrecht zuordnet. Bei Inkrafttreten des neu gefassten Landeswaldgesetzes werden bestehende Betreuungsverhältnisse als privatrechtliche Betreuungsverhältnisse qualifiziert. Einer Neubegründung des Betreuungsverhältnisses bedarf es nicht.

§ 50 a. F. ist entfallen. Die Verweisung regelt allgemein bereits § 326 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes. Auf eine Doppelregelung ist aus Gründen der Deregulierung zu verzichten. § 50 a. F. kann daher entfallen.

Zu § 43 Inkrafttreten